Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 3 5.

Nummer 1 bis Nummer 43.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1835.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
1835. 12. Januar	1835. 10. Februar	Verordnung der Landesregierung, das Wandern der Handwerksgesellen betr.	I.	1.	1.
14. —	— —	Verordnung der Cammer, die Erhebung von Chausseegeld bei Retourfuhren betreffend	I.	2.	1.
21. —	— —	Ministerialverordnung, die zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staatsregierung in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Kriminalsachen getroffene Uebereinkunft betr.	I.	5.	4.
22. —	— —	Verordnung der Landesregierung, wodurch die erlassenen Verbote, auf den Brand betteln zu gehen, eingeschärft werden	I.	3.	2.
29. —	— —	Verordnung der Landesregierung, wegen Beifügung genauer Signalements bei dem Transport von Verbrechern, Corrigenden und Schüblingen	I.	4.	3.
7. Februar	17. März.	Verordnung des Landes-Justiz-Collegii, die Vereinnahmung guthsherrlicher Gefälle durch Patrimonial-Gerichts-Verwalter betreffend	II.	6.	5.
21. —	— —	Gesetz, die Militärpflicht betreffend	II.	7.	5-31.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
26. Februar.	17. März.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Auflösung der Medizinal-Commission und die Bearbeitung von Medizinal-Angelegenheiten bei Herzogl. Landesregierung betr.	II.	8.	31.
— —	7. April.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Wandern der Handwerksgesellen betr.	III.	9.	33.
13. März.	— —	Mandat wegen Einschärfung und Erläuterung der Vorschriften der Prozeßordnung P. IV. Cap. III. § 1. S. 394. in Betreff der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	III.	10.	34. 35.
14. März.	— Julius.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die im Verhältniß zu Sachsen-Meiningenschen Unterthanen zu beobachtenden Grundsätze über das Forum contractus und den Landsassiat betr.	VI.	20.	77-78.
30. —	— April.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung über das Treiben verbotener Spiele betreffend	III.	11.	36.
7. April.	12. Junius.	Bekanntmachung des Consistorii, die Zahl der Taufzeugen betr.	IV.	12.	37.
11. —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, über die Gründe zur Ablehnung landschaftlicher Wahlen und zur Ertheilung von Urlaubs-Bewilligungen für landschaftliche Abgeordnete	IV.	13.	38.
18. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Zurückberufung der inländischen Handwerksgesellen aus der Schweiz und das Verbot des Wanderns derselben dahin betr.	IV.	14.	39.
27. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, den Handel mit Droguen und Arzneistoffen, ingleichen die Führung und den Verkauf von Giften betr.	IV.	15.	40-47.
13. Mai.	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die im Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten neuerlich getroffnen Bestimmungen, so wie einen Nachtrag zu den Gesetzen für die Studirenden enthaltend	IV.	16.	48-61.
18. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die gänzliche Aufhebung der mehrern Zunftgenossen hiesigen Landes zuständig gewesenen Schauberechtigung, so wie des Siegelgeldes betreffend	IV.	17.	62.
11. Junius.	23. Junius.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Convention mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen der Vagabunden und Ausgewiesenen, und die Berichtigung einer diesfallsigen frühern Bekanntmachung betreffend . .	V.	18.	63-66.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
15. Junius.	7. Julius.	Gesetz, die General- und Specialvisitationen der Kirchen und Schulen, und nähern Bestimmungen über die Kirchrechnungsabnahmen betr.	VI.	19.	67-76.
3. Julius.	11. August.	Erläuterungs-Mandat, in Beziehung auf die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 30. October 1834 über die Besteuerung der Essigbereitung	VII.	21.	79-80.
9. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Bier- und Branntwein-Schenken in Obst-Hütten und Buden, auch andern Winkel-Schenkstätten betreffend . . .	VII.	22.	80.
13. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Aufhebung der Gebühr für Visirung der Pässe und Wanderbücher betr.	VII.	23.	81.
17. —	— —	Mandat, die öffentlichen Vergnügungen betreffend . .	VII.	24.	82-86.
22. —	8. Septbr.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegii, die Einschärfung der den Notarien bei Recognitionen und andern Akten obliegenden Pflichten betreffend	VIII.	25.	87.
25. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegii, die Anstellung von zu den Akten verpflichteten Gerichtsschreibern bei Patrimonialgerichten betreffend	VIII	26.	87-88.
30. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, den verbotenen Vertrieb der Streichzündhölzchen betreffend.	VIII.	27.	88.
21. August.	— —	Erläuterungs-Mandat des Zollgesetzes und des Zolltarifs in Bezug auf die darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Ausgleichungs-Abgaben	VIII.	28.	89.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das beim Durchgang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände zu beobachtende Verfahren betreffend	VIII.	29.	90.
24. —	3. Novbr.	Verordnung des Consistorii, die Einschärfung einer Vorschrift der Kindtaufs-Ordnung betreffend	IX.	30.	91.
8. Septbr.	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Zusendungen von literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken an des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht betreffend.	IX.	31.	92.
24. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die über das, einzelnen Dorfgemeinden des Landes zustehende Reihschankrecht und dessen gehörige Ausübung zu führende Aufsicht betr.	IX.	32.	92.
29. —	— —	Bekanntmachung des Consistorii, die Nichtzulassung der Sachsen-Meiningenschen Predigt- oder Schulamts-Kandidaten zu hierländischen Patronat-, Pfarr-, und Schulstellen betreffend	IX.	33.	93.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
12. October.	17. Novbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Form der Abstimmung von Gemeinden in Aufnahmesachen und die diesfallsige Erläuterung des §. 30. Nr. 2, des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 betreffend	X.	35.	94-95.
14. —	3. —	Bekanntmachung der Kammer, die Befreiung der bei Anstellung oder Versetzung weltlicher und geistlicher Diener erforderlichen Transportfuhren von Entrichtung des Chausseegeldes betreffend.	IX.	34.	94.
27. —	17. —	Bekanntmachung der Cammer, die den Zehendmeistern auf dem Lande rücksichtlich der Biersteuer-Einnahme bewilligte Verbesserung der Emolumente betreffend. . .	X.	36.	95.
2. Novbr.	— —	Verordnung der Landesregierung, die von den Forstbeamteten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren betreffend	X.	37.	96.
4. —	— —	Bekanntmachung der Cammer, wodurch der §. 105 der Postordnung wegen Verpflichtung der Lohnkutscher zur Lösung von Passirscheinen eingeschärft wird . . .	X.	38.	97.
14. —	22. Decbr.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Erläuterung der P. I. Cap. XV. § XIV. der hiesigen Gerichts- und Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschrift wegen Ableistung der in Rechtsstreitigkeiten erkannt werdenden Eide betreffend	XI.	39.	99.
11. Decbr.	— —	Patent wegen des Konfirmandenunterrichts, der Katechismus-Examina und des Schulbesuchs	XI.	40.	100—102.
— —	8. März. 1836.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Erfordernisse der Stellvertretung für Patrimonialgerichtsverwalter in vorkommenden Behinderungsfällen betreffend.	XII.	42.	107.
18. —	22. Decbr.	Erläuterungs-Mandat, die Einrichtung und Ausfertigung der Wanderbücher betreffend	XI.	41.	103—105.
22. —	8. März. 1836.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, eine Erläuterung der Wechselordnung betreffend	XII.	43.	108.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. I. 1835. Ausg. d. 10. Februar 1835.

1. Verordnung der Landesregierung,

das Wandern der Handwerksgesellen betreffend,

vom 12. Januar 1835.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. Januar d. J.)

In Folge eines höchsten Befehls vom 19. December 1834 wird andurch verordnet, daß von Seiten der inländischen Polizeibehörden den Handwerksgesellen des hiesigen Landes von nun an das Wandern nur in die gesammten Staaten derjenigen Regenten, welche Mitglieder des deutschen Bundes sind, gestattet, das Wandern in andere europäische Länder und Orte aber, wenn jene nicht hierzu besondere, in den Wanderbüchern zu bescheinigende Erlaubniß von Herzoglicher Landesregierung ausgewirkt haben, untersagt werden soll.

Diejenigen inländischen Handwerksgesellen, welche dieses hiermit zugleich im Allgemeinen ausgesprochene Verbot übertreten, und ohne diesseitige Erlaubniß in irgend ein zu den vorerwähnten Staaten nicht gehörendes Land einwandern, soll — abgesehen von der, wegen etwaiger Theilnahme an unerlaubten Verbindungen oder wegen anderer Ungebührnisse über sie zu verhängenden Bestrafung, — der Nachtheil treffen, daß sie erst ein Jahr später, als es nach Gesetz und Innungsverfassung, außerdem geschehen könnte, zur Erlangung des Meisterrechts im hiesigen Lande zugelassen werden.

Hiernach haben sich allerseits Betheiligte genau zu achten, und es ist insonderheit von sämmtlichen Polizeibehörden für den Abdruck oder die Beischreibung des vorerwähnten Verbots in den von nun an auszustellenden oder zu visirenden Wanderbüchern inländischer Handwerksgesellen pünktlich Sorge zu tragen.

Altenburg, am 12. Januar 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

2. Verordnung der Cammer,

die Erhebung von Chausseegeld bei Retourfuhren betreffend,

vom 14. Januar 1835.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. Januar d. J.)

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die unter Nr. 2 der zweiten Abtheilung des am 14. Februar 1834 emanirten Patents wegen Erhebung des Chausseegeldes bezüglich der Entrichtung des Chausseegeldes bei Retourfahrten enthaltene Bestimmung in verschiedenem Sinne angewendet worden ist, so werden die Herzoglichen Rentämter, so wie die denselben zunächst untergeordneten Chausseegeldereinnahmen und die sonst hierbei Betheiligten hierdurch angewiesen und bedeutet, daß die Geschirre, welche während der gesetzlich bestimmten Zeit dieselbe Chausseestrecke zurück passiren,

Digitized by Google

an der erstern, von ihnen retour berührten Hebestelle nur die Hälfte von demjenigen Chausseegelderansatz zu entrichten haben, den sie, wäre es keine Retourfahrt, mit Rücksicht darauf, ob sie beladen oder unbeladen an die Chausseegeldereinnahme kommen, tarifmäßig ganz zuentrichten hätten. Wornach sich zu achten.

Signatum Altenburg, am 14. Januar 1835.

Herzoglich Sächsische Kammer.
E. von Braun.

---

3. Verordnung der Landesregierung,

wodurch die erlassenen Verbote, auf den Brand betteln zu gehen, eingeschärft werden,

vom 22. Januar 1835.

(Publicirt in Nr. 5 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Februar d. J.)

Ungeachtet aller gegen das Bettelwesen gerichteten Verbote hat dasselbe im Allgemeinen leider doch nur noch wenig abgenommen; insbesondere werden die Dorfbewohner, glaubhaften Anzeigen zufolge, noch vielfach von Bettlern auf Brandattestate, vornämlich aus dem nahen Auslande, belästiget, welche sich sogar nicht scheuen, mit Pferden und Wagen die Dörfer zu durchziehen und wohl gar die von Haus zu Haus eingesammelten Naturerzeugnisse auf dem nächsten Marktplatze zu verkaufen. Die Fortdauer dieser durch Landesgesetze schon längst bedroheten, die Moralität und die öffentliche Sicherheit gleich gefährdenden Unstatten wird auch unter andern dadurch begünstiget, daß manche Unterbehörden in der Bestrafung gegen die bei ihnen zur Anzeige gekommenen Bettler nicht pünktlich nach der gesetzlichen Vorschrift verfahren, und aus ungeeigneter Nachsicht oder aus Bequemlichkeit die verhafteten Bettler mit einem, stets unwirksamen Verweis sofort wieder entlassen. Herzogliche Landesregierung sieht Sich daher veranlaßt, die hinsichtlich der Bestrafung der Bettler im Allgemeinen im §. 145 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833 und hinsichtlich der Brandbettler in den Regierungsverordnungen vom 17. Februar 1823 (Ges. Samml. v. J. 1823, S. 6) und vom 23. Mai 1829 (Ges. Samml. v. J. 1829, S. 20) geordneten Bestimmungen nochmals einzuschärfen und sämmtliche Gerichtsbehörden gemessenst anzuweisen, daß sie sich hiernach allenthalben genau achten und in den betreffenden Fällen niemals aus unzeitiger Milde unterlassen, die gesetzlichen Strafen unnachsichtlich gegen die überführten Bettler in Anwendung zu bringen.

Haben auch arme Brandbeschädigte auf allgemeine Mildthätigkeit, deren Ansprechen durch Aufforderungen in öffentlichen Blättern stets gestattet seyn wird, gerechten Anspruch, und werden ärmere Gemeinden, welche abgebrannten Hülfsbedürftigen aus ihrer Mitte außerordentliche Unterstützung zu gewähren gehabt haben, bei der jährlich wiederkehrenden Vertheilung des allgemeinen Armen-Hülfsfonds besonders berücksichtigt werden; so kann doch das Brandunglück so wenig als irgend ein anderes unglückliches Ereigniß einen Grund abgeben, von Haus zu Haus Gaben der Milde zu erheischen und so die bestehende gesetzliche Ordnung außer Wirksamkeit zu setzen. Ohnehin arten dergleichen Bettelei'en nur zu leicht zu groben Mißbräuchen aus, vor denen sich die Landbewohner am wenigsten zu schützen vermögen. Es werden daher Polizei- und Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, dem überhand nehmenden Brandbetteln besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und im Betretungsfall, außer Anwendung der gesetzlichen Ahndung (Verord. v. 23. Mai 1829) die erbettelten und somit auf unerlaubte Weise eingesammelten Gegenstände der Confiscation zu unterwerfen und sie auf kürzlichste Art zu Gelde zu machen, davon aber ein Drittheil dem Denuncianten, das zweite der Armenkasse des Orts, wo die

Digitized by Google

Arretur geschah, und das dritte Drittheil der Armenkasse des Orts zu Gute kommen soll, an welchem das untersuchende Gericht sich befindet.

Gleichzeitig wird aber auch die Verordnung vom 17. Februar 1823 (Ges. Samml. v. J. 1823, S. 6) wiederum ins Gedächtniß gerufen und deren Befolgung den sämmtlichen Unterthanen des Landes, insbesondere aber den Behörden, den Ortsgerichtspersonen, der Gensd'armerie, den Polizeiaufsehern und andern Polizeioffizianten zur strengsten Pflicht gemacht. Namentlich haben die Ortsgerichtspersonen der Ausstellung von Zeugnissen an Brandbeschädigte über das dieselben betroffene Brandunglück selbst dann, wenn diese Zeugnisse mit der in der angezogenen Verordnung vom 17. Februar 1823 bemerkten Clausel:

„daß die Ausstellung des Attestats durchaus nicht zum Einsammeln für die Inhaber dienen, noch dieselben hierzu etwa berechtigen solle."

versehen sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thalern, wovon der Denunciant den dritten Theil bekommt, sich gänzlich zu enthalten; vielmehr soll die Ausstellung solcher Atteste zu besonderm, jederzeit mit namhaft zu machenden Zwecke einzig und allein der Obrigkeit zustehen, von welcher jedoch in jedem Falle die erwähnte Clausel einzufügen ist.

Ungültige oder gemißbrauchte derartige Atteste sind von den Behörden in Beschlag zu nehmen und unverweilt berichtlich anher einzusenden.

Herzogl. Landesregierung gewärtigt, daß der obigen Verordnung und resp. Einschärfung überall pünktlichst werde nachgegangen werden.

Altenburg, am 22. Januar 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

4. Verordnung der Landesregierung,

wegen Beifügung genauer Signalements bei dem Transport von Verbrechern, Corrigenden und Schüblingen,

vom 29. Januar 1835.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß einige Behörden des hiesigen Landes es hie und da unterlassen haben, bei Einlieferung von Verbrechern und Corrigenden, bezüglich in das Zuchthaus zur Leuchtenburg und in das Landarbeitshaus hier, den Transportscheinen die nöthigen Signalements der Transportaten beizufügen.

Im Einverständnisse mit dem Herzogl. Landesjustiz-Collegio werden daher von Herzogl. Landesregierung die Behörden des hiesigen Landes angewiesen:

bei der Einbringung von Verbrechern und Corrigenden in die erwähnten Anstalten, so wie auch bei dem Transport von Schüblingen die Beifügung genauer Signalements hinführo nicht zu unterlassen.

Altenburg, den 29. Januar 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

5. Ministerialverordnung,

die zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staatsregierung in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Kriminalsachen getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 21. Januar 1835.

Nachdem durch eine gegen eine gleichmäßige Erklärung der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gesandtschaft am Königl. Sächsischen Hofe zu Dresden ausgewechselte Ministerial-Erklärung zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staatsregierung in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Kriminalsachen eine Uebereinkunft dahin mit höchster Genehmigung abgeschlossen worden ist, daß in allen und jeden Kriminalangelegenheiten auf Requisition sowohl der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen, als auch der betreffenden Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Justizbehörden die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei geleistet werden soll, so wird diese Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und sämmtliche Justizbehörden und Gerichte des Herzogthums angewiesen, künftig jeder Requisition der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gerichte tax- und kostenfrei zu entsprechen, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baaren Auslagen, als: für die Atzung — mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken — für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Kriminalgerichte; für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die einem Zeugen, der vom Taglohn lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person vor Gericht den Verdienst entbehren muß, zu leisten sind und mit dem gewöhnlichen Taglohn ersetzt werden.

Vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und Wirksamkeit.

Altenburg, am 21. Januar 1835.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. II. 1835. Ausg. d. 17. März 1835.

6. Verordnung des Landes-Justiz-Collegii,

die Vereinnahmung guthsherrlicher Gefälle durch Patrimonial-Gerichts-Verwalter betr.,

vom 7. Februar 1835.

(Publicirt in Nr. 7 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Februar d. J.)

Es ist zur Kenntniß des Herzoglichen Landes-Justiz-Collegii gekommen, daß mehrere Patrimonialgerichts-Verwalter, in besonderem Auftrag ihrer Gerichts-Prinzipale, die alljährliche Vereinnahmung und Verrechnung der denselben, als Rittergutsbesitzern, zukommenden gutsherrlichen Gefälle besorgen. Hierbei sind dieselben, wie sich von selbst versteht, nicht als öffentliche Gerichts-Beamtete, sondern als Privatpersonen anzusehen, und ihre amtliche Thätigkeit kann nur in Fällen, wo die Anwendung gerichtlicher Formen nothwendig ist, z. B. bei einer von dem Rittergutsbesitzer selbst beantragten executivischen Beitreibung rückständiger Gefälle, eintreten.

Mit Vorbehalt weiterer Anordnung im Betreff dieses Gegenstandes werden nun diejenigen Justitiarien des hiesigen Landes, welche sich in vorgedachtem Falle befinden, andurch erinnert und angewiesen, bei Besorgung des fraglichen Geschäfts und bei den dieserhalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen die eben angedeutete Natur ihrer Stellung genau zu beachten und jegliche Collision jenes Privat-Auftrags mit ihrem amtlichen Berufe auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Altenburg, am 7. Februar 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.

C. von der Becke.

---

7. Gesetz,

die Militärpflicht betreffend,

vom 21. Februar 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft ein erneuertes

Gesetz über die Militärpflicht

zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

I. Von der Verbindlichkeit zum Militärdienst.

§. 1.

Zu Bereithaltung des nach den Gesetzen des deutschen Bundes von Uns übernommenen oder künftig zu übernehmenden Militärstandes, ist jeder Unserer Unterthanen, ohne Ausnahme des Standes und der Geburt, verbunden, die erforderlichen Militärdienste zu leisten.

Digitized by Google

§. 2.

Die nähern Bestimmungen über diese Verpflichtung enthält das gegenwärtige Konskriptionsgesetz. Dieses bezieht sich demnach nicht auf die ebenfalls grundgesetzliche (§. 80) Obliegenheit jedes Unterthanen, auch neben der diesfallsigen Verwendung des felddienstpflichtigen Militärs, innerhalb Landes, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung Schutz- und Waffendienste in Bürgergarden oder Ortswachen zu thun; und eben so wenig, wie sich schon von selbst versteht, auf die verschiedenen bürgerlichen Schützencorps.

II. Von der Formation des felddienstpflichtigen Militärs.

§. 3.

Gemäß den dermaligen bundesgesetzlichen Bestimmungen besteht Unser felddienstpflichtiges Militär ordentlicher Weise

1) aus einem Linienbataillon nach der Höhe von Einem Procent der Bevölkerung, mit Einschluß einer formgerechten Scharf-Schützen-Compagnie;
2) aus einer in Kadern aufzustellenden Reserve, nach der Höhe von $\frac{1}{4}$ der Linie; wobei
3) im Ausrückungsfall der Linie als Ersatz-Mannschaft stets $\frac{1}{8}$ der Linie bereit zu halten ist.

§. 4.

Das Linienbataillon (§. 3, Nr. 1) und dessen Ersatzmannschaft (Nr. 3) rekrutiren sich aus den in die Militärpflicht tretenden jungen Leuten, theils durch freiwilligen (§. 13 ff.), theils durch gesetzlichen (§. 18 ff.) Zugang.

§. 5.

Wenn außerordentliche Bedürfnisse oder Umstände ein allzustarkes Angreifen derselben erfordert, z. B. wenn die von ihnen das erstemal aufzustellende Ersatzmannschaft nicht ausreicht, behalten Wir Uns die Vertheilung solchen Bedürfnisses auf die Reservepflichtigen, die noch nicht Konskriptionspflichtigen (§. 8 ff.), und nächstdem die zuletzt aus der Reservepflicht Herausgetretenen, nach Maasgabe der Umstände, vor.

III. Von der gesetzlichen Verpflichtung zum Eintritt in den Militärdienst.

1) Bei der Linie.

§. 6.

Die Verpflichtung, sich zur Militär-Ausloosung zu stellen, beginnt für Unsere Unterthanen männlichen Geschlechts mit dem April desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie ihr 20. Jahr vollenden, und dauert bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres; und die Verpflichtung, in die Linie einzutreten, beginnt für die Konskribirten mit dem Tage ihrer Ausloosung und dauert bis zum Wiederbeginn der nächsten Ausloosung.

§. 7.

Es ist demnach
beispielsweise zu der Ausloosung im Jahr 1836 die Altersklasse der im Jahr 1816 Gebornen
" " " " " " 1837 " " " " " " 1817 " "
u. s. w., zu ziehen, und es ist jeder vom 1. Januar bis zum 31. December 1816 Geborne vom 1. April 1836 bis 31. März 1837 u. s. w. zum Eintritt in die Linie verbunden.

2) Bei der Reserve.

§. 8.

Die Verpflichtung in der Reserve zu dienen, erstreckt sich auf alle verheirathete und unverheirathete, dienstaugliche Männer vom 1. April desjenigen Jahres an, wo ihre Verbindlichkeit, in die Linie einzutreten, aufhört, bis den 1. April des Jahres, wo sie ihr 27. Jahr enden.

Digitized by Google

Vom 1. April des Jahres an, in welchem ein Konskribirter das 27. Jahr zurückgelegt, hört (vergl. §. 5) in Friedenszeiten die Verbindlichkeit zu jeder Militärpflicht auf.

Denen, welche bei Unsern Linien-Truppen schon 6 volle Jahre gedient haben und verabschiedet sind, soll nachgelassen seyn, nicht in die Reserve treten zu müssen, auch wenn sie ihr 27. Jahr noch nicht beschlossen hätten. Dies gilt jedoch nur von den Konskribirten, welche ihrer Militärpflicht gehörig nachgekommen sind.

Dem wirklich zur Einstellung ins Militär kommenden Konskribirten wird die Zeit, welche von dem Eintritt seiner Konskriptionspflicht (vom 1. April desjenigen Kalender-Jahres, wo er das 20. Jahr zurückgelegt) bis zur wirklichen Einstellung ins Militär verstreicht, auf die Reservezeit angerechnet.

§. 9.

Die Reservepflicht umfaßt daher zwei Abtheilungen:

1) alle Diejenigen, welche ihre vier Dienstjahre in der Linie (§. 11) beendigt haben, indem sie mit der Verabschiedung nun noch bis zum April des Jahres, in welchem sie ihr 27. Lebensjahr zurücklegen (§. 8) in die Reserve eintreten.

Es steht ihnen frei, ob sie die Reservejahre in der Linie, oder in der Reserve ausdienen wollen. Sind Stellvertreter unter ihnen, so haben diese (§. 46) von ihrem niedergelegten Handgeld 40 Thlr. mandatmäßig zur Sicherheit auf ihre Reservezeit bei der Militärkasse baar, oder in Dokumenten fortstehen zu lassen.

Der Kommandeur Unsers Linienbataillons hat jährlich ein Verzeichniß der aus demselben entlassenen, vier Jahre im Dienst gewesenen und noch reservepflichtigen Mannschaft bei Unserm Militär-Kollegium einzureichen, welches dann den Kommandeur der Reserve mit Abschriften versehen wird.

2) Alle nach §. 7 zur Linie zwar ausgelooſete, aber zum wirklichen Dienst uneingestellt gebliebene Konskribirte.

Diese treten nun bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr 27. Lebensjahr zurücklegen, in die Reserve. Unser Militär-Kollegium hat alle Jahre dem Kommandant der Reserve ein Verzeichniß dieser uneingestellt gebliebenen Konskribirten zuzufertigen, und zwar unter Angabe der Loosnummer eines Jeden, indem bei einer Einberufung nach der Folge dieser Nummern zu verfahren ist.

Die zweite Abtheilung wird dann aufgerufen, wenn die erste Abtheilung zu sehr in Anspruch genommen werden müßte; es ist daher beim Aufrufen derselben, welches vom Militär-Kollegium geschieht, auf das Verhältniß der von den verschiedenen Altersklassen bereits gestellten Mannschaft Rücksicht zu nehmen.

Umfang der Reservepflicht.

§. 10.

Ein in der Reserve Stehender kann während der Zeit seiner Reservepflicht ungestört seine Geschäfte betreiben, auch sich verheirathen, insofern bei ihm die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, jedoch mit beständigem Vorbehalt seiner Reservepflicht. Ein solcher Reservepflichtiger, dessen Militärverhältnisse folglich einzig und allein von seiner Einberufung anfangen, bleibt bis dahin, in allen Civil- und Kriminalsachen seiner ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit als zuständigen Behörde unterworfen.

Die im Auslande Befindlichen haben von Zeit zu Zeit ihren Verwandten, Vormündern und Freunden Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, um, im Fall einer Einberufung, durch ihr Nichterscheinen sich nicht den Nachtheilen und Strafen des Ungehorsams auszusetzen.

Ein Reserve-Mann, welcher zum wirklichen Dienst einberufen und eingestellt worden ist, darf nicht ohne Vorwissen seines Kommandeurs sich in die Fremde begeben, und steht völlig unter dem Militärgesetz.

IV. Von der Dauer der Dienstzeit.

§. 11.

Die auf vier Jahre bei der Linie festgesetzte Dienstzeit läuft für Jeden vom Tage seiner wirklichen Einstellung, nicht der Ausloosung.

Digitized by Google

Das Ausrücken in das Feld unterbricht diesen Lauf. Von dem Augenblick an, wo die Truppe auf den Feld-Etat gesetzt wird, kann kein Abschied gefordert werden, bis die Ersatz-Mannschaft bei derselben eingetroffen ist und der Dienst es gestattet, weshalb dann ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß zur Verabschiedung nöthig ist.

V. Exercier- und Beurlaubungszeit.

§. 12.

Zur Erleichterung für Unsere Unterthanen in ihren Hauswesen und Gewerben wird, mit Ausnahme der vier- bis fünfwöchentlichen Exercierzeit im Herbste, in der Regel alle Mannschaft, welche nicht zum Garnisondienst Unserer Residenz und der Besatzung der Leuchtenburg nöthig ist, 10 — 11 Monate des Jahres beurlaubt.

Da auf diese Weise ein Jeder hinlängliche und bestimmte Zeit hat, seinen Geschäften obzuliegen, so kann und darf auch kein Konskribirter sich weigern, in Urlaub zu gehen, am wenigsten aber Stellvertreter, welche nach Publicirung des gegenwärtigen Patents für Geld den Dienst eines Andern übernommen haben; ingleichen die Gesellen und Lehrlinge eines Handwerks, als welchen Zeit genug zum Verdienst und zur Treibung ihres Handwerks übrig bleibt. — Jeder Beurlaubte ist schuldig, bei der Obrigkeit des Ortes, wo er seinen Urlaub zuzubringen gedenkt, sich unter einstweiliger Abgabe seines Urlaubspasses sofort nach seiner Ankunft, anzumelden. — Wenn ein Beurlaubter kein Handwerker ist, oder als Handwerker kein Unterkommen finden kann, so ist ihm ein solches zunächst von seiner Kommun anzuweisen.

Auch sollen von den Gewerken den Soldaten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden können, welche sie in ihren Schritten zur frühern Erlangung des Meisterrechts aufhalten könnten, so fern nur sonst keine artikelmäßigen Erfordernisse den Suchenden ermangeln. Sie sollen daher beispielsweise bei stattfindender dienstlicher Verhinderung nicht an die gewöhnlichen Anmelde-Fristen beim Einschreiben und Muthen gebunden sein.

VI. Vom freiwilligen Eintritt in den Militärdienst.

§. 13.

Jeder Unserer Unterthanen vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre kann freiwillig in den Militärdienst eintreten, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, namentlich, daß er keine entehrende Strafe (Zuchthaus, Pranger) erlitten hat, noch wegen eines, eine solche Strafe nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung ist, es sei denn, daß er nicht nachher freigesprochen würde. — Der freiwillige Eintritt befreit von der Konskription.

§. 14.

Diejenigen, welche freiwillig eintreten und die Kosten ihrer Equipirung selbst bestreiten, treten in folgende Verhältnisse:

1) sie haben Montur und Armatur mit der Linie, und werden in diese eingereiht,
2) sie verrichten gleich ihren andern Kameraden Garnisondienst und exercieren wie diese,
3) sie stehen mit ihnen unter gleichen Militärgesetzen und Disciplinar-Behandlung,
4) sie genießen während ihrer Einberufung zum Garnisondienst und während des Exercierens gleiche Löhnung, Brod und Kasernirung;
5) sie sind statt vier Jahre nur drei Jahre felddienstpflichtig;
6) sie sind frei von der Reservepflicht,
7) sie haben die Erlaubniß, die auf jeden Mann im Durchschnitt kommende Garnisonpflicht innerhalb Eines Jahres zu leisten, und in den beiden andern ihrer Dienstzeit nur den jährlichen Waffenübungen beizuwohnen;
8) sie dürfen sich, die Erfüllung der sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt, auch ohne militärische Erlaubniß verheirathen, und haben bei guter Qualifikation einen vorzüglichen Anspruch auf Versetzung zur Jäger-Kompagnie;
9) sie haben keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht durch den Dienst invalid geworden sind.

Digitized by Google

§. 15.

Kein freiwillig, in Gemäßheit des §. 14 Eintretender kann sein Vorrecht durch Stellvertretung an einen Andern übertragen.

Haben dessen häusliche Umstände seit seinem Eintritt in das Militär sich in der Art verändert, daß die Gestattung einer Stellvertretung nothwendig wird, so tritt sein Stellvertreter in die Linie unter den gewöhnlichen Verhältnissen und mit Berechnung der Dienstzeit auf die Höhe von vier Jahren ein, auch ist der Vertretene jedenfalls zum Ersatz der Equipirungsstücke seines Vertreters verbunden.

§. 16.

Wenn sich Jemand zum freiwilligen Eintritt (§. 14) anmeldete, aber diese Anmeldung noch vor dem Eintritt in das Militär widerruft oder sonst seine gesetzliche Verbindlichkeit unerfüllt läßt, so tritt er in die Konskription zurück, und ist ohne Rücksicht auf sein Geburtsjahr als ein nicht verlooseter Konskribirter sogleich in das Linienbataillon einzustellen. Seine Dienstzeit bei demselben beginnt dann mit dem Tage seiner Einstellung.

§. 17.

Wer in Gemäßheit des §. 14 auf die Vorrechte und Auszeichnungen der Freiwilligen Anspruch machen will, muß sich bis zur Loosziehung seiner Altersklasse bei seiner Obrigkeit anmelden, welche davon vor der Aushebung die Rekrutirungskommission benachrichtigt. Ist einmal das Loos für ihn gezogen, so findet der Eintritt als Freiwilliger nicht weiter Statt.

VII. Vom gesetzlichen Eintritt durch das Loos.

§. 18.

Der durch freiwilligen Zugang nicht gedeckte Bedarf des Militärs wird gedeckt durch die gesetzliche Loosziehung.

1) Befreiungen von der Konskriptionspflicht.

§. 19.

Von der Konskription sind, nebst den freiwillig Eingetretenen und Jenen, die bereits Stellvertreter stellten (§. 49; 43 ff.), ausgenommen:

A. Ausländer.

§. 20.

Alle im Lande sich aufhaltende Ausländer ohne Unterschied. Ingleichen alle, nach vorheriger Vernehmung Unserer Landes-Regierung auf Unsere specielle Erlaubniß in auswärtige Dienste Getretene.

B. Wegen Untauglichkeit zum Militär.

§. 21.

1) Die, welche nach den bei hiesigem Militär-Kollegium und der Regierung vorhandenem Maase nicht einmal 5 Fuß Rheinisch messen.

§. 22.

2) Die, welche wegen Leibesgebrechen oder Krankheit nach sorgfältiger ärztlicher Untersuchung für den Felddienst untauglich befunden worden. Sie bekommen unentgeltlich Freischeine von der Aushebungs-Kommission.

§. 23.

Bei Taubheit, fallender Sucht, Gesichtsschwäche oder andern Krankheiten, die nicht zu allen Zeiten in die Sinne fallen, sind eidlich abzustellende Zeugnisse von 2 oder 3 Hausvätern und Nachbarn, welche selbst konskriptionspflichtige Söhne haben, ingleichen mit dem Amtssiegel versehene Zeugnisse des Pfarrers und Schullehrers beizubringen, und sollen solche erst dann als völlig gültig angesehen werden, wenn sie durch einen in hiesigen Landen recipirten Arzt beglaubigt

Digitized by Google

worden sind. So ist auch der Inhalt aller dergleichen Zeugnisse, welche über solche Gebrechen, die gar nicht, oder nicht immer in die Sinne fallen, ausgestellt werden, von den Aemtern oder den Gerichten des Wohnorts der Konskribirten nach vorgängiger Sachuntersuchung gerichtlich zu bestätigen.

§. 24.

Als Grundsatz gilt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines künftigen Berufs nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

Es werden daher alle Diejenigen für tüchtig angenommen, welche mit unbedeutenden, leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, desgleichen Diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Dienstüchtigkeit erwarten lassen.

§. 25.

Der besichtigende und begutachtende Militärarzt berücksichtigt nur die von ihm wahrgenommenen Gebrechen. Zeugnisse, welche Militärpflichtige über Gebrechen beibringen, sollen nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Militärarztes bei der Besichtigung und Begutachtung auf die in den Zeugnissen enthaltenen Umstände zu richten.

Im Zweifel wird der angeblich minder Tüchtige, wenn ihn das Loos trifft, zur nähern Beobachtung in das Militär eingestellt, auch sonst, (da nöthig unter Zuziehung der Medizinalbehörde), die erforderliche Anordnung zu Beseitigung der erhobenen Zweifel getroffen.

C. Wegen Familien-Verhältnisse.

§. 26.

1) Die einzigen leiblichen oder Stiefsöhne eines 60jährigen Vaters oder einer 60jährigen Witwe, oder, nach dem Ermessen der Rekrutirungskommission, solcher Väter und Witwen, welche zwar jenes Alter noch nicht erreicht haben, aber ihre physische Unvermögenheit und Hülfsbedürftigkeit, so wie die bisher empfangene und fortdauernde wesentliche Unterstützung durch den Sohn, durch ärztliche und obrigkeitliche, nach vorgängiger Sachuntersuchung ausgefertigte Attestate erhärten.

§. 27.

2) Der älteste Sohn oder Enkel einer Witwe, welcher deren Landwirthschaft oder deren Gewerbe treibt und mit ihr einerlei Wirthschaft führt, oder der selbiger sonst zum Lebensunterhalt unentbehrlich sind, jedoch nur für die Dauer dieses Verhältnisses und dergestalt, daß diese Befreiung in der Folge in keinem Falle auf ihre nachgebornen Söhne und Enkel übertragen werden kann. Der Rekrutirungs-Kommissarius hat hinsichtlich der dieserhalb Befreiten eine Liste zu führen, und sie zu den Konskriptionsakten zu nehmen.

§. 28.

3) Der Bruder, welcher Aelternstatt an seinen verwaisten Geschwistern vertritt, und ihr Versorger ist.

§. 29.

4) Haben Aeltern von zwei Söhnen oder mehrern, schon einen oder zwei in Unsern feldpflichtigen Truppen (Kraft Einloosung, nicht Stellvertretung) Dienende durch den Tod im Felddienst verloren, oder ist Einer derselben im Dienst untauglich geworden, so wird dies Befreiungsgrund für den zunächst einzustellenden Bruder. Dient aber noch ein Bruder, so wird dies Grund zur Befreiung von der Einstellung des Andern für so lange Zeit, als der aktive Dienst seines Bruders oder seiner Brüder währt; erfolgt die Verabschiedung des Erstern aber nicht innerhalb der einjährigen Einstellungspflichtigkeit des Andern, so kommt er zur Reserve, in welche er mit der Loosnummer eingetragen wird, welche er bei der Loosung gezogen hat, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Ausnahme nicht auch von seinen übrigen Brüdern gelten kann.

Digitized by Google

§. 30.

5) Eben so wird verfahren, wenn bei der Verloosung durch den Zufall des Looses zwei Brüder zugleich einberufen werden. Es wird dann, wenn beide zum Militärdienst beauchbar sind, nach eignee Wahl der Aeltern, oder bei Aelternlosen der Vormünder und nach Befinden der Konskriptionspflichtigen selbst, bei unterbleibender Wahl oder Vereinigung abee nach einer besondern Loosziehung nur Einer als einstellungspflichtig eingetragen und der Andere kommt zur Reserve.

D. Wegen bürgerlicher Verhältnisse.

§. 31.

1) Die mit Dekeeten versehenen Hof- und Staatsdiener, die Mitglieder der Landschaft, die bei Kollegien und ihren Kanzleien angestellten Personen, mit Einschluß der Boten. Zur Hofdienerschaft gehört auch, was bei ständigee Anstellung Unsee Hofliverei zu tragen berechtigt ist. Werden Hofdiener innerhalb der von ihnen zu bestehenden zwei Probejahre oder nach denselben wieder entlassen, so treten sie in ihre Militärpflicht zurück und dienen von der Zeit an, wo ihre gezogenen Loose zur Einstellung gekommen wären, den sonach verbleibenden Rest der gesetzlichen Dienstzeit.

§. 32.

2) Das bei den Unterobrigkeiten, nämlich den Stadträthen, Stadtgerichten und Aemtern, in wirklicher Pflicht und Besoldung stehende Personal, ingleichen die Amts- und Gerichtsrichter, Schultheißen und die Gens'darmen, wie denn auch der Eintritt in die Gens'darmerie sofoet vom bereits angetretnen Militair-Dienst befreit; (nicht frei dagegen sind die Schreiber bei Patrimonialgerichten, die Raths-, Amts- und Gerichtsdiener und ihre Gehülfen, auch nicht die Söhne der Amts- und Gerichtsrichter, Schultheißen und die Steuereinnehmer).

§. 33.

3) Die praktizieenden Advokaten, immatrikulirte Notarien, recipiete Aerzte, examinirte und praktizirende Apothekeneigenthümee, ingleichen die für verwitwete Apotheken-Eigenthümerinnen vom Staat verpflichteten Provisoeen, und selbstständige und eecipirte Thieaegen erster Klasse, die Kreisthierärzte, Professoren an der Landesuniversität, die an dem Landesgymnasium angestellten Professoren, und die Lehrer an dem Lyceum zu Eisenberg, die Pfarrer und die vom Konsistorium verpflichteten öffentlichen Lehrer, die examinirten Kandidaten der Theologie und Jurisprudenz.

§. 34.

4) Diejenigen, auf Universitäten den Wissenschaften (nicht auch der gewöhnlichen Chirurgie, der Pharmacie oder Thieeheilkunde) obliegenden jungen Leute, welche nach vorgängiger Prüfung durch die obere Behörde solche Kenntnisse zu Tage gelegt haben, daß es sich erwarten läßt, daß sie künftig in einer andern Art, als im Kriegsdienste, dem Staate und ihren Mitbürgern nützliche Dienste leisten weeden, nicht minder diejenigen, welche nach vorgängiger Prüfung und auf erhaltne Erlaubniß der obeen Landesbehöede öffentliche Forst- und Bergakademien zu gleichem Zweck besuchen: auf so lange, als sie in ihrem Fleiße foetfahren und jene Erwartung fortdauernd begründen (vergl. Gesetz-Sammlung 1833. Seite 220.)

§. 35.

5) Die Gymnasiasten der beiden höhern Klassen, wenn sie von Unserm Konsistorium auf den Grund der eingesehenen Arbeiten und Sittenzeugnisse, so wie bezüglich des Gutachtens des hiesigen Lehrerpersonals, ein Zeugniß vorzüglicher Erweisung erlangen. Die §. 34 und 35 Genannten werden in die Einstellungslisten eingetragen, und erhalten die ihnen gegönnte Befreiung nur auf so lange, als das Konsistorium sie derselben würdig erkennt (vergl. ebenfalls Gesetz-Samml. 1833. S. 220.)

Digitized by Google

§. 36.

6) Die wirklichen Seminaristen und die Expektanten d. h. Solche, welche vom Herzogl. Konsistorium einen Expektanzschein erhalten haben, nicht Adspiranten, ausgenommen die von letztern zum Schullehrerseminarium bereits Examinirten und zum künftigen Eintritt in dasselbe tüchtig Befundnen; — auf Zeugnisse des Konsistoriums.

§. 37.

7) Das Postpersonal nebst einer bestimmten Anzahl von wirklichen Postillons — (als acht Postillons für die fahrende und reitende Post zu Altenburg, vier in Kahla und fünf in Klosterlausnitz; (Postordnung vom 10. December 1830. §. 4. 6.) — nicht Tagelöhnern. Die Postillone stellen sich nicht vor der Aushebungskommission, so lange sie im Postdienst stehen. Es hat die Kammer der Landesregierung vollständige, gehörig beglaubigte Verzeichnisse der vorhandenen Postillone mitzutheilen, und von der Annahme oder dem Abgange der Postillons jederzeit vor einer Auslosung Nachricht zu geben. Um im Falle der Abdankung oder Entlassung eines Postillons, wodurch er in die Zahl der Konskribirten zurücktritt, die Zeit seiner Einstellung bestimmen zu können, hat eine von Unserm Kammerkollegium beauftragte Person sich am ersten Auslosungstage vor der Aushebungskommission einzufinden, und für die in der Konskription stehenden Postillons zu losen.

§. 38.

8) Die verpflichteten und in landesherrlichem Sold stehenden Jägerbursche. Ebenso die mit den Rechten eines auf lebenslänglich angestellten patentirten Herzogl. Staats-Dieners in Diensten stehenden, gelernten, vasallischen Revierjäger.

§. 39.

Die in den §. 31 — 38 verwilligten Befreiungen von der Einstellung hören auf, wenn der Befreite die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 27. Jahr (§. 8) verlassen oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der nach vollendeten Studien zu überstehenden Prüfung für immer abgewiesen worden ist.

Er unterliegt sodann, wenn er zum Dienst tüchtig ist, der Einstellung, mit Berechnung der Dienstzeit vom Tage des eigentlichen gesetzlichen Beginnens derselben an.

§. 40.

Wenn sich nachmals ergiebt, daß ein Militärpflichtiger, welcher zufolge seiner Nummer ins Kontingent gefallen wäre, auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugnisse, oder in Gefolg betrüglicher Handlungen freigesprochen worden, so ist die Freisprechung wieder aufzuheben, wenn der Konskribirte nicht bereits das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

In solchem Fall unterliegt auch der Militärpflichtige der sofortigen Einreihung; er und wer zu seiner Freiwerdung in strafbarer Weise mitwirkte, unterliegt der förmlichen Untersuchung und Bestrafung, und es wird Derjenige, welcher wegen des Ausfalls desselben nach der Loosreihe zuletzt eingestellt worden ist, wieder entlassen.

§. 41.

Im Allgemeinen sind alle Befreiungsgründe streng auszulegen; und, da jede nicht strenggesetzliche Freigebung des Einen eine unzulässige Benachtheiligung für den andern, gleichen Rechtsschutz genießenden Unterthan seyn würde, so ist keine Behörde befugt, die gesetzlichen Befreiungsgründe auszudehnen, oder auf *ähnlich* scheinende Fälle anzuwenden.

Sollte der Aushebungskommission bei Anwendung der §§. 26 und 27 ein Fall vorkommen, wo durch die Einstellung eines Konskribirten ein Hausstand wirklich zerrüttet würde, die Freigebung desselben aber im Gesetz nicht bestimmten Anhalt findet, so ist sie ermächtigt, den Konskribirten „*mit Vorbehalt frei*" zu schreiben und den Fall der Regierung vorzutragen. Zweifelhafte Gesuche sind zur weitern Erörterung, und in wichtigern Fällen zu Unserer Entscheidung auszusetzen.

Reklamationen befreien nicht von der Einstellung; und da die Wiederentlassung bereits Eingestellter schwerer eintritt, so sind sie in einem Präklusivtermin von 4 Wochen nach der Auslos-

Digitized by Google

sang bei dem Rekrutirungs-Kommissarius anzubringen, der sie begutachtet und der Regierung vorlegt.

§. 42.

Alle hier aufgeführte Befreiungsrechte lassen Wir Unsern Unterthanen nur in Friedenszeiten und bis auf Widerruf angedeihen, und behalten Uns vor, wenn Krieg und Nothdrang es erheischen sollten, sie wieder nach Vernehmung mit der Landesdeputation (oder, wenn die gesammte Landschaft eben versammelt ist, mit dieser) aufheben zu können.

2) Von der Stellvertretung.

§. 43.

Jedem, den das Loos zum Eintritt in die Linie bestimmt, steht es frei, spätestens drei Tage vor der ihm durch Einberufung angekündigten wirklichen Einstellung einen sofort als tauglich und befugt nachgewiesenen andern Mann für sich zu stellen.

Von einem solchen Stellvertreter wird erfordert, außer vollkommener Dienstuntauglichkeit:

1) Es muß ein Unterthan aus hiesigen Landen seyn, oder bereits in hiesigen Militärdiensten gestanden haben, und (wenn er nicht bereits im Militär gedient hat) wenigstens 5 Fuß 2 Zoll messen.

2) Er darf nicht unter 23 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Im jüngern Alter darf nur ein Solcher zur Stellvertretung zugelassen werden, der für seine Person gesetzlich frei wäre; — einem Solchen steht es frei, als Stellvertreter auf seine Freigebung zu verzichten, sobald er dienstuntauglich ist.

Untadelhaft dienende Unteroffiziere und ihnen Gleichstehende, können (nach Vollendung früherer gesetzlicher oder freiwillig eingegangener Dienstzeit in der Linie, jedoch mit Erlaß der Reservepflicht) bis zum zurückgelegten 36. Jahre Stellvertreter werden. Eine spätere Zulassung zur Stellvertretung kann nur unter besonderer Zustimmung des Militär-Kollegiums erfolgen.

3) Er darf keine entehrende Strafe erlitten haben, und wenn er schon gedient hat, nicht desertirt, und nicht mit dem Laufpasse fortgeschickt seyn.

Wenn ein Soldat mit dem Laufpasse entlassen wird, so wird das Bataillonskommando das Militär-Kollegium unter Anführung der Ursache, warum? davon in Kenntniß setzen.

4) Ist der Gestellte beweibt, so hat der Stellende ein obrigkeitliches Zeugniß beizubringen, daß er für Frau und Kinder des Stellvertreters so gesorgt habe, daß sie dem Staate, es sey auf welche Art es wolle, nicht zur Last fallen können.

Nur bei der Stellvertretung durch untadelhaft gediente Unteroffiziere und ihnen Gleichstehende fällt diese Verpflichtung hinweg. — Außerdem soll die Stellvertretung durch Beweibte möglichst vermieden werden.

5) Kein Stellvertreter kann Anspruch auf Pension machen; ausgenommen, wenn er durch den Dienst invalid geworden ist.

§. 44.

Stellvertretungen werden vor dem Militär-Kollegium verhandelt. Bei demselben haben sich daher vor einem Auslooſungstage zur Linie auch Diejenigen zu melden, welche Lust haben, für einen Linienrekruten die Vertretung zu übernehmen, insbesondere Solche, die ihrer eigenen Militärpflicht bereits genügt haben. Diese werden bei der Militärkanzlei in einer Liste geführt, und vorzugsweise berücksichtigt, ohne daß jedoch der Einsteller an sie gebunden ist, wenn er anderweit günstigere Bedingungen erlangen kann, und das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt (§. 86). Aber auch Diejenigen, welche vertreten seyn wollen, thun wohl, sich an die Militärkanzlei dieserhalb zu wenden, da hier ihr Anliegen ohne irgend eine Gefahr der Bevortheilung, am wahrscheinlichsten erfüllt werden kann.

§. 45.

Es bleibt zwar jedem solchen, vorzugsweise bei Stellvertretungen zu berücksichtigenden Ausgedienten nachgelassen, die Größe des Handgeldes nach seiner Willkühr zu fordern; es wird

Digitized by Google

jedoch das Militär-Kollegium eine Stellvertretung, zu deren Uebernahme gerade kein anderes Individuum, als ein Ausgedienter vorhanden ist, nur dann bestätigen, insofern nicht eine unverhältnißmäßige Forderung gemacht worden ist.

§. 46.

Bei jeder Stellvertretung werden, zur Sicherheit der Militärkasse, wenigstens 40 Thaler mandatmäßig entweder baar oder in guten Dokumenten beim Herzoglichen Militär-Kollegium deponirt. Diese 40 Thaler fallen bei Desertion als Entschädigung an gedachte Kasse, selbst wenn der Deserteur an Armatur- und Montirungsstücken nichts mit sich genommen. Dies ist auch der Fall, wenn ein solcher Stellvertreter sich selbst um das Leben gebracht hat, oder mit dem Laufpaß entlassen worden ist. Bevor der Stellvertreter seinen richtigen und ordentlichen Abschied erhalten, und seine Reservedienstzeit vorüber ist, kann von diesen 40 Thalern nichts erhoben werden; auch werden sie nicht verzinset.

Die Handgelder der Stellvertreter werden beim Herzogl. Militär-Kollegium eingezahlt, von diesem zu Gunsten der Stellvertreter bei der Landesbank oder sonst gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich ausgeliehen und erst nach gänzlich vollendeter Dienstzeit zu deren Verfügung gestellt.

§. 47.

Der Stellende ist für immer von der Dienstleistung frei, selbst wenn sein Vertreter desertirte; er erhält einen Freischein vom Militär-Kollegium in Bezug auf die Linie oder Reserve nach Maasgabe der Stellung für die eine oder andere Dienstleistung.

Uebernimmt jedoch sein Stellvertreter für ihn zugleich mit dem Dienst in der Linie auch den künftigen in der Reserve, so wird der Stellende von beiden frei.

§. 48.

Wenn von zwei Brüdern einer für den andern eintritt, so fällt die Sicherheitsleistung zur Militärkasse dann weg, im Fall der Eintretende unbescholtnen Rufes ist.

3) Vom Nummeruntausch.

§. 49.

Es bleibt nachgelassen, daß ein Ausgelooseter von der Linie oder Reserve für einen andern früher eintreten kann. Ein solcher Nummeruntausch kann aber auch nur 14 Tage vor der wirklichen Einstellung noch Statt finden, befreiet aber keineswegs ganz von der Militärpflichtigkeit, und Derjenige, welcher auf diesem Wege vertreten wird, ist verbunden, sich einzustellen, wenn die Reihe Denjenigen trifft, der mit ihm getauscht hat. Bei einem solchen Tausch werden ebenfalls 40 Thaler Sicherheitsgelder auf dieselbe Art erlegt und mit den Handgeldern eben so verfahren, wie in §. 46 bemerkt ist.

4) Von den ungehorsamen Konskribirten.

§. 50.

Wer sich an dem festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Verloosungstage nicht stellt, wird in den Ausloosungslisten mit dem Zusatz: „nicht erschienen," bezeichnet. Diese Nichterschienenen werden alsdann auf einen zweiten, von der Aushebungs-Kommission in dem Amts- und Nachrichtsblatt zu bestimmenden Tag, in der Regel in der I. Woche des Junius, namentlich vorgeladen.

Wer auch an diesem bestimmten Tage nicht erscheint, oder sich nicht desfalls mit gültigen Gründen entschuldigt, wird als ein ungehorsamer Konskribirter betrachtet, als solcher allen Polizeibehörden, um auf Ergreifung zu achten, im Amts- und Nachrichtsblatt und zwei andern verbreiteten öffentlichen Blättern, bezeichnet, und mit dem Verlust des größten Theiles seines gegenwärtigen und künftigen, zur Militärkasse abzuliefernden Vermögens (§. 60) und beziehungsweise der unmittelbaren Einstellung, wenn man seiner habhaft wird, bestraft.

§. 51.

Die Dienstzeit eines Ungehorsamen beginnt von dem Tag und Jahr seiner Einstellung.

Digitized by Google

§. 52.

Wer einen Ungehorsamen zum Verhaft bringt, erhält dieselbe Belohnung von 5 Thalern, wie bei Ergreifung eines Deserteurs. Diese 5 Thaler sind aus dem bereitesten Vermögen der ergriffenen ungehorsamen Konskribirten des förderſamſten zu bezahlen, oder der Militärkasse zu ersetzen; auch haben für diesen Ersatz die Aeltern desselben aushülflich zu haften. Es sollen daher diese Ungehorsame in besondere gedruckte Listen gebracht und diese an die Gensdarmerie u. s. w. vertheilt werden.

Bestrafung der ungehorsamen Konskribirten.

§. 53.

Das jetzige und künftige Vermögen (§. 60.) aller derjenigen ungehorsamen Konskribirten, welche an dem 2. Ausloosungstage nicht erscheinen, ist von dem betreffenden Amt, Stadtrath oder Patrimonialgericht, alsbald bei Vermeidung des persönlichen Ersatzes, entweder selbst, oder (wo die Behörde die Justizverwaltung nicht hat) durch Requisition der gerichtlichen Behörde mit Kummerschlag für Rechnung der Militärkasse zu belegen, und der Betrag des bereits vorhandenen, und die Ansprüche auf das künftig zu erwartende, 6 Wochen nach dem Termine beim Militär-Kollegium anzuzeigen. Das Straferkenntniß wird vom Untersuchungsrichter gefällt.

§. 54.

Der Kummerschlag wird vom Militär-Kollegium dann zurückgenommen, wenn der ungehorsame Konskribirte vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre in die Linie eingestellt worden ist, und die ihn treffende Dienstzeit einschließlich der Reserve tadellos zurückgelegt hat. Gleiche Aufhebung wird vom Justizkollegium, wenn der noch vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre beigebrachte Konskribirte vom Militärkollegium nicht eingestellt worden ist, dann verfügt, wenn er die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe abgebüßt hat. Von einer solchen Verfügung hat das Justizkollegium dem Militär-Kollegium Nachricht zu geben.

§. 55.

Es sind daher auch alle sich meldende und alle ergriffene ungehorsame Konskribirte zur weitern Verfügung an das Militär-Kollegium abzugeben.

§. 56.

Diejenigen Konskribirten, welche bis zu und mit dem 2. Ausloosungstage nicht erscheinen, oder sich deshalb nicht mit gültigen Gründen (wohin aber das Nichtempfangen besonderer Aufforderungen nicht zu rechnen ist) entschuldigen, und vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre eingeliefert werden, sind zur Bestrafung sogleich in das Bataillon einzustellen.

Sie haben eine vierjährige Dienstzeit in der Linie und zweijährige in der Reserve zu thun, wenn sie nach ihrer Nummer nicht zur Einstellung gekommen wären.

§. 57.

Würden sie aber auf ihre Nummer zur Einstellung gekommen seyn, so haben sie sich zur Strafe einer Verlängerung ihrer gesetzlichen Dienstzeit zu unterwerfen.

Diese Verlängerung wird auf das Doppelte des ordentlichen Dienstes gesetzt; sie kann aber vom Militär-Kollegium bei mildernden Umständen und bei vorzüglich gutem Betragen während der Dienstzeit, doch nicht unter ein Jahr, herabgesetzt werden.

§. 58.

Diejenigen ungehorsamen Konskribirten, welche sich vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre selbst stellen, aber ihr Ausbleiben nicht mit gültigen Gründen (§. 56) entschuldigen können, werden ebenmäßig zum Strafdienst eingestellt, wo sie jedoch bei gutem Verhalten, auf frühere Entlassung zu rechnen haben.

§. 59.

Diejenigen ungehorsamen Konskribirten, welche zum Militärdienst unbrauchbar sind, aber vor zurückgelegtem 30. Jahr eingeliefert worden, sind zwar nicht einzustellen, aber mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren zu belegen. — Der sich selbst Meldende hat einige Milderung zu erwarten.

Digitized by Google

§. 60.

Das jetzige und künftige Vermögen der ungehorsamen Konskribirten, welche bis zum vollendeten 30. Lebensjahre sich nicht selbst melden oder eingeliefert werden, ist der Militärkasse zu ½ verfallen. Beträgt dieses ½ weniger als 300 Thaler, so erfolgt noch ein Festungsarrest bis zur Höhe von zwei Jahren, im Betretungsfalle.

Die ungehorsamen Konskribirten, welche nach vollendetem 30. Lebensjahr eingeliefert werden, und vermögenslos sind, werden mit Festungsarrest bis zur Höhe von 4 Jahren belegt.

§. 61.

Die Bestrafung der als tauglich in das Militär einzustellenden ungehorsamen Konskribirten wird vom Militär-Kollegium, jene der wegen körperlicher Untauglichkeit oder zurückgelegten dreißigjährigen Alters nicht einzustellenden von dem Justizkollegium ausgesprochen.

3) Von der Aushebung.

a) Aushebungs-Kommission.

§. 62.

Die Rekrutirung für das Militär geschieht durch eine eigene Aushebungs-Kommission. Diese Aushebungs-Kommission besteht aus einem Civilkommissarius, welcher die Leitung im Namen des Regierungs-Kollegiums besorgt, aus einem jedesmal blos wegen der Begutachtung der körperlichen Tauglichkeit beigegebenen Offizier, und aus dem verpflichteten Militärarzt.

§. 63.

Jede Aushebung wird von Uns unmittelbar angeordnet, und findet Statt auf dem Grund gehörig ausgefertigter Konskriptionslisten.

b) Konskriptionslisten.

§. 64.

Die Ausfertigung der Konskriptionslisten liegt den betreffenden Unterbehörden als Amtsarbeit ob. Um sie herzustellen, wird also verfahren:

1) Zuerst veranlaßt die Behörde alle Pfarrer ihres Sprengels, bis zum 1. December des nächst vorhergehenden Jahres aus den Geburtslisten einen Auszug aller, in dem betreffenden Jahre gebornen Jünglinge zu fertigen. In diese Geburtslisten (nach dem Schema A) werden auch alle Die mit aufgezeichnet, die später das Wohnsitzrecht in der Parochie aufgegeben haben; und nur solche nachmals Verstorbene werden nicht mit aufgenommen, deren Ableben dem Pfarrer amtlich bekannt worden ist; eben so trägt er solche Jünglinge nach, die zwar nicht in seiner Kirchfahrt geboren, die aber seitdem eingewandert sind, und deren Geburtsjahr ihm bei der Konfirmation und sonst bekannt worden ist.

   Diese Auszüge aus den Geburtslisten werden vom Pfarrer mit dem Kirchsiegel bedruckt, unterzeichnet, und er hat sich der größten Gewissenhaftigkeit dabei zu bemühen.

§. 65.

2) Die von ihm gefertigten Auszüge aus den Geburtslisten durchgeht hierauf der Pfarrer mit den Ortsgerichtspersonen, Bezirksvorstehern u. s. w. und berichtigt sie gemeinschaftlich mit ihnen, indem er alle die Namen in einer besondern Kolumne in Abgang bringt, von welchen die Ortsgerichtspersonen das seitdem in andern Parochien erfolgte Ableben oder das Ausscheiden aus dem Unterthansverband angeben, und indem er dagegen auf gleiche Weise alle hinzugekommene nachträgt. Jede nicht vom Pfarrer selbst zu vertretende Notiz ist mit dem Namen des sie Vertretenden zu bemerken.

   In den Städten wird diese Revision von den Stadträthen und Geistlichen mit Hülfe der Bezirksvorsteher an Rathsstelle besorgt, und setzt so gut wie in nicht ganz kleinen

Digitized by Google

Dörfern einen genauen Umgang der Bezirksvorsteher und Gerichts- oder Gemeinderichter in ihrem Sprengel und eine von ihnen zu bewirkende Aufzeichnung aller konskriptionspflichtigen Ortsangehörigen voraus.

§. 66.

3) Auf den Grund dieser ergänzten und berichtigten Auszüge aus den Geburtslisten werden von den Behörden die Lokal-Konskriptionslisten (Schema B.) nach eigner genauer Prüfung ausgefertigt, und jederzeit acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht und Bemerkung auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Ortsrichters niedergelegt, oder an deren Thüren angeschlagen; diese öffentliche Vorlegung wird in den Städten durch das örtliche Nachrichtsblatt, auf dem Lande auf sonstige Weise bekannt gemacht.

Nach Verlauf dieser Frist werden die Lokal-Konskriptions-Listen von der Ortsbehörde der Gerichtsbehörde übergeben, die aus allen Lokalkonskriptionslisten ihres Sprengels die Bezirkskonskriptionsliste (Schema C) anfertigt und an die Herzogl. Regierung einsendet. Seiten der Stadträthe geschieht dies unmittelbar.

§. 67.

4) Sollte ein Militärpflichtiger, oder dessen Angehörige seine Auslassung bemerken, so haben sie solches anzuzeigen, bei Vermeidung der §. 56 und 57 ausgesprochenen Ahndung.

§. 68.

5) Wenn aus Versehen ein Militärpflichtiger ausgelassen ist, so läßt ihn die Regierung entweder bei der nächsten Auslooſung, wenn eine solche nahe bevorsteht, mitlooſen, oder es werden im Beiseyn zweier Kanzleibeamten eben soviel einzelne Looſe genommen, als bei der Konskription, der er angehörte, Hunderte vorhanden waren, und das von ihm hierauf gezogene Loos wird eben so behandelt, als das entsprechende hundertste Loos; seine Dienstzeit beginnt mit dem Einstellungstage. — (z. B. er zieht von den ihm vorgelegten Looſen 1 bis 25 Nr. 9 und es war die Loosnummer 900 zur Einstellung gekommen, so geschieht solches auch mit ihm.)

§. 69.

Die Einsendung der von den Behörden vollzogenen und beglaubigten Konskriptionslisten an die mit der Oberleitung des Konskriptionswesens beauftragte Landesregierung, geschieht längstens den 1. Februar jedes Jahres.

Die Landesregierung wird solche nach den Ortschaften sammeln und zeitig an die Aushebungs-Kommission zur Fertigung der Generalkonskriptionslisten (Schema D.) abgeben.

§. 70.

Wenn ein junger Mann ohne allen Zweifel wegen unheilbarer körperlichen Gebrechen und Fehler zum Militärdienst völlig untauglich ist (keineswegs aber, wenn er wegen Familien- oder bürgerlicher Verhältnisse Befreiung in Anspruch nimmt), und wenn er aus sehr dringenden Ursachen sich ins entfernte Ausland begeben möchte, so kann er von der Landesregierung schon vor der Aushebung, unter Enthebung vom Erscheinen bei der Auslooſung von der Militärpflicht freigesprochen werden.

Damit aber auch in solchem Fall jeder Argwohn vermieden werde, muß auf Veranlassung der Landesregierung die völlige Untauglichkeit vom Militärarzt genau und entschieden bezeugt, und die Identität der Person mit dem Beschriebenen glaubhaft dargethan, auch die Obrigkeit (nach Vernehmung der Ortsgerichtspersonen, Bezirksvorsteher und wo möglich einiger Väter von konskriptionspflichtigen Söhnen) mit etwaigen Bemerkungen gehört worden seyn.

§. 71.

Diejenige Unterobrigkeit, welche sich wider Verhoffen saumselig in der Bearbeitung und Einsendung der Konskriptionslisten bezeigen sollte, erlegt eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern aus eignen Mitteln in die Militärkasse, und derjenige Verfertiger oder Prüfer der Listen oder

Digitized by Google

Anzeigen, welcher sich eine wissentliche widerrechtliche Verfälschung oder absichtliche Begünstigung zu Schulden kommen lassen sollte, fällt einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheim.

c) Aushebungstage.

§. 72.

Die Aushebung erfolgt alljährlich im Monat April. Durch Bestimmung dieser Zeit zur Aushebung, so wie nach §. 50 durch Bestimmung der ersten Woche des Monats Junius für den zweiten Stellungstermin, kann jeder Konskribirter, so wie seine Familie zum Voraus seine Einrichtung treffen, um nicht in die Nachtheile des Ungehorsams zu verfallen.

§. 73.

Sobald die Aushebung von Uns angeordnet worden, hat die Regierung wenigstens vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachungen sowohl das Geburtsjahr der Vorzuladenden, als die im Monat April bestimmten Ausloosungstage, und an welchem Orte die Konskriptionspflichtigen zu erscheinen haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diese Bekanntmachungen sind zweimal in den öffentlichen Blättern einzurücken. Ein Gleiches ist bei der Bekanntmachung des Junius-Termins in §. 50 zu beobachten.

§. 74.

Alle in den genannten Jahren in die Konskription für die Linie nach ihrem Alter Getretene, haben sich dann vor der Aushebungs-Kommission an den bestimmten Tagen und Orten und nach der vorgeschriebenen Ordnung, ohne weitere Ladung und Aufforderung zu stellen. Der Vorsitzende des betreffenden Amts, Stadtraths, welcher bei dringenden Abhaltungen und beziehungsweise in Gemäßheit der Stadtordnung durch einen andern Beamten vertreten werden kann, und der Verwalter des Patrimonialgerichts muß nebst den betreffenden Orts- oder Bezirksvorstehern jedesmal die Militärpflichtigen seines Sprengels persönlich zur Ausloosung begleiten.

d) Reklamationen.

§. 75.

Vor dieser Aushebungs-Kommission sind alle Reklamationen und Befreiungsgesuche sofort anzubringen und durch schriftliche Zeugnisse zu begründen, weil sie bei der Einstellung selbst durchaus nicht weiter berücksichtiget werden, es sey denn in den §. 85 gedachten Fällen, wo erst seit der Ausloosung ein Befreiungsgrund eingetreten ist: Wie Wir denn auch billig die Fälle ausnehmen, wenn Wir in Rücksicht besonderer Verhältnisse aus landesväterlicher Milde auf den Vortrag Unseres Militär-Kollegiums oder Unserer Landes-Regierung, Uns dazu bewogen finden sollten. Die Obrigkeiten haben selbst darüber zu wachen, daß solchen Zeugnissen nichts an den §. 23 angegebenen Erfordernissen mangele.

e) Loosziehung.

§. 76.

Die Ausloosung geschieht öffentlich. Jeder Konskriptionspflichtige greift aus einem Loosrade, worein so viel Nummern gethan werden, als zu Verloosende vorbeschieden worden sind, eine Nummer.

§. 77.

Hierauf wird die Untersuchung: ob er militärpflichtig und dienstauglich, oder frei ist, mit ihm vorgenommen; er wird nach seiner Nummer in die doppelt zu führenden Verloosungslisten eingetragen, sein Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsjahr und Gewerbe wird dazu bemerkt, und wenn er frei ist, wird dies in den Anmerkungen dieser Listen ebenfalls mit: „frei nach §. . .“ angegeben, und der Befreite erhält sofort einen gedruckten Freischein mit Verweisung auf den ihn freisprechenden §. des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 78.

Für die Nichterschienenen kann der Ortsvorsteher oder eine verwandte, dazu beauftragte Person ziehen.

§. 79.

Auf das gezogene Loos wird außerdem, zur Verhütung von Irrung, der Vor- und Zuname des Konskribirten geschrieben, und solches ihm oder dem, der für ihn gezogen, eingehändigt.

§. 80.

Nach jeder geschlossenen Ziehung ist das Loosrad von der Kommission zu versiegeln.

§. 81.

Der Militärpflichtige, von dem es erwiesen wird, daß er sich durch Selbstverstümmelung oder sonst durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zum Militär unbrauchbar gemacht hat, dessen Name soll im Amts- und Nachrichtsblatt und in seiner Gemeine öffentlich an einer Warnungstafel angeschlagen, er soll mit einer harten Leibes-, oder ein- bis dreijähriger Festungsstrafe belegt und auf seine Kosten ein anderer Mann gestellt, oder auch er selbst als Knecht beim Fuhrwesen verwendet werden.

1) Verheimlichung von Konskribirten.

§. 82.

Diejenigen von Unsern Unterthanen, welche einen Konskriptionspflichtigen auf irgend eine Weise geflissentlich verheimlichen, oder in seinem Ungehorsam, oder in seiner gesetzwidrigen Freiwerdung bei der Auslosung durch Rath oder That unterstützen, sollen nach Befinden mit Dienstentsetzung oder an Geld, oder mit Gefängnißstrafe bestraft werden.

g) Abschluß und Uebergabe der Konskriptions- und der Einstellungs-Listen.

§. 83.

Die doppelt geführten Verloosungslisten (Schema E.) sind nach sorgsamer Vergleichung von der Kommission und dem beigegebenen Protokollisten zu unterzeichnen und von ersterer zu besiegeln.

Sämmtliche Geburts-, Konskriptions- und Verloosungslisten, so wie die aus ihnen von der Aushebungs-Kommission gefertigte Einstellungsliste, (Schema F.) ingleichen eine Liste der Ungehorsamen, werden von der Aushebungs-Kommission an die Landes-Regierung eingeschickt, um selbige Jedem, welcher sich hierzu veranlaßt finden möchte, auf etwaiges Anmelden vorzulegen. Wenn die Regierung nichts weiter dabei zu bedenken hat, so theilt sie die Verloosungs- und Einstellungsliste dem Militär-Kollegium, so wie das von der Aushebungs-Kommission gefertigte, besondere Verzeichniß der nach §. 34 und 35 auf Befreiung Anspruch Machenden, dem Konsistorium mit.

Befreiungsgesuche und Reklamationen gegen die Einstellung, werden bis zum Abschluß der Einstellungsliste von der Landes-Regierung, von da ab durch das Militär-Kollegium erledigt.

VIII. Von der Einstellung zum Dienst.

§. 84.

Sobald eine Rekrutirung auf die von dem Bataillons-Kommando beim Militär-Kollegium geschehene Anzeige im Verhältnisse zum Abgange und unter genauer Angabe desselben sich nöthig gemacht, werden so viel Rekruten vom Militär-Kollegium einberufen, und zur bestimmten Zeit zur Einstellung abgegeben, als der Bedarf beträgt.

§. 85.

Bei allen Einberufungen ist streng nach der Ordnung der Nummern in den Verloosungslisten zu verfahren, und über die von den Einberufenen vorgeschützten, seit der Aufzeichnung in den Listen etwa entstandenen Leibesgebrechen und eingetretenen Familien-Verhältnisse von dem

Digitized by Google

Militär-Kollegium genaue Untersuchung (wo nöthig unter vorgängiger Vernehmung von 3 Vätern solcher jungen Leute, die der Einstellung noch entgegen sehen, oder im nächsten Jahre konskriptionspflichtig werden) anzustellen, und darauf vor der Abgabe zu entscheiden.

IX. Befreiungs- und Stellvertretungs-Gesuche nach der Einstellung.

§. 86.

Gesuche um Entlassung vom Militär nach der wirklichen Einstellung können nur in seltenen Fällen bewilligt werden. Das Militär-Kollegium kann sie nur dann genehmigen, wenn solche Umstände, welche gesetzlich von der Einstellung befreit hätten, seit derselben und zwar in vorzüglich dringendem Grade, eingetreten sind. Ist der Grund eine günstige Veränderung der äußern Lage (z. B. der Anfall eines Gutes oder einer Erbschaft; besonders günstige Gelegenheit zur häuslichen Niederlassung u. s. w.) so kann die Stellvertretung durch einen Erkapitulanten zugelassen werden. In zweifelhaften, vom Militär-Kollegium aber für geeignet erachteten Fällen ist Unsere eigne Entscheidung einzuholen.

Außerdem finden Gesuche um Zulassung von Stellvertretungen nach der Einstellung nicht leicht Gehör.

§. 87.

Solche, die nach der Einkleidung entlassen werden, haben gegen Ueberlassung der von ihnen getragenen kleinen Montirungsstücke deren Werth an das Kriegs-Kommissariat zu vergüten.

X. Niederlassungen oder Reisen der Militärpflichtigen.

§. 88.

Keinem jungen Mann, der das Alter der Militärpflicht erreicht hat, soll die Verheirathung gestattet, oder Behufs seiner Niederlassung außerhalb des Herzogthums eine Urkunde ausgestellt, ein Reisepaß oder Wanderbuch ausgefertigt werden, ohne daß sich der Beamte darüber Gewißheit verschafft hat, daß derselbe dem Konskriptionsgesetz Gnüge gethan hat; — eine Ausnahme siehe §. 70.

Eben so haben die Behörden alsdann, wenn sich ein Unterthan niederlassen, oder ein selbstständiges Gewerbe anlegen will, darauf zu achten, daß derselbe seiner Militärpflicht genügt hat.

Wird bei solchen Gelegenheiten ein Militärpflichtiger entdeckt, der bei der Aufzeichnung übergangen worden, oder sich der Militärpflicht entzogen hat, so ist mit demselben nach gegenwärtigem Gesetz zu verfahren.

§. 89.

Handwerkern, die nach vollendeter Lehrzeit wandern wollen, wenn sie einen Wanderschafts-Erlaubnißschein von der Landes-Regierung beibringen müssen, ist, bei persönlicher Verantwortlichkeit des Ausstellers des Wanderbuchs, in dieses Wanderbuch die Zeit, auf welche die Erlaubniß zum Wandern ertheilt worden ist, und daß der Inhaber sich beim Ablauf dieser Zeit bei Vermeidung der ihn außerdem treffenden, besonders aufzuführenden, gesetzlichen Nachtheile wieder in seiner Heimath einzufinden habe, zu bemerken.

§. 90.

Wanderscheine, Wanderbücher und Pässe zu weitern und längern Reisen an Solche, die zum Militärdienst bereits ausgelooset, aber noch nicht eingestellt sind, können nur mit Vorwissen des Militär-Kollegiums und unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Konskribirte sich nicht zu weit entferne und überhaupt es so einzurichten habe, daß er auf die erste Nachricht von seinen Verwandten, Vormündern oder Ortsvorstehern, mit welchen er vor seiner Entfernung deswegen Abrede zu treffen hat, spätestens binnen 4 bis 8 Wochen wieder an Ort und Stelle sey. Der Konskribirte, welcher ohne Erlaubniß sich entfernt, ist nach §. 50 ff. zu behandeln.

XI. Gesetzeskraft.

§. 91.

Das ältere Konskriptions-Regulativ vom 11. October 1822 und dessen Nachträge werden

Digitized by Google

hiermit aufgehoben; es tritt das gegenwärtige Gesetz vom Tage seiner Bekanntmachung in seine volle gesetzliche Kraft, unbeschadet der annoch für das laufende Jahr getroffnen und besondern Bestimmungen, und haben die seit dem 1. Juli 1831 bis jetzt angemeldeten freiwilligen Jäger sich wegen des ihnen bekannt gemachten Vorbehalts, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu unterwerfen.

XII. Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen.

§. 92.

Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen erfolgen, je nachdem dieselben in die Kategorien der §§. 201, 210 oder 211 des Grundgesetzes fallen, entweder unter vorgängiger Zustimmung der Stände, oder nach vernommenem Gutachten derselben, oder aber durch sofortige landesherrliche Verfügungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 21. Februar 1835.

L.S.

Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

A.

Geburtsliste der Stadt

auf

(nach §. 64. 65. des Gesetzes über

(Verzeichniß aller in der genannten Stadt (Dorf, Amt.....) vom 1. Januar bis letzten December bekannt worden ist, und mit Hinzufügung derer, die zwar nicht im Kirchspiel geboren, die aber eingewan-

(Vor dem 1. December mit den Ortsgerichtsper-

Nummer.	Familien-Name.	Vorname.	Geburts-			Vor- und
			Tag.	Monat.	Ort.	der

Digitized by Google

(des Dorfs) .....

18..

die Militärpflicht v. 21. Februar 1835.)

18.. gebornen männlichen Personen, mit Ausnahme derer, deren erfolgtes Ableben amtlich dem Pfarramt dort sind und deren Geburtsjahr dem Pfarramt bei der Konfirmation oder sonst bekannt worden ist.)

sonen zu durchgehen und an sie abzugeben.)

Zuname der Aeltern.	Stand oder Gewerbe der Aeltern.	Ob der Konskriptions-Pflichtige im Ort, oder wo er sich muthmaßlich aufhalte?	Anmerkungen.

Digitized by Google

B.

Lokal-Konskrip-
der Stadt (des Dorfs
(nach §. 66. des Gesetzes über

Laufende Nr.	Nummer der Geburts-Liste.	Familien-Name.	Vorname.	Geburts-			Eigner Beruf.
				Tag.	Monat.	Ort.	

Digitized by Google

tionsliste

..... Amtes .....)

die Militärpflicht v. 21. Februar 1835.)

Vor- u. Zuname der Aeltern.	Stand und Gewerbe der Aeltern.	Ob der Konskriptionspflichtige sich im Ort, oder wo er sich muthmaßlich aufhalte?	Abgang wegen in einem andern Kirchspiel erfolgten Ablebens, od. wegen Austritts aus dem Unterthans-Verband.	Zugang durch Einwanderung.	Name Dessen, der die beiden letzten Angaben vertritt.	Anmerk.

Digitized by Google

C.

Bezirks-Kon-

des Amtes .....

(nach §. 66. des Gesetzes über

Spätestens 1. Februar an die Herzog-

Laufende Nr.	Nr. der Lokal		Familien-Name.	Vorname.	Geburts-			Eigner Beruf.
	Konskriptions-Liste.	Geburts-Liste.			Tag.	Monat.	Ort.	

Digitized by Google

skriptionsliste

(der Gerichte .....)

die Militärpflicht v. 21. Februar 1835.)

liche Landesregierung einzusenden.

Vor- und Zuname der Aeltern.	Stand und Gewerbe der Aeltern.	Wo hält sich der Konskriptionspflichtige muthmaßlich auf?	Ist derselbe aus einem andern Ort eingewandert, und aus welchem?	Anmerkungen.

Digitized by Google

D.

General-Konskriptionsliste

für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 18..

Nummer.	Familien-Name.	Vorname.	Geburts- und Wohnort.	Nr. der Bezirksliste.	Bemerkung, ob der Conscribirte als einstellungspflichtig erachtet, od. nach welchen §§. des Gesetzes derselbe freigesprochen worden ist.	Loos-Nummer.

Digitized by Google

E.

Verloosungsliste

wegen der im Jahr 18.. zur Konskription gezogenen jungen Mannschaft.

Loos-Nummer.	Familien-Name.	Vorname.	Geburts- und Wohnort.	Nr. der General-Konskriptionsliste.	Bemerkung, ob der Konskribirte als einstellungspflichtig erachtet, oder nach welchem §. des Konskr. Ges. derselbe freigesprochen worden ist.

Digitized by Google

F.

Einstellungs-Liste

der im Jahr 18.. Gebornen, von der Ausloosung 18..

Laufende Nr.	Loos-Nr.	Name des Konskribirten.	Wohnort.	Anmerkungen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Von der Verbindlichkeit zum Militärdienst . . . . . §. 1. 2.
II. Von der Formation des feldienstpflichtigen Militärs. . §. 3—5.
III. Von der gesetzlichen Verpflichtung zum Eintritt in den Militärdienst:
1) Bei der Linie . . . §. 6. 7.
2) Bei der Reserve . . §. 8. 9.
Umfang der Reservepflicht §. 10.
IV. Von der Dauer der Dienstzeit §. 11.
V. Exercier und Beurlaubungszeit §. 12.
VI. Vom freiwilligen Eintritt in den Militärdienst . . . . §. 13—17.
VII. Vom gesetzlichen Eintritt durch das Loos . . . . . §. 18.
1) Befreiungen von der Konskriptionspflicht . . §. 19.
A. Ausländer . . . §. 20.
B. Wegen Untauglichkeit zum Militär . . §. 21—24.
C. Wegen Familienverhältnisse. . . . §. 25—29.
D. Wegen bürgerlicher Verhältnisse . . §. 30—42.
2) Von der Stellvertretung §. 43—48.
3) Vom Nummerntausch §. 49.
4) Von den ungehorsamen Konskribirten . . . §. 50—52.
Bestrafung der ungehorsamen Konskribirten §. 53—61.
5) Von der Aushebung
a) Aushebungs-Kommission . . . . §. 62—63.
b) Konskriptionslisten §. 64—71.
c) Aushebungstage . §. 72—74.
d) Reklamationen . . §. 75.
e) Loosziehung . . . §. 76—81.
f) Verheimlichung von Konskribirten . . §. 82.
g) Abschluß u. Uebergabe der Konskriptions- und der Einstellungslisten §. 83.
VIII. Von der Einstellung z. Dienst §. 84—85.
IX. Befreiungs- und Stellvertretungs-Gesuche nach der Einstellung . . . . . §. 86—87.
X. Niederlassung oder Reisen der Militärpflichtigen . . . §. 88—90.
XI. Gesetzeskraft . . . . . §. 91.
XII. Abänderungen. . . . . §. 92.

Beilagen, Schema's

A. der Geburtsliste.
B. der Lokal-Konskriptionsliste.
C. der Bezirks-Konskriptionsliste.
D. der General-Konskriptionsliste.
E. der Verloosungsliste.
F. der Einstellungsliste.

---

8. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Auflösung der Medizinal-Commission und die Bearbeitung von Medizinal-Angelegenheiten bei Herzogl. Landesregierung betreffend,

vom 26. Februar 1835.

(Publicirt in Nr. 9 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. März d. J.)

Des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht haben Sich bewogen gefunden, unter Aufhebung der zeither bestandenen Medizinal-Commission in ihrer dermaligen organischen Einrichtung und Wirksamkeit, der Herzogl. Landesregierung als sachkundige, außerordentliche Beisitzer in Medizinal-Angelegenheiten, die beiden Mitglieder der vormaligen Medizinal-Commission, den Medizinalrath und Leibarzt Dr. Schuderoff und den Stadt- und Landphysikus Dr. Wagner,

Digitized by Google

beizugeben, und in dieser Beziehung sowohl, als auch wegen anderweiter Organisation des Medizinalwesens, mittelst höchsten Reskripts, vom 30. vorigen Monats an Herzogl. Landesregierung folgende höchste Anordnungen gnädigst zu erlassen:

a) Die zeitherigen Geschäfte der Medizinal-Commission sollen, zugleich mit Wegfall der besondern Expedition bei derselben, nunmehr an Herzogl. Landesregierung übergehen und aus diesem Collegio, so wie in dessen Kanzlei, expedirt werden. Es hat sich daher

b) Herzogl. Landesregierung in allen das Medizinalwesen betreffenden Angelegenheiten, die nach §. 56 des Edictes vom 18. April 1831 zu dem Ressort derselben gehören, des wissenschaftlichen und technischen Beiraths, so wie der Mitwirkung der beiden außerordentlichen Beisitzer zu bedienen, weshalb diese den Sitzungen auf Erfordern beizuwohnen, nach Befinden Vorträge zu übernehmen und sonstige Aufträge in Medizinalangelegenheiten, die ihnen vom Collegio übertragen werden, zu vollziehen haben. Insbesondere werden

c) die Prüfungen der Medizinalpersonen von Herzogl. Landesregierung selbst angeordnet und die dieserhalb nöthigen Expeditionen in deren Kanzlei besorgt. Unter dem Vorsitze des Präsidiums der Landesregierung oder eines von diesem zu beauftragenden Raths, bilden die außerordentlichen Medizinal-Beisitzer, mit jedesmaliger Zuziehung der hiesigen Amts-, Land- und Stadt-Physiker, nach Befinden in besondern Fällen auch anderer, nach dem Ermessen des Präsidii der Landesregierung zu bestimmenden Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer oder Apotheker, die die Prüfung bewirkende Deputation. Nur die Prüfung der Thierärzte bleibt vor der Hand noch, wie bisher, dem dafür besonders remunerirten Dr. Schulze in Lucka übertragen.

d) Wissenschaftliche und technische Gutachten über Medizinalgegenstände, welche den Geschäftsbereich der Landesregierung nicht berühren, z. B. in Kriminalfällen werden von derselben Deputation, wiewohl mit Wegfall des Vorsitzes eines Mitgliedes der Landesregierung und mit der Modification, daß die permanenten Mitglieder der Deputation in vorkommenden Fällen nach eignem oder des Regierungs-Präsidiums Ermessen die Zuziehung anderer Aerzte und Sachverständiger zu bewirken haben, selbstständig und mit der Unterschrift als „Deputation der Herzoglichen Landesregierung für Medizinal-Angelegenheiten," abgestellt. Die erforderlichen Expeditionen werden ebenfalls in der Regierungskanzlei besorgt. Nur versteht es sich von selbst, daß die Bearbeitung von Gutachten, so wie bei den Prüfungen von Medizinalpersonen die Führung der Protokolle durch ein Mitglied der Deputation selbst übernommen werden muß.

In Gemäßheit der diesfallsigen höchsten Willensverordnung wird daher solches, und daß die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 21. September 1822 (Ges. Samml. v. J. 1822, S. 35) eingesetzte Medizinal-Commission demgemäß von Herzogl. Landesregierung mit dem 23. dieses Monats außer Wirksamkeit gesetzt und aufgelöst, nicht minder, daß der Medizinalrath und Leibarzt Dr. Schuderoff und der Stadt- und Landphysikus Dr. Wagner, Beide hier, unter dem nurgedachten Tage als außerordentliche Beisitzer des Regierungs-Collegii in Medizinalangelegenheiten verpflichtet und eingewiesen worden sind, — hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche früher die Medizinal-Commission anzugehen sich veranlaßt fanden, mit Beziehung auf das Edict vom 18. April 1831, §. 56, bedeutet, sich mit ihren diesfallsigen Gesuchen und Anbringen für die Zukunft unmittelbar an Herzogl. Landesregierung zu wenden.

Altenburg, am 26. Februar 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. III. 1835. Ausg. d. 7. April 1835.

9. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Wandern der Handwerksgesellen betreffend,

vom 26. Februar 1835.

(Publicirt in Nr. 11 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. März d. J.)

Hinsichtlich des Wanderns, der Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen ist von der Durchlauchtigsten Deutschen Bundesversammlung nachstehender Beschluß gefaßt worden:

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- und Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.
2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.
3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.
4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

In Folge höchsten Befehls vom 6. dieses Monats wird daher dieser Bundesbeschluß, unter Hinweisung auf die bereits unterm 12. vor. Mon. in Nr. 3 des hiesigen Amts- und Nachrichtsblattes erlassene Verordnung, welche in voller Kraft verbleibt, andurch zur Nachachtung aller Betheiligten bekannt gemacht.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Landes angewiesen, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung und jenes Beschlusses zu wachen, und bei etwa sich zeigenden Spuren eines verbotenen Verbindungsgeistes unter den wandernden Handwerksgesellen, oder, wenn zur Zurückberufung diesseitiger, dem Gewerbsstande angehöriger wandernder Unterthanen in der unter 2 oben angedeuteten Beziehung Anlaß vorhanden seyn sollte, hiervon schleunige berichtliche Anzeige bei Herzoglicher Landesregierung zu machen.

Altenburg, am 26. Februar 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

10. Mandat,

wegen Einschärfung und Erläuterung der Vorschriften der Prozeßordnung P. IV. Cap. III. §. 1. S. 394 in Betreff der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

vom 13. März 1835.

(Publicirt in Nr. 12 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. März d. J.)

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Ueber den Ort, wo die gerichtlichen Handlungen in den Untergerichten vorgenommen und abgethan werden können, enthält die Gerichts- und Prozeß-Ordnung P. IV. Cap. III. §. 1. S. 394 folgende wörtliche Vorschriften:

„Vorbeschiede, Verhöre, Publicirung derer Urtheile und Bescheide, mündliches recessiren, rechtliches Verfahren, Zeugen-Verhör und dergleichen gerichtliche Handlungen sollen an gewöhnlicher Gerichts-Stelle in der Amts- oder Gerichts-Stube, und nicht extrajudicialiter an andern gemeinen Orten, noch weniger und bey Vermeidung der Nullitaet, wenn auch gleich die Partheyen deswegen compromittiret, in fremden Gerichten, in oder ausserhalb Landes gelegenen Städten, allwo sich die Gerichts-Verwalter aufzuhalten pflegen, vorgenommen werden. Gleichwohl bleibet in geringen Klag-Fällen, oder wenn der Verzug Gefahr oder Schaden bringen könnte, und der Beamte oder Gerichts-Verwalter nicht eben an Amts- oder Gerichts-Stellen sich befindet, ihnen auch ausser derselben Befehl oder Weisung zu geben unbenommen. Nicht weniger mögen dieselbe in ihren Häußern und wo sie sich sonst ausser denen Gerichten befinden, Klagen, Schreiben, Beweiße, Leuterungen, Appellationes und dergleichen annehmen und praesentiren, eines Theils Anbringen, Rügen und Denunciationes, auch Relationes derer Boten und Gerichts-Personen registriren, auch endlich die Partheyen das an der Gerichts-Stelle angefangene Verfahren vollend zu Ende bringen laßen."

Da diese gesetzlichen Vorschriften nur Prozeßhandlungen bezeichnen, so hat man sich bisher meistens zu der Ansicht hingeneigt, daß dieselben die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit um so weniger berührten, je minder ein, den Verlust einer, im guten Glauben der Gültigkeit unternommenen Rechtshandlung androhendes Verbietungsgesetz eine ausdehnende Anwendung gestatte. Die Rücksicht jedoch, daß jede Justizbehörde mit ihrer gesammten richterlichen Thätigkeit lediglich auf den ihr angewiesenen Gerichtsbezirk beschränkt ist und folglich über dessen Grenzen hinaus alle Richterhandlungen des nothwendigen Erfordernisses der Gerichtszuständigkeit entbehren, haben es als zweckmäßig erscheinen lassen, im eigenen Interesse der auf die Gesetzlichkeit des gerichtlichen Wirkens trauenden Privaten sowohl, als der dabei betheiligten öffentlichen Institute, nicht nur die genaueste Befolgung der Eingangs wörtlich aufgenommenen Gesetzesvorschrift, wie hiermit geschieht, auf das nachdrücklichste einzuschärfen, sondern selbige auch, zu Entfernung jeder möglichen Rechtsunsicherheit, erläuterungsweise auf die gerichtlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit künftig auszudehnen.

Digitized by Google

Wir verordnen demnach, in letzter Beziehung unter Beirath der getreuen Landschaft folgendes:

1) Vom Tage der Verkündigung an sind alle und jede zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gerechnet werdenden gerichtlichen Handlungen, welche sowohl in Hinsicht auf das gemeine Beste, als auch wegen Sicherstellung der dabei betheiligten Privatpersonen, oder öffentlichen Institute, eine richterliche Prüfung und Erörterung der vorwaltenden Verhältnisse und Umstände, auch gewisse Förmlichkeiten erfordern und unter diesen namentlich die Annahme und Bestätigung der Darlehns-Cessions- und Pfand-Verträge, Angelobung der Hypotheken-Bestellung, Bürgschaftsleistungen, Expromissionen und besonders der mit Ableistung eines Eides verbundenen Intercessionen und Verbürgungen der Eheweiber, ferner die Verhandlungen über Arrogationen, Adoptionen und Emancipationen, Kauf-, Tausch-, Pacht-, Erbvertheilungs- und Schenkungs-Verträge zum Behuf der gerichtlichen Bestätigung derselben, dann die Bestellung von Alters- und Zustands-Vormündern, Abnahme von Gemeinde- und Vormundschafts-Rechnungen, Annahme gerichtlicher Quittungen und Verzichtleistungen ꝛc. von allen Unterobrigkeiten hiesiger Lande nirgends anders, als an ordentlicher Gerichtsstelle, oder nach Befinden wenigstens innerhalb der Grenzen ihres Gerichtsbezirks zu verhandeln und zur Vollziehung zu bringen, selbst wenn die Betheiligten der Einrede: daß die Verhandlung, weil solche nicht an gehöriger Gerichtsstelle vorgenommen worden, für zu Recht nicht bestehend und für unverbindlich zu achten sey, ausdrücklich entsagen wollten; indem vielmehr

2) nicht nur alle dergleichen der gesetzlichen Vorschrift zuwider anderwärts, als an ordentlicher Gerichtsstelle, oder innerhalb des Gerichtsbezirks der competenten Behörde vorgenommene und vollzogene gerichtliche Verhandlungen für unkräftig und nichtig zu achten sind, sondern auch den dadurch verletzten Betheiligten, wie sich von selbst verstehet, vorbehalten bleibet, wegen ihrer diesfalls zu suchenden Entschädigung nach ihrer Wahl entweder den Verwalter der fraglichen Gerichte, oder den mit dem Rechte der Gerichtspflege beliehenen Gerichtsherrn selbst, welchem dann der Rückanspruch an jenen unbenommen ist, in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

3) Ueber die Auf- und Annahme der bei einem Gericht mündlich ausgesprochen, oder zur gerichtlichen Aufbewahrung schriftlich übergeben werdenden Testamente und letztwilligen Verordnungen und deren seiner Zeit zu bewirkenden Eröffnung enthält ein demnächst erscheinendes besonderes Erläuterungs-Gesetz die näheren Vorschriften.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Erläuterungs-Mandat höchsteigenhändig vollzogen und solches zu Jedermanns Wissenschaft und beziehungsweise Nachachtung gehörig bekannt zu machen befohlen.

Altenburg, den 13. März 1835.

L.S.

Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

11. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung über das Treiben verbotener Spiele betreffend,

vom 30. März 1835.

Im Einverständniß mit Herzogl. Landes-Justiz-Collegio, wird von Herzogl. Landesregierung, den sämmtlichen betreffenden Unterbehörden des hiesigen Landes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht:

„daß von denselben in allen Denunciationsfällen wegen verbotswidrig getriebenen Hazardspiels, in sofern nicht mit demselben solche Umstände in Verbindung treten, welche zur Cognition der richterlichen Behörde ressortiren, nicht an Herzogl. Landes-Justiz-Collegium, wie zeither hie und da geschehen, sondern an Herzogl. Landesregierung zu berichten, und daß da, wo die richterliche und Polizeigewalt schon in der untern Instanz geschieden ist, auch die erste Cognition über Spielvergehen, der letzteren zu überlassen sey.

Altenburg, am 30. März 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. IV. 1835. Ausg. d. 2. Junius 1835.

12. Bekanntmachung des Consistorii,

die Zahl der Taufzeugen betreffend,

vom 7. April 1835.

(Publicirt in Nr. 17. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April d. J.)

Se. Herzogl. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog, haben Sich bewogen gefunden, nach vernommenem Beirath Höchst Ihrer getreuen Landschaft, mittelst höchstverehrlichen Befehls vom 6. v. M. die, im 13ten Spheu der Kindtaufsordnung vom 19. September 1785 auf Drei gesetzte, Zahl der Taufzeugen — mit Ausschluß der unehelichen Kinder, bei welchen auch ferner nur Ein Taufzeuge zulässig ist, — zwar künftig für alle Stände ohne Unterschied als Regel beibehalten zu lassen, gleichzeitig aber, unter Aufhebung der zeitherigen vorzugsweisen Begünstigung einiger Stände, bei allen ehelichen Kindern die Zulassung von mehr als drei Taufzeugen unter der Bedingung zu gestatten, daß für jeden Taufzeugen über der Zahl drei, 3 Thlr. in Conv. Geld an die Ortsarmencasse vor der Taufhandlung erlegt und die erfolgte Erlegung durch Quittung nachgewiesen werde.

Indem solches höchstem Befehle gemäß sowohl gesammter Geistlichkeit, als auch dem Publicum zur künftigen Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht wird, werden die Aeltern, welche bei künftigen Taufhandlungen mehr Taufzeugen, als die gesetzliche Zahl von drei, zu haben wünschen, angewiesen, vor der Taufhandlung bei den Pfarrern ihres Orts unter Vorlegung der Quittung der Ortsarmencasse Anzeige zu machen, während die Geistlichen und Diakonen veranlaßt werden, mehr als drei Taufzeugen bei ehelichen Kindern nur dann zuzulassen, wenn dieser Nachweis erfolgt ist.

Altenburg, den 7. April 1835.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
v. Wüstemann.

Digitized by Google

13. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

über die Gründe zur Ablehnung landschaftlicher Wahlen und zur Ertheilung von Urlaubs-Bewilligungen für landschaftliche Abgeordnete,

vom 11. April 1835.

(Publicirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Mai d. J.)

Seine Durchlaucht der Herzog haben, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, Sich bewogen gefunden, in Erläuterung der §. 179, 182 und 220 des Grundgesetzes über die Gründe zur Ablehnung landschaftlicher Wahlen und zur Ertheilung von Urlaubs-Bewilligungen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Neben ärztlich bescheinigter Krankheit und neben unverschieblicher Abwesenheit, sey letztere im In- oder Auslande (§. 179 des Grundgesetzes), begründet auch von der Obrigkeit des Wohnortes beglaubigte häusliche Unentbehrlichkeit nach ihrer Beschaffenheit die gänzliche oder nur zeitliche Enthebung von der Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen.

Sollte Jemand ohne solche Gründe die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter ablehnen, oder von derselben enthoben zu seyn wünschen, so kann ihm zwar, nach dem Ermessen der Staatsregierung, hierin gewährt werden, jedoch nur in der Weise, daß er für seine Lebenszeit auf die aktive und passive landschaftliche Wahlberechtigung verzichtet, auch seine Nichtannahme nebst dem Verzicht im Amts- und Nachrichtsblatt bekannt gemacht wird.

2) Nach vollendetem 65. Lebensjahre steht es Jedem frei, eine alsdann auf ihn fallende Wahl zum Landesabgeordneten abzulehnen. Wenn ein Landesabgeordneter sein 65. Lebensjahr im Laufe einer Finanzperiode vollendet, so kann er nach deren Ablauf aus der Landschaft treten und deshalb höchsten Orts Antrag stellen.

3) Nicht minder giebt die mindestens zwölfjährige Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen die Befugniß, eine wiederholte Wahl zum Landesabgeordneten abzulehnen. Die jetzigen, mit dem Beginn der nächsten und der darauf folgenden Finanzperiode, grundgesetzlich ausscheidenden Abgeordneten können, in sofern sie von neuem gewählt werden sollten, von der Befugniß, diese Wahl abzulehnen, nicht eher Gebrauch machen, als bis für sie die Zeit der zwölfjährigen Theilnahme am Landtage vollständig abgelaufen ist, wo dann eintretenden Falls für die bezüglich zweite und dritte Finanzperiode deren Stelle durch die Stellvertreter zu ersetzen seyn wird.

4) Dringender Beruf als Staatsdiener ist ein bereits im Grundgesetz (§. 182) anerkannter Grund gänzlicher oder theilweiser Enthebung von der landschaftlichen Thätigkeit. Die Beurtheilung, ob ein Beamter dem Dienst unentbehrlich sey, gebührt jedoch lediglich der Staatsregierung, welche ihre Ansicht darüber in der Ertheilung oder Nichtertheilung der Wahlbestätigung ausspricht (§. 198 des Grundgesetzes). Sollte der gewählte Beamte glauben, daß dringende Dienstpflichten seine Entbindung von der landschaftlichen Thätigkeit für einige Zeit oder für immer nothwendig machen, so würde er seine Bedenken der Staatsregierung vorzulegen und von dieser die gänzliche oder zeitliche Zurücknahme des ihm zur Befolgung des landschaftlichen Rufes gegebenen Dienst-Urlaubs zu erwarten haben.

Auf höchsten Befehl wird dieß zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Altenburg, den 11. April 1835.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
v. Wüstemann.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Zurückberufung der inländischen Handwerksgesellen aus der Schweiz und das Verbot des Wanderns derselben dahin betreffend,

vom 18. April 1835.

(Publicirt in Nr. 17 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April d. J.)

Nach eingekommenen glaubwürdigen Nachrichten bestehen in einem großen Theile der Schweiz Associationen und Versammlungen unter den Handwerksgesellen nicht nur fort und werden geduldet, sondern es werden in jenem Lande auch die gröbsten Schmähschriften gegen die deutschen Fürsten und Regierungen gedruckt und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgesendete Handwerksgesellen in den deutschen Nachbarländern heimlich verbreitet.

Wenn nun auch die in jenen Versammlungen verabredeten Unternehmungen gegen Deutschland überall keinen wesentlichen Erfolg haben, vielmehr nur zum Verderben derer, die solche begonnen, ausschlagen, gleichwohl aber hierdurch der Geist der Zügellosigkeit in diesen Handwerkern auf eine für alle Zukunft verderbliche Weise geweckt und unterhalten wird; so werden in Gemäßheit höchster Verordnung vom 4. d. M. alle in der gesammten Schweiz befindlichen Handwerksgesellen des hiesigen Landes innerhalb sechs Wochen, von Verkündigung dieses an, jenes Land zu verlassen und in ihre Heimath zurückzukehren angewiesen, so wie überhaupt den inländischen Handwerksgesellen von nun an das Wandern in der gesammten Schweiz untersagt wird.

Mit Bezugnahme auf die bereits unterm 12. Januar und 26. Februar d. J. in Nr. 3 und 11 des Amts- und Nachrichtsblattes, erlassenen Verordnungen wird daher solches, und daß diejenigen inländischen Handwerksgesellen, welche den oben ausgesprochenen Bestimmungen zuwiderhandeln, in Gemäßheit der nurgedachten Verordnung vom 12. Januar d. J. zu behandeln seyn werden, — andurch zur Nachachtung aller Betheiligten bekannt gemacht.

Insbesondere werden auch diejenigen, deren Söhne oder Pflegbefohlene in der Schweiz auf der Wanderschaft sich befinden, auf die Nachtheile eines längeren Aufenthalts der letztern daselbst aufmerksam gemacht, damit sie dieselben zurückberufen und zur Fortsetzung ihrer Wanderungen innerhalb der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten anhalten.

Altenburg, am 18. April 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Handel mit Droguen und Arzneistoffen, ingleichen die Führung und den Verkauf von Giften betreffend,

vom 27. April 1835.

Es haben der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Joseph, Unser gnädigster Herzog und Herr Höchst Ihre Landesregierung auf erstatteten unterthänigsten Bericht mittelst höchsten Reskripts vom 9. v. M. zu ermächtigen gnädigst geruhet, die nachstehende Verordnung wegen des Handels mit Droguen und Arzneistoffen, insbesondere mit Giften, nebst deren Beilagen, in Gesetzeskraft zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

Verordnung,

den Handel mit Droguen und Arzneistoffen, ingleichen die Führung und den Verkauf von Giften betreffend.

Erster Abschnitt.

Vom Handel mit Droguen und Arzneistoffen.

§. 1.

Zu dem Handel mit Droguen und Arzneistoffen sind neben den privilegirten Apotheken überhaupt nur Kaufleute berechtigt, welche hierzu die besondere Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit erlangt haben. Diese Erlaubniß ist jedoch nur solchen Kaufleuten zu ertheilen, auf deren Rechtlichkeit und Achtsamkeit man sicher rechnen kann.

Denjenigen Kaufleuten, welche bisher schon mit Droguen gehandelt, soll diese Erlaubniß, wenn nicht wichtige Bedenken dagegen obwalten, nicht leicht versagt werden.

§. 2.

Privilegirte Apotheker haben sich wegen des Verkaufs von Droguen und Arzneien nach ihren Privilegien und Concessionen zu achten und sind außerdem hinsichtlich des Giftverkaufs bezüglich an die unten im zweiten Abschnitt enthaltenen Vorschriften gebunden. Für den Handel mit Droguen, welcher einzelnen Kaufleuten gestattet ist, werden jedoch nachstehende Beschränkungen festgesetzt.

§. 3.

Die Droguisten dürfen alle Droguen und rohen Arzneistoffe, von denen nicht weiter unten etwas Anderes bestimmt ist, lediglich en gros, d. h. nicht unter Einem Pfunde verkaufen.

§. 4.

Dagegen ist ihnen die Führung und der Verkauf von chemischen und präparirten Arzneiwaaren (medicamenta chemica & praeparata), zu welchen auch die pulverisirten rohen Arzneimittel zu rechnen sind, wenn das Pulverisiren derselben nicht ein wesentliches Erforderniß zu ihrem etwaigen technischen Gebrauch ist, gänzlich untersagt.

§. 5.

Eine erweiterte Befugniß zum Handel, als die oben §. 3 vorgeschriebene, tritt für die Droguisten hinsichtlich der in den Beilagen unter litt. A. B. und C. verzeichneten Droguen und Arzneistoffen ein, indem ihnen gestattet ist,

a) die in dem unter litt. A. beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Waaren auch im Einzelnen bis zu jeder Quantität, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Maß oder Gewicht,

Digitized by Google

b) die in dem unter litt. B. beigefügten Verzeichniß enthaltenen Waaren nicht unter Einer Unze,

c) die in dem unter litt. C. beigefügten Verzeichniß enthaltenen Waaren nicht unter einem Viertelpfunde zu verkaufen.

§. 6.

Apotheker und Droguisten sollen die Droguen und Arzneiwaaren stets in der erforderlichen Güte und diejenigen, welche durch die längere Zeit ihrer Aufbewahrung an Tauglichkeit verlieren, immer frisch und überhaupt in guter Qualität zum Verkauf vorräthig halten.

Auch sollen die Stoffe, welche sie auswärts beziehen, in keiner Art verunreinigt, oder durch Zuthat in ihrem Werth verringert oder gar absichtlich verfälscht sein.

Zweiter Abschnitt.

Vom Handel und Verkehr mit Giften.

§. 7.

Der Handel mit Gift aller Art, insbesondere mit weißem Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder Kobald, Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipiatus ruber, Euphorbium, weißer Nießwurz, ist nur den Droguisten, welche damit en gros handeln, und den Apothekern gestattet, dagegen Kauf- und Handelsleuten, welche ihr Geschäft en detail betreiben, Laboranten, Fabrikanten, welche bei Fabrikation anderer Stoffe Gift, insbesondere Arsenik gewinnen — bei Vermeidung von 20 Thalern Strafe untersagt.

§.

Bei Versendung von Gift ist vornehmlich darauf zu sehen, daß solches gut verpackt und dem Herausfallen von Gifttheilen begegnet werde. Deshalb dürfen zur Versendung größerer Quantitäten nur solche Fässer gebraucht werden, welche von gutem Holz und mit wenig Bauch gefertigt, scharf zusammengebunden und vollkommen ausgetrocknet sind; jedes derselben, wenn es nicht über 2 Centner faßt, muß mit 14 hölzernen Reifen, die größern aber mit verhältnißmäßig mehr Reifen belegt, Boden und Deckel mit Einlegreifen gesichert, das Faß inwendig mit starker Leinwand durch einen von Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt und das Faß selbst auch außen als Giftfaß bezeichnet werden.

Vor der Versendung sind diese Fässer nochmals genau zu revidiren, etwaigen Mängeln ist sofort genügend abzuhelfen und von dem den Transport besorgenden Fuhrmann die gehörige gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins zu bestätigen.

Auch die Spediteurs und Lagerhalter haben auf gute Verpackung zu sehen, und etwaigen Mängeln unverzüglich, bei Vermeidung von Strafe, abzuhelfen. Auch bei Versendungen kleinerer Quantitäten darf das Gift nicht in Papier, sondern es muß in kleinen wasserdichten Fäßchen, oder bei ganz geringen Quantitäten von 1 oder einigen Pfunden, in einer Blase, oder in einem ledernen Beutel wohl verwahrt, in weiß blechernen Büchsen verpackt und diese wieder in starke Packleinewand eingenäht, und mit dem Worte: Gift und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichnet werden.

§. 9.

Die zum Handel mit dergleichen Giften berechtigten Droguisten haben diese Handelsartikel nebst den dazu besonders bestimmten Waagschalen, Mörsern, Löffel und dergleichen in abgesonderten verschlossenen Räumen zu verwahren, und die Schlüssel dazu bei sich zu behalten und keinem Andern anzuvertrauen. Sie dürfen Gifte niemals in geringern Quantitäten als zu 1 Pfund abgeben, außer wo dies in den Beilagen B. und C. hinsichtlich einiger Species ausdrücklich nachgelassen worden ist, und zwar, insofern nicht §. 12 eine weitere Beschränkung bestimmt, nur an Apotheker, ingleichen an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche Gift zum Betriebe ihrer Gewerbe bedürfen und für jeden einzelnen Ankauf einen von der Ortsobrigkeit unterschrie-

Digitized by Google

benen und besiegelten Giftschein übergeben, auch dem Verkäufer rücksichtlich ihres Bedarfs an Gift vollkommen bekannt sind, oder durch glaubhafte Zeugnisse auch darüber sich legitimiren.

Die bei der Abgabe abgelieferten Giftscheine sind zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren und zur Controle ein besonderes Giftbuch zu führen, welches folgende Columnen enthalten muß:

a) die Nummer des Giftscheins,
b) den Tag der Ausstellung desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser das Gift in Person oder durch wen in Empfang genommen,
e) die Art des Giftes und
f) die Quantität des abgegebenen Giftes.

§. 10.

Die Abgabe von Giften und der Kleinhandel mit Giften unter 1 Pfund ist, insoweit nicht nach dem vorstehenden Paragraph hinsichtlich der Droguisten eine Ausnahme Statt findet, nur den Apothekern, und zwar unter folgenden Beschränkungen gestattet:

a) die verschiedenen Gifte, namentlich Arsenicalia und Mercurialia dürfen nicht unter andern Medicamenten ꝛc. stehen, sondern sie müssen, nebst den dafür bestimmten Waagen, Mörsern, hölzernen Löffeln ꝛc. in besondern wohlverschlossenen Räumen, wozu nur der Apotheker selbst, oder der erste Gehülfe den Schlüssel hat, aufbewahrt werden;

b) im Handverkauf dürfen dergleichen Gifte nur als Viehharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, sowie zur Vertilgung der schädlichen Thiere abgegeben werden.

c) Die Verabfolgung darf nur an bekannte und unverdächtige Personen und gegen einen eigenhändig auszustellenden und zu besiegelnden Schein des Empfängers geschehen, in welchem auch angegeben ist, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist; insbesondere dürfen die Gifte nicht durch verdächtige Personen, Kinder oder unsichere Dienstboten abgeholt werden, und dürfen diesen nicht ausgehändigt werden. An Personen, welche außerhalb des Orts wohnen, und dem Apotheker nicht persönlich bekannt sind, darf die Abgabe von Giften nur dann erfolgen, wenn sie sich durch ein, von ihrer Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß, in welchem auch angegeben sein muß, daß der Abgabe von Gift an dieselben kein Bedenken entgegen stehe — legitimiren.

d) Die Giftscheine und Zeugnisse sind zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren und zur Controle ist ein besonderes Giftbuch zu führen, welches dieselben Columnen, welche unter §. 9 angegeben sind, enthalten muß.

e) Um die Gifte für Jedermann als solche zu bezeichnen, dürfen selbige nicht blos in Papier, sondern nur in Behältnissen von dichtem Holz oder Steingut verabreicht werden, diese aber müssen sorgfältig und fest verbunden, versiegelt und sonst wohl verwahrt, auch die Art des darin enthaltenen Giftes und das Wort: Gift nebst drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen darauf angegeben seyn.

§. 11.

Die zum Arzneigebrauch dienende, aus arseniksauerem Kali bestehende Fowler'sche Arsenikauflösung darf von den Apothekern nicht in einer größeren Portion, als zu 2 Quent. dispensirt und nur auf ein, von einem approbirten Arzte verordnetes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Recept versiegelt abgegeben werden. Eine wiederholte Abgabe darf nicht stattfinden, das Mittel muß von dem Arzte jedesmal aufs Neue verordnet werden; auch müssen diese Recepte gleich den Giftscheinen aufbewahrt werden.

Endlich ist darauf zu sehen, daß das Arzneimittel von zuverlässigen Personen abgeholt, und hat der Arzt dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach dem Gebrauch übrig gebliebene Rest vernichtet werde.

§. 12.

Vegetabilische Gifte als aqua laurocerasi, Opium und dessen Präparate, Strychnin, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum, Hyoscyamus, Digitalis etc. dürfen von den Droguisten in den gesetzlich gestatteten Quantitäten und nur an Apotheker verkauft,

Digitized by Google

und blos von diesen allein nach gesetzlich autorisirten Recepten dispensirt, übrigens in keinem Falle zu technischem und ökonomischem Gebrauch abgegeben werden.

§. 13.

Gifte zur Vertilgung der Mäuse und anderer schädlichen Thiere dürfen nie, als solche, in rohem Zustande, sondern müssen immer in folgender Form abgegeben werden:

1 Loth gepulverter weißer Arsenik,
1 Loth gepulverter Zucker, ½ Loth gepulverte Kohle und 8 Loth gebratenes Schweinefett, oder gebratene Butter;

oder auch

8 Loth gepulverter Arsenik,
7 Loth Weitzenmehl, 1 Loth feinste Kohle oder ausgeglühter Kienruß und 1 Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.

Auch das Mäusegift darf nur in der Art, wie §. 10 d und e vorgeschrieben ist, abgegeben werden.

§. 14.

Die Uebertretung oder Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, wenn nicht ein schwereres, besonders zu ahndendes Verbrechen vorliegt, mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, Einziehung der Konzession oder des Privilegiums bestraft.

Altenburg, am 9. April 1835.

(L. S.) Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Tabelle A.

Verzeichniß

der Arzneiwaaren, welche die Droguisten in jeder Quantität verkaufen dürfen.

Acetum (Essig).
Acetum concentratum (Essig, concentrirter).
Acetum rubi idaei (Himbeeressig).
Acidum nitricum crudum s. aqua fortis (Scheidewasser).
Acidum pyroligneosum crudum (Holzsäure, rohe).
Acidum sulphuricum dilutum s. Spiritus Vitrioli (verdünnte Schwefel- und Vitriolsäure).
Aerugo (Grünspan).
Alumen crudum (Alaun, roher).
Ammonium muriaticum (Salmiak).
Amygdalae amarae (Mandeln, bittre).
Amygdalae dulces (Mandeln, süße).
Amylum (Stärke).
Arrow Root.
Asphaltum (Judenpech).
Baccae juniperi (Wachholderbeeren).
Baccae lauri (Lorbeeren).
Baccae myrtillorum (Heidelbeeren).
Baccae spinae cervinae (Kreuzbeeren).
Benzöe (Benzöeharz).
Bezetta.
Bismuthum (Wismuth).
Boletus igniarius praeparatus (Feuerschwamm).
Bolus alba (Bolus, weißer).
Bolus armena (Bolus, armenischer).

Digitized by Google

Bolus rubra (Bolus, rother).
Borax (Borax).
Cacao (Cacaobohnen).
Camphora (Campfer).
Cardamomum (Cardamomum).
Caricae (Feigen).
Caryophylli (Gewürznelken).
Cassia caryophyllata (Nelkenzimmt).
Cassia cinnamomea (Zimmtcassia).
Cera alba (weißes Wachs).
Cera flava (gelbes Wachs).
Cetaceum (Wallroth).
Cerussa (Bleiweiß).
Cinnamomum acutum (Zimmt).
Cinnabris (Zinnober).
Coccionella (Cochenille).
Calophonium (Geigenharz).
Confectio calami (Kalmus, überzuckerter).
Cornu cervi raspatum (Hirschhorn, geraspelt).
Cornu cervi ustum (Hirschhorn, gebrannt).
Cortex aurantiorum (Pomeranzenschale).
Cortex citri pomorum (Citronenschale).
Cortex granati pomorum (Granatschale).
Costus albus.
Creta alba (Kreide).
Crocus (Saffran).
Cubebae (Cubeben).
Cuprum sulphuricum s. Vitriolum coeruleum (Vitriol, blauer).
Ferrum sulphuricum crystallisatum s. Vitriolum martis (Vitriol, grüner).
Flores aurantii (Pomeranzenblüthen).
Flores carthami (Saflor, wilder Safran).
Flores cassiae (Zimmtblüthen).
Flores chamomillae romanae (Kamillen, römische).
Flores chamomillae vulgares (Kamillen).
Flores cyani (Kornblumen).
Flores lavendullae (Spicke).
Flores malvae arboreae (Rosenpappel).
Flores malvae vulgaris (Malven).
Flores paeoniae.
Flores rocados (Klatschrosen).
Flores rosarum (Rosenblätter).
Flores rorismarini (Rosamarinblüthen).
Flores sambuci (Holunderblüthen).
Folia aurantii (Pomeranzenblätter).
Folia lauri (Lorbeerblätter).
Fructus aurantii immaturi siccati (Pomeranzen, unreife, getrocknete).
Fructus aurantii recentes (Pomeranzen, frische).
Fructus cerasorum siccati (getrocknete Kirschen).
Fructus citri recentes (Citrone).
Fructus cynosbati siccati (Hagebutten, getrocknete).
Gallae (Gallapfel).
Glacis Mariae, (Marien-Frauenglas).
Glandulae quercus tostae (geröstete Eicheln — Eichelkaffee).
Grana chermes (Kermeskörner)
Graphites (Reißblei).
Gummi anime (Flußharz).
Gummi mimosae s. arabicum (arabisches Gummi).
Gummi copal (Copal).
Gummi laccae in Caculis (Stangenlack).
Gummi laccae in granis (Körnerlack).
Herba absinthii (Wermuth).
Herba althaae (Althee).
Herba artemisiae (Beifuß).
Herba basilici (Basilikum).
Herba capillorum veneris (Frauenseekraut).
Herba equiseti majoris (großer Schafthalm).
Herba equiseti minoris (kleiner Schafthalm).
Herba farfarae (Huflattig.)
Herba byssopi (Isop).
Herba majoranae (Majoran).
Herba melissae (Melissa).
Herba menthae crispae (Krausemünze).
Herba menthae piperitae (Pfeffermünze).
Herba origani cretici (spanischer Hopfen).
Herba pulmonariae arboreae (Lungenkraut)
Herba rosmarini (Rosmarin).
Herba salviae (Salbei).
Herba saturejae (Bohnen-Pfefferkraut).
Herba scabiosae (Scabiosenkraut).
Herba thymi (Thimian).
Herba veronicae (Ehrenpreis).
Ichthyocolla s. colla piscium (Hausenblase).
Kali carbonicum crudum s. cineres clavellati (Pottasche, rohe).
Kali nitricum (Salpeter).
Lapis bezoardicus (Bezoarstein).
Lapis calaminaris (Galmey).
Lapis cancrorum (Krebsaugen).
Lapis haematites (Blutstein).
Lapis pumicis (Bimsstein).
Lignum aloës (Aloe-Paradiesholz).
Lignum brasiliense, fernambuci (Brasilien-Fernambukholz).
Lignum campechense (Kampeschenholz).
Lignum juniperi (Wachholderholz).
Lignum quassiae (Quassia).
Lignum santalum rubrum (Sandelholz, rothes).

Digitized by Google

Limatura martis (Eisenfeile).
Lithargirum (Bleiglätte).
Lycopodium (Herenmehl).
Macis (Muscatenblüthen).
Manganum oxydatum nativum (Braunstein).
Manna.
Mastiche (Mastix).
Mater perlarum (Perlenmutter).
Mel album (Honig, weißer, Jungfernhonig).
Mel commune (Honig, gemeiner).
Minium (Mennige).
Myrobalani.
Nuces moschatae (Muskatennüsse).
Oleum amygdalarum dulcium (Mandelöl, süßes).
Oleum anisi (Anisöl).
Oleum bergamottae (Bergamottöl).
Oleum de cedro (Zitronenöl).
Oleum florum cassiae (Zimmtblüthenöl).
Oleum jasmini (Jasminöl).
Oleum lavendulae (Lavendelöl).
Oleum ligni rhodi (Rosenholzöl).
Oleum neroli (Orangeblüthenöl).
Oleum nucum juglandis (Nußöl).
Oleum olivarum (Provenzeröl).
Oleum papaveris (Mohnöl).
Oleum rosarum (Rosenöl).
Oleum spicae (Spicköl).
Oleum terebinthinae (Terpentinöl).
Olibanum (Weihrauch).
Opodeldoc.
Ossepiae (weißes Fischbein).
Piper album (weißer Pfeffer).
Piper hispanicum (spanischer Pfeffer).
Piper longum (langer Pfeffer).
Piper nigrum (schwarzer Pfeffer)
Pix nigra (Pech).
Radix alcannae (Alcannewurzel).
Radix angelicae (Engelwurzel).
Radix bardanae (Klettenwurzel).
Radix calami (Kalmus).
Radix cichorei (Cichorienwurzel).
Radix curcumae (Kurkume).
Radix galangae (Galgant).
Radix iridis florentinae (Veilchenwurzel).
Radix liquiritiae (Süßholz).
Radix rhapontici veri (ächte Rhapontikwurzel).
Radix rubiae tinctarum (Färberröthe).
Radix saleb (Saleb).
Radix saponariae (Seifenwurz).
Radix scorzanerae (Schwarzwurz).
Radix ulmariae (Ziegenbartwurzel).
Radix zedoariae (Zittwer).
Radix zingiberis albi (Ingwer).
Resina elastica (Gummi elasticum).
Resina pini (weißes Harz).
Rotulae menthae piperitae (Pfeffermünzküchelchen).
Sacharum lactis (Milchzucker).
Sago (Sago).
Sandaraca (Wachholderharz).
Sanguis draconis (Drachenblut).
Sapo hispanicus (spanische Seife).
Sapo venetus (venetianische Seife).
Semen amomi (Neue Würze).
Semen anisi stellati (Sternanis).
Semen anisi vulgaris (Anis)
Semen cannabis (Hanfsaamen).
Semen carduimariae (Stechkörner).
Semen carvi (Kümmel)
Semen coriandri (Schwindelkörner).
Semen cumini (Mutterkümmel).
Semen cydoniorum (Quittenkörner).
Semen crucae (englischer oder weißer Senf).
Semen foeniculi (Fenchel).
Semen lini (Leinsaamen).
Semen paeoniae (Päonienkörner).
Semen psylli (Flöhsaamen).
Semen sinapis (schwarzer Senf).
Semen urticae romanae (röm. Nesselsaamen).
Sevum cervinum (Hirschtalg).
Seliqua dulcis (Johannisbrod).
Soda hispanica (spanische Soda.)
Soda hungaria (ungarische Soda).
Spiritus saponis (Seifenspiritus).
Spiritus vini (Weingeist)
Spiritus vini rectificatus (rectificirter Weingeist).
Spiritus vini rectificatissimus (höchst rectificirter Weingeist).
Spongia marina (Waschschwamm).
Stannum (Zinn).
Stibium sulphuratum nigrum (Spießglanz, roher).
Storax.
Succinum (Bernstein).
Succus citri (Zitronensaft).
Succus dauci inspissatus crudus (Möhrensaft).
Succus juniperi inspissatus crudus (Wachholdermus).
Succus liquiritiae inspissatus crudus (Liquiritiensaft).
Succus sambuci inspissatus crudus (Hollundermus).
Sulphur citrinum (gemeiner Schwefel).

Digitized by Google

Syrupus rubi idaeae (Himbeersyrup).
Syrupus communis (Syrup, gemeiner).
Tartarus crudus (Weinstein).
Terebinthina communis (Terpinthin).
Terebinthina laricina s. veneta (venedischer Terpinthin.)
Thea viridis (Grünthee).
Tragacantha (Traganth).
Vanille.
Zincum (Zink).

Tabelle B.

Verzeichniß

der Arzneiwaaren, welche die Droguisten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Acidum muriaticum crudum (Salzsäure).
Acidum succinicum crudum, s. sal succini (Bernsteinsäure und Salz).
Acidum sulphuricum crudum s. oleum vitrioli (Schwefelsäure, Vitriolöl).
Ambra grisea (Ambra).
Cadmium sulphuricum.
Castoreum (Bibergeil).
Chinium.
Chinium sulphuricum.
Cinchonium sulphuricum.
Cuprum aceticum s. Flores viridis aeris (krystallisirter Grünspan).
Gummi gutti (Gummigutt).
Jodum (Jodine).
Kreosot.
Morphium.
Morphium aceticum.
Moschus.
Oleum cajeputi (Cajeputöl).
Oleum carvi (Kümmelöl).)
Oleum caryophyllorum (Nelkenöl).
Oleum chamomillae simplex (reines Kamillenöl).
Oleum cinnamomi (Zimmtöl).
Oleum corticum aurantiorum (Pommeranzenschaalöl).
Oleum crotonis (Krotonöl).
Oleum foeniculi (Fenchelöl).
Oleum macidis (Muskatenblüthenöl).
Oleum majoranae (Mairanöl).
Oleum menthae piperithae (Pfeffermünzöl).
Oleum nucum moschatarum destillatum (destillirtes Muskatennußöl).
Oleum nucistae expressum (Muskatbalsam).
Oleum origini cretici (spanisches Hopfenöl).
Oleum pini (Kienöl).
Oleum roris marini (Rosmarinöl).
Oleum rutae (Rautenöl).
Oleum succini crudum (Bernsteinöl).
Petroleum (Steinöl).
Strichnium nitricum.

Digitized by Google

Tabelle C.

Verzeichniß

der Arzneiwaaren, welche die Droguisten nicht unter einem Viertelpfunde verkaufen dürfen.

Acidum tartaricum (Weinsteinsäure).
Aloe.
Balsamus copaivae (Copaivabalsam).
Balsamus peruvianus (schwarzer peruvianischer Balsam).
Calcaria chlorata (Chlorkalk).
Cortex cascarillae (Kaskarille).
Crystalli tartari.
Kali sulphuricum s. Arcanum duplicatum.
Liquor Ammonii caustici (ätzender Salmiakgeist).
Liquor Ammonii pyroleosi s. Spiritus cornu cervi.
Magnesia sulphurica s. sal amarum (Bittersalz).
Mercurius vivus (Quecksilber).
Natrum sulphuricum s. sal Glauberi (Glaubersalz).
Oleum laurinum (Lorbeeröl).
Oleum ricini (Ricinusöl).
Opium.
Opobalsamum.
Oxalium s. sal acetosellae (Bitterkleesalz).
Plumbum aceticum s. sacharum saturni (Bleizucker).
Semen foeni graeci.
Tamarindi.
Tartarus depuratus s. Cremor tartari.
Zincum sulphuricum s. Vitriolum album (weißer Vitriol).

Indem solches höchster Anordnung gemäß zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle betreffenden Unterbehörden hiermit angewiesen, auf genaue Beobachtung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu richten; nicht weniger auch wird den zur Polizei-Aufsicht beauftragten Personen, namentlich der Gensd'armerie, die thätigste Vigilanz in Bezug auf diesen Gegenstand hiermit anbefohlen.

Altenburg, den 27. April 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

16. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten neuerlich getroffenen Bestimmungen, so wie einen Nachtrag zu den Gesetzen für die Studirenden enthaltend,

vom 13. Mai 1835.

In der Beilage unter A. wird auf höchsten Befehl der in der 39. vorjährigen Bundestags-Sitzung gefaßte Beschluß in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so wie unter B. der zur Ausführung dieses Bundesbeschlusses von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Gesammt-Academie Jena beschlossene Nachtrag zu den Gesetzen für die dasigen Studirenden (Gesetzsammlung vom Jahr 1831 Seite 187 — 216) zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 13. Mai 1835.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
v. Wüstemann.

A.

Neun und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt, den 13. Nov. 1834.

§. 546.

Gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Kommissions-Anträgen, es wurde demnach

beschlossen:

1) Die nachstehenden funfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschluß erhoben.
2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Art. I.

Die Regierungen werden auf Ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich bei dem Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Digitized by Google

Art. II.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vo

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet: so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt des Passes angenommen werden kann.

Art. III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist.

Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist, (wo möglich mit Angabe der Gründe,) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei, oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung: so kann er nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen, oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. II. und III.): so muß der Angekommene in der

Digitized by Google

Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden;

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Kommissare werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigen Falls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt.

Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen Statt finden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden.

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloser Karzer-Strafe,

Digitized by Google

sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzer-Strafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt: so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Kassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Nr. 3.) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieses der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft, (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Kriminal-Strafen), geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften, sollen ebensowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern, oder nachzulassen; so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Digitized by Google

Art. IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtiget werden.

Art. X.

Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt, oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. VII. Nr. 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, inwieweit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundes-Staate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landes-Regierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch ebensowenig auf einfache, die Studirenden ausschlüßig betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV.

Die Bestimmungen der Art. I bis XII sollen auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV.

Die Art. I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Digitized by Google

B.

Nachtrag

zu den

Gesetzen für die Studirenden

auf der

Universität Jena.

Zu dem Abschnitte I.

Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

Zu §. 2.

Die Immatrikulation geschieht von einer dazu ernannten Kommission, welche aus dem Prorektor, einem Mitgliede des akademischen Senates und dem Universitäts-Amtmanne besteht, und welcher der Regierungs-Bevollmächtigte beizuwohnen hat.

Außer der allgemeinen Angelobung auf die Gesetze der Universität hat der zu Immatrikulirende noch folgenden Revers zu unterzeichnen:

„Ich Endesunterschriebener verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die in dem deutschen Bunde und den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde."

„Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter darin ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Wie überhaupt jeder Verdacht, daß der Angemeldete einer unerlaubten Verbindung angehöre, z. B. nach äußeren Auszeichnungen (§. 77. der Gesetze für die Studirenden), einen Grund abgeben darf und soll, die Immatrikulation zu versagen: so ist insonderheit derjenige, welcher die Unterschrift des vorstehenden Reverses verweigert, sofort aus der Universitäts-Stadt zu entfernen.

Ein Abdruck dieses Reverses wird den Studirenden zugleich mit der Immatrikulations-Urkunde ausgehändigt werden. (Beil. A.)

Zu §. 3.

Die Anmeldung bei dem Universitäts-Diener muß schon am zweiten Tage nach der Ankunft geschehen. Außerdem ist sie beschränkt auf die ersten acht Tage nach dem Beginn der Vorlesungen, wie solchen der Lections-Katalog angezeigt hat. Spätere Immatrikulationen sind nach jenen acht Tagen nur noch mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zulässig, und dürfen nach vier Wochen von jenem Zeitpunkte an auch mit dieser Zustimmung, also überhaupt nicht mehr verstattet werden.

Zu §. 6.

Wer die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission (siehe oben zu §. 2.) folgende Urkunden vorlegen:

Digitized by Google

1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung und erlangten Reife zu demselben und seines sittlichen Betragens während der vorausgegangenen Schuljahre, wie solches, was die Landeskinder betrifft, schon bisher in den auch jetzt noch fortbestehenden Dimissions-Scheinen gesetzlich war;

2) wenn er sich von einer Universität auf die andere begeben hat, außer dem Dimissions-Scheine, welcher von Landeskindern auch in diesem Falle verlangt wird, ein Zeugniß über sein Betragen auf der früher besuchten Universität, oder auf jeder der früher besuchten Universitäten;

3) wenn seine akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen gewesen sind, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich in dem letzten Jahre die längere Zeit aufgehalten hat, mit einer Bestätigung darüber, daß er während dieser Zeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht habe;

4) wenn er einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß darüber, daß seine Aeltern oder diejenigen, welche derselben Stelle vertreten, den Besuch der Universität Jena angeordnet oder genehmigt haben.

Frei von Beibringung dieser Zeugnisse sind nur diejenigen, welche bereits in öffentlichen Aemtern stehen, und bloß zur Erlangung eines akademischen Grades die Immatrikulation nachsuchen. Pässe und bloße Privatzeugnisse genügen nicht.

Zu §. 7.

Wer das zu §. 6. mitverlangte Sittenzeugniß nicht vorzulegen vermag, ist ohne Anstand von Jena zu entfernen. Wegen der übrigen Zeugnisse ist die Kommission (§. 2.) befugt, aber keinesweges verbunden, mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, eine Frist von vier Wochen zu verstatten.

Diese Frist ist unerstreckbar.

Zu §. 8.

a) Die Aufnahme eines Konsilirten darf von dem akademischen Senat nur dann verstattet werden, wenn außer dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität Jena selbst auch die Regierung derjenigen Universität, welche das Konsilium erkannt hat, ihre Zustimmung giebt. Um die nöthigen Benehmungen deshalb ist der Regierungs-Bevollmächtigte zu ersuchen. Die Begnadigung eines Relegirten zur Aufnahme, welche den höchsten Erhaltern der Universität vorbehalten bleibt, wird in gleicher Weise bedingt, und wird auch niemals ertheilt werden, wenn nicht eine Begnadigung von Seiten derjenigen Regierung voraus gegangen ist, welcher der Relegirte als Landeskind angehört.

b) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem darf die zur Wiederaufnahme erforderliche Erlaubniß vor Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Straferkenntnisses in keiner Weise ertheilt werden; und wer aus gleichem Grunde relegirt worden ist, darf sich vor Ablauf eines Jahres, von jenem Straferkenntnisse an, auf landesherrliche Begnadigung schlechterdings keine Hoffnung machen. Sollte jedoch die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt worden sein, und das in ersterer Beziehung zur Last fallende Vergehen nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein die Wegweisung zu erkennen war, so sind die vorstehend bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte herabzusetzen.

c) Keinem Gesuche um Aufhebung der Relegation oder des Consilii abeundi wird Statt gegeben werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet und sich eines untadelhaften Lebenswandels befleißiget habe; auch darf gegen ihn in keiner Weise der Verdacht einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen noch begründet seyn.

Digitized by Google

d) Es sind alle Gesuche um Aufnahme eines Konsillirten oder Relegirten bei der Universität schriftlich anzubringen; und ganz unstatthaft ist es, daß dasselbe von dem Konsillirten oder Relegirten selbst persönlich geschehe, weil sich ein solcher, so lange die Aufnahme noch nicht beschlossen ist, weder in Jena, noch in der Nähe der Universitäts-Stadt (in einem Umkreise von zwei Meilen) aufhalten darf.

Zu dem Abschnitte II.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

Zu §. 16.

a) In Kriminalsachen verbleibt es bei der Bestimmung, daß auch die Studirenden den Kriminalgerichten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unterworfen sind.

b) Eben so sind die Studirenden den allgemeinen Polizeigesetzen des Großherzogthums, mit Einschluß der allgemeinen polizeilichen Verordnungen für die Stadt Jena, und folgeweise denjenigen Behörden unterworfen, welche diese Gesetze und Verordnungen handhaben sollen, zunächst der städtischen Polizei-Kommission.

c) Was einfache, die Studirenden ausschließlich angehende Disciplinar-Gegenstände betrifft, und anlangend insonderheit die Aufsicht auf Studien und Sitten, die Beobachtung der akademischen Statuten und Gesetze, ingleichen die Ahndung solcher Vergehen, welche mit akademischen Strafen bedroht sind, verbleibt es bei dem Gerichtsstande vor dem Universitäts-Amte.

d) Sind allgemeine Polizei-Vergehungen auch mit akademischen Strafen bedroht, so bleibt die Anwendung der letzteren, also im vorkommenden Falle die Untersuchung durch das Universitäts-Amt und die Bestrafung den akademischen Behörden, welche mit Beschleunigung und Strenge zu verfahren niemals unterlassen werden, annoch vorbehalten; aber neben denselben hat auch die städtische Polizei-Kommission mit dem Rechte die Verbindlichkeit, Anzeigen deshalb gegen Studirende aufzunehmen, Untersuchungen vorzubereiten und, da nach ihrem Ermessen nöthig, Verhaftungen Statt finden zu lassen.

Zu §. 18.

Jeder Studirende ist auch verbunden, den Anordnungen derer, welche die städtische Polizei handhaben, pünktlich Folge zu leisten. Grobe Widersetzlichkeiten, welche diesem entgegen vorkommen, z. B. Thätlichkeiten gegen die Diener der Universität, oder die Diener der Polizei, sollen kriminell behandelt, also zur Untersuchung und Bestrafung an das Kriminal-Gericht abgegeben werden.

Zu §. 32.

C. Ueber die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

In der gewissenhaften Benutzung dieses Rechtes, also in dem fleißigen Besuche der Vorlesungen, hat jeder Studirende einen Hauptzweck seines Aufenthalts auf der Universität und eine der Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein ihm dieser Aufenthalt verstattet werden darf. Auch die thätige Theilnahme an den Arbeiten, sowohl in den Seminarien und den eigentlich praktischen Kollegien, als in denjenigen Vorlesungen, in welchen der Lehrer von Zeit zu Zeit nur Aufgaben stellt, wird den Inländern zur unerläßlichen, die Fortdauer ihres akademischen Bürgerrechtes bedingenden Pflicht gemacht, und wird allen Studirenden zur Empfehlung gereichen.

Digitized by Google

Am Schlusse jeden Halbjahrs giebt jedes studirende Landeskind beim akademischen Senat ein Verzeichniß der von ihm besuchten Vorlesungen ein. Der Senat vermittelt hierauf die Ausfertigung eines nach Beilage B. zu entwerfenden Gesammt-Zeugnisses, und übersendet dieses spätestens 14 Tage nach dem Schlusse der Vorlesungen an die zuständigen Landes-Konsistorien unmittelbar.

Diese Zeugnisse dienen zugleich zur künftigen Staats-Prüfung; sie sind auch für die Angehörigen solcher Regierungen, die diesen Wunsch zu erkennen geben möchten, in gleicher Weise auszustellen und mitzutheilen.

Von ihnen unabhängig ist das zu §. 127. vorgeschriebene Zeugniß beim Abgange. Von selbst versteht es sich, daß der Inhalt der halbjährlichen, wie dieses Hauptzeugnisses, übereinstimmen muß.

Nach §. 40.

Cb. Ueber die Reisen und die Reisepässe der Studirenden.

1) Außer den Ferien darf den Studirenden in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Fälle, wenn die Aeltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Gründe zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.
2) Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich sonst einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute genau vorgezeichnet werden.
3) Die Matrikel vertritt, wie auch auf ihr selbst bemerkt worden, nirgends mehr die Stelle eines Reisepasses; und die Ertheilung der Reisepässe ist nicht mehr Sache der Universitäts-Behörden, sondern Sache der Polizei-Behörden, welchen das Paßwesen überhaupt anvertraut ist.
4) Zusammenhängend hiermit sind noch folgende Bestimmungen:
   a) Pässe an Studirende werden ertheilt, α) nach der Heimath von der städtischen Polizei-Kommission, β) zu andern Reisen von der Großherzoglichen Landes-Direktion zu Weimar, welche darum auch schriftlich angegangen werden kann, durch jene Unterbehörde, vor welcher jeder Paß von dem Empfänger noch mit der eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen ist.
   b) Kein Paß darf einem Studirenden ertheilt werden ohne das Zeugniß des Universitäts-Amtes, daß der beabsichtigten Reise von Seiten der Universität ein Bedenken nicht entgegen stehe.
   c) Mit Rücksicht auf die akademische Disziplin, insonderheit das Schuldenwesen der Studirenden, bedarf es des bemerkten Zeugnisses auch dann, wenn zum Abgange von Jena oder während der Ferien Reisepässe gesucht werden; es genügt indessen in diesen Fällen lediglich das von der Universität ausgestellte Zeugniß, während es bei Ertheilung von Pässen im Laufe der Vorlesungen der den Paß ausstellenden Behörde zur Pflicht gemacht worden ist, sich die Nothwendigkeit der Reise noch besonders nachweisen zu lassen.
   d) Die von der Universität ausgestellten und der Paßbehörde übergebenen Zeugnisse bleiben bei den Akten dieser Behörde.
   e) Die Zeitdauer, auf welche ein Reisepaß gültig ist, wird in dem Passe immer genau bemerkt werden, und soll in den Weihnachts- und den Pfingstferien die Zeit von 8, höchstens 14 Tagen nicht übersteigen. Bei der Zurücklunft nach Jena, längstens binnen drei Tagen nach solcher, ist der Paß an das Universitäts-Amt abzuliefern. Die unterlassene Ablieferung wird jedenfalls mit Carcer-Strafe und bei vorliegendem Verdachte eines Mißbrauches des Passes mit der Entfernung von der Universität geahndet werden, und hat überdieß, wenn nicht diese letztere Statt findet, noch die Folge, daß dem Gestraften die weitere Ertheilung eines Passes außer in die Heimath mit vorgeschriebener Reiseroute für immer versagt bleibt.

Digitized by Google

f) In Ansehung der fremden Studirenden, welche nach Jena kommen, verbleibt es bei dem §. 21. der Gesetze für die Studirenden. Das Visa auf den Pässen ist aber lediglich von der städtischen Polizei-Kommission zu ertheilen, mit strenger Berücksichtigung des Paßinhaltes. Zu diesem Zwecke sind von dem Universitäts-Amte die bei ihm niedergelegten Pässe, wenn seinerseits ein Bedenken dagegen nicht vorwaltet, an die Polizei-Kommission abzugeben.

g) In dem nicht zu verhoffenden Falle, daß Studirende sich in irgend einer Weise gegen die den Paß ausstellenden, visirenden oder aushändigenden Behörden vergehen sollten, kommen die §§. 12. und 91. der Gesetze für die Studirenden zur Anwendung.

5) Auch diejenigen Studirenden, welche nach Ablauf der Ferienzeit nach Jena zurückkehren, haben sich an den dazu mittelst Anschlags jedes Halbjahr festzusetzenden Tagen und den daneben bestimmten Stunden vor der Immatrikulations-Kommission (siehe oben z. §. 2.) persönlich anzumelden und über den inzwischen gemachten Aufenthalt auszuweisen.

Zu

E. Ueber Disziplin und Polizei.

Zu §. 74. und 75.

a) Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den akademischen Behörden festzusetzenden Bedingungen, mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten in jedem einzelnen Falle erlaubt. Alle andere, nicht ausdrücklich autorisirte Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, Landsmannschaften, Kränzchen u. s. w. sind als verboten zu betrachten.

b) Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung, die Vorsteher, Senioren und sogenannten Chargirten, diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, sowie diejenigen, welche durch Empfehlungskarten, oder Einquartierungsbillets für die Verbindung thätig gewesen sind, haben das Consilium abeundi oder nach Befinden die Relegation, selbst mit Schärfung verwirkt. Relegation mit dem höchsten Grade der Schärfung (§. 59. der Gesetze) soll erkannt werden, wenn die Verbindung eine burschenschaftliche, oder eine auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichtete Verbindung war.

2) Die übrigen Mitglieder verbotener Verbindungen, ingleichen diejenigen, welche, ohne Mitglieder derselben zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, trifft geschärfte Karzer-Strafe von acht bis vierzehn Tagen und Einzeichnung in das Strafbuch. Die Karzer-Strafe wird bis zum Consilio abeundi oder sogar bis zur geschärften Relegation ansteigen, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere erschwerende Umstände hinzutreten. Zu diesen im höchsten Grade erschwerenden Umständen gehört der Charakter der Verbindung, als einer burschenschaftlichen oder einer solchen, welche unter irgend einem andern Namen politische Zwecke verfolgte.

3) Insofern eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindung Briefe wechselt, oder durch Deputirte einen Verkehr unterhält, trifft die Relegation unausbleiblich alle diejenigen, welche an jener Korrespondenz oder an diesem Verkehr thätigen Antheil genommen haben.

4) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Landeskassen, von Städten, Stiftern, Kirchenärarien u. s. w. verliehen sind, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Desgleichen verliert er die zeither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

5) Wie es bei der schon bestehenden Verordnung der Gesetze (§. 76. und 77.):

Digitized by Google

„Schon der bloße auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Entfernung von der Universität als polizeiliche Maßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein solcher Verdacht den Verlust der Armuthszeugnisse und anderer Benefizien."

„Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bei mehren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden."

auch fernerhin verbleibt: so ist noch bei allen in den Gesetzen für die Studirenden verpönten Vergehungen, bei dem Dasein von Indizien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder fernern Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

c) Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Verordnung vom 30. März 1832 im Regierungsblatte v. J. 1832, S. 15 und ff. besonders auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

d) Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (ebenfalls vorbehältlich der etwa zu verhängenden Kriminal-Strafen) noch die Folge, daß sie so wenig zum Civil-Dienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Zu §. 93.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben zu §. 8. litt. b. bestimmt worden ist.

Gleiche Strafe wie die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen trifft diejenigen, welche sich eine Verrufserklärung gegen Privat-Personen erlauben oder daran Theil nehmen.

Zu dem Abschnitte III.

Aufhören des akademischen Bürgerrechts.

Zu §. 127.

Jeder, welcher die Universität verläßt, hat sich bei dem Abgange mit einem Zeugnisse der Universität über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Sittlichkeit zu versehen.

Dieß ist um so wichtiger für ihn, als nicht nur die Aufnahme auf anderen Universitäten durch die Vorlage eines solchen Zeugnisses bedingt ist, sondern auch zwischen sämmtlichen deutschen Staatsregierungen die Verabredung besteht, daß ohne ein solches Zeugniß niemand zu einer Staatsprüfung zugelassen, also auch niemand zum Staatsdienste befördert werden soll.

Digitized by Google

A.

Revers,

welcher

a) von jedem Studirenden bei der Immatrikulation zu unterschreiben, und
b) der Immatrikulationsurkunde beizudrucken ist.

Ein von allen deutschen Regierungen am 20. September 1819 gefaßter Bundestags-Beschluß lautet:

§. 3.

„Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte, Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten, Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt; den Regierungsbevollmächtigten soll in dieser Hinsicht eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden."

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

§. 4.

„Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität zugelassen werden."

Und es bestimmen zur Ausführung dieses am 12. Juni 1834 erneuerten und erweiterten Beschlusses die Gesetze der Universität Jena noch besonders

(§. 74. und 75.)

a.

„Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den akademischen Behörden festzusetzenden Bedingungen mit Zustimmung des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten in jedem einzelnen Falle erlaubt. Alle andere nicht ausdrücklich autorisirte Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, Landsmannschaften, Kränzchen u. s. w. sind als verboten zu betrachten."

b.

„Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung, die Vorsteher, Senioren und sogenannten Chargirten, diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sowie diejenigen, welche durch Empfehlungskarten oder Einquartierungs-Billets für die Verbindung thätig gewesen sind, haben das Consilium abeundi oder nach Befinden die Relegation selbst mit Schärfung verwirkt. Relegation mit dem höchsten Grade der Schärfung (§. 39. der Gesetze) soll erkannt werden, wenn die Verbindung eine burschenschaftliche oder eine auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichtete Verbindung war.
2) Die übrigen Mitglieder verbotener Verbindungen, ingleichen diejenigen, welche, ohne Mitglieder derselben zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, trifft ge-

Digitized by Google

schärfte Karzer-Strafe von acht bis vierzehn Tagen und Einzeichnung in das Strafbuch. Die Karzer-Strafe wird bis zum Consilio abeundi, oder sogar bis zur geschärften Relegation ansteigen, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere erschwerende Umstände hinzutreten. Zu diesen im höchsten Grade erschwerenden Umständen gehört der Charakter der Verbindung als einer burschenschaftlichen oder einer solchen, welche unter irgend einem andern Namen politische Zwecke verfolgte.

3) Insofern eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindung Briefe wechselt, oder durch Deputirte einen Verkehr unterhält, trifft die Relegation unausbleiblich alle diejenigen, welche an jener Korrespondenz oder an diesem Verkehr thätigen Antheil genommen haben.

4) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Landes-Kassen, von Städten, Stiftern, Kirchen-Aerarien u. s. w. verliehen sind, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die zeither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

5) Wie es bei der schon bestehenden Verordnung der Gesetze (§. 76. und 77.):

„Schon der bloße, auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Entfernung von der Universität als polizeiliche Maßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein solcher Verdacht den Verlust der Armuthszeugnisse und anderer Benefizien."

„Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bei Mehren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden."

auch fernerhin verbleibt: so ist noch bei allen in den Gesetzen für die Studirenden verpönten Vergehungen bei dem Dasein von Indizien nachzuforschen, ob dazu eine verborene Verbindung nähern oder fernern Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

c.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Verordnung vom 30. März 1832, im Regierungsblatte vom Jahre 1832 Seite 15 u. ff., besonders auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

d.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (ebenfalls vorbehältlich der etwa zu verhängenden Kriminal-Strafen) noch die Folge, daß sie so wenig zum Civil-Dienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Revers.

Ich Endesunterschriebener verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag,

Digitized by Google

Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die in dem deutschen Bunde und den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter darin ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

B.

Der Studiosus

hat auf der Universität im Halbjahr 18

folgende Vorlesungen gehört:

Name des Kollegiums.	Name des Dozenten.	Zeugniß des Dozenten. über den: a) sehr unterbrochenen b) wenig unterbrochenen c) ununterbrochenen Besuch der Vorlesung.	Zeugniß des Dozenten. über die: a) ganz unterlassene b) ungenügende c) genügende d) lobenswerthe e) ausgezeichnete Theilnahme an den mit den Vorlesungen verbundenen practischen Uebungen.	Eigenhändige Unterschrift des Dozenten.	Anmerkungen; besonders auch über die wahrgenommenen Erfolge der akademischen Studien.

Zeugniß

des akademischen Senats über das sittliche und gesetzliche Verhalten, mit Bezug auf das Verbindungswesen.

Digitized by Google

17. Bekanntmachung der Landesregierung,

die gänzliche Aufhebung der mehreren Zunftgenossen hiesigen Landes zuständig gewesenen Schauberechtigung, so wie des Siegelgeldes betreffend,

vom 18. Mai 1835.

(Publicirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Mai d. J.)

Es haben Serenissimus Clementissimus auf den an Höchstdieselben von Herzogl. Landesregierung dieserhalb erstatteten pflichtgehorsamsten Bericht Derselben mittelst höchsten Rescripts vom 30. v. M. zu erkennen gegeben: wie Höchstdieselben keinen Anstand fänden, die gänzliche Aufhebung der mehreren Zunftgenossen Höchstihrer Lande theils nach den Landesgesetzen (II. Beif. Samml. p. 336), theils nach den Innungsbriefen zuständig gewesenen Schauberechtigung, so wie des Siegelgeldes, zu genehmigen, und zwar dieses um so mehr, als diese Einrichtungen eines Theils für die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr passend erscheinen, und sodann der ohnehin geringe Ertrag der dadurch der herrschaftlichen, so wie den Communal- und Innungscassen zugeflossenen Einnahmen in keinem Verhältnisse zu den aus der Aufhebung derselben für die Unterthanen des hiesigen Landes, so wie der übrigen Handelsvereinsstaaten zu erwartenden Vortheile zu stehen scheint.

Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so haben die betheiligten Innungen sich ferner hiernach zu achten, auch die sämmtlichen Behörden darauf genau zu sehen, daß dieser höchsten Willensmeinung von keiner Seite zuwider gehandelt werde.

Altenburg, am 18. Mai 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. V. 1835. Ausg. d. 23. Junius 1835.

Nr. 18. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Convention mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen der Vagabunden und Ausgewiesenen, und die Berichtigung einer diesfallsigen frühern Bekanntmachung betr.,

vom 11. Junius 1835.

In der Gesetzsammlung vom Jahr 1823 unter Nr. 2 S. 2 ist von Herzoglicher Landesregierung auf höchsten Befehl bekannt gemacht worden:

„daß zwischen den Sachsen-Gotha-Altenburgischen und den Königl. Preußischen Ministerien, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden, mit höchster Genehmigung eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich dermalen und unter Vorbehalt einer künftig abzuschließenden förmlichen Convention gegenseitig nach den Bestimmungen der unterm 5. Februar 1820 zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Convention, welche übrigens ihrem ganzen Inhalte nach den in Nr. 38 des Altenburgischen Intelligenzblattes vom vorigen Jahre (1822) bekannt gemachten Convention mit den benachbarten Gouvernements völlig gleich ist — richten zu wollen."

Dies ist jedoch in so fern zu berichtigen, als die zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 5. Febr. 1820 von dem Inhalte der zwischen dem S. Gotha-Altenburgischen und mehreren benachbarten Gouvernements abgeschlossenen Convention, wie solche sowohl in Nr. 22 des hiesigen Intelligenzblattes vom Jahre 1822, als auch in der Gesetzsammlung von demselben Jahre, Nr. 18 S. 23 — 27, abgedruckt ist, in einigen Stellen abweicht.

Von des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht ist daher Herzogl. Landesregierung auf unterthänigst erstatteten Bericht mittelst höchsten Rescripts vom 22. Mai d. J. ermächtiget worden, den vollständigen Text der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Convention vom 5. Februar 1820 zu veröffentlichen, und es wird daher nachstehend derselbe mit der Bemerkung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Abweichungen dieses Textes von dem Texte der mit mehreren andern Nachbarstaaten abgeschlossenen Convention, wie solcher in der Gesetzsammlung von 1822, Nr. 18 S. 23—27, abgedruckt ist, aus den mit kleinerer Schrift beigefügten Extracten der letzteren zu ersehen sind.

Altenburg, am 11. Junius 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Seutebrück.

Digitized by Google

Zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a. alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b. diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben; (*)

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, (**) in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden (***). Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung (****) in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. (*****)

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von Zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder ausgewiesenen Verbrecher (******) keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

(*) wobei festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militär gehabten Rang.

(**) welcher in dem einen Staate geboren ist.

(***) vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen.

(****) oder der zehnjährigen Wohnung

(*****) so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

(******) oder auszuweisenden Verbrecher.

Digitized by Google

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Witwen, ingleichen den Geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. (*)

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche (**) ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleichzuachten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen worden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, (***) die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene, unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

(*) welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, welche vierzehn Jahre und darüber alt sind, und bei ihren Eltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7.

(**) und Dienstboten, welche, ohne eine ꝛc.

(***) wird es zur strengsten Pflicht gemacht, ꝛc.

Digitized by Google

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile, zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Aufnahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publikation an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun Sr. Königl. Majestät von Sachsen diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben;

So ist hierüber diese, zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 21. Januar 1820.

Königl. Sächs. Kabinets-Minister und Staats-Sekretair.

Graf von Einsiedel.

(L. S.)

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. VI. 1835. Ausg. d. 7. Julius 1835.

Nr. 19. Gesetz,

die General- und Specialvisitationen der Kirchen und Schulen, und nähern Bestimmungen über die Kirchrechnungsabnahmen betreffend,

vom 15. Junius 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ein wohlgeordnetes Kirchen- und Schulwesen ist die Grundlage der gesammten religiösen und sittlichen Bildung eines Landes. Wir fühlen Uns im Innersten Unsers Gemüths und im Andenken an die fürstlichen Bemühungen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gedrungen, diesem wichtigen Zweige der Regenten-Obsorge nach allen Beziehungen und mit allen Unsern Kräften unter dem Beistande Gottes zu genügen. In der Ueberzeugung, daß auch eine festgeordnete Einrichtung der Kirchen- und Schulvisitationen dazu beitragen werde, den Sinn für Gottesfurcht, Kirchlichkeit und treue Benutzung der Schulen allgemeiner zu verbreiten und tiefere Wurzeln fassen zu lassen, haben Wir — mit Rückblick auf die Landesordnung S. 50 und in Ausführung des §. 152 des Grundgesetzes — die Entschließung gefaßt, zu verordnen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

I. Vom Zweck der Visitationen.

§. 1.

Der Zweck der Kirchen- und Schulvisitationen ist, eine genaue Kenntniß von dem Kirchen- und Schulwesen im gesammten Lande, vornehmlich im Wege des persönlichen Verkehrs mit den Geistlichen und Schullehrern und durch eigne Anschauung an Ort und Stelle zu erlangen, die Lehrart der Geistlichen und Schullehrer näher kennen zu lernen, die Reinheit, Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und Schulunterrichts aufrecht zu erhalten, die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Mittel zu beaufsichtigen, den in den Kirchfahrten herrschenden Geist für Kirchlichkeit und christliche Jugendbildung, so wie Lehre und Wandel der Kirchen- und Schulbeamten zu prüfen, minder erheblichen Mängeln und entstandener Abweichung in den Ansichten zwischen den Betheiligten wo möglich sogleich, abzuhelfen und bei den Gemeinden einen erhöhtern Sinn für die zu ihrem geistigen Wohl bestehenden Anstalten zu erzeugen und zu pflegen.

II. Arten der Visitationen.

§. 2.

Es werden künftig zweierlei Arten der Visitationen bestehen: Die General- und die Special-Visitation.

Digitized by Google

III. Von der Generalvisitation.

§. 3.

Die Generalvisitation wird im Namen des Landesherrn von einem der geistlichen Räthe des Konsistoriums besorgt, dergestalt, daß in der Regel nach einer von Unserm Konsistorium dieserhalb jährlich zu treffenden Anordnung die Generalvisitation in der Ephorie Altenburg von einem Konsistorialrath, der nicht zugleich Ephorus in hiesiger Ephorie und Generalsuperintendent ist, die Generalvisitation in den übrigen Ephorien aber von dem letztern übernommen wird.

Die Gemeinden solcher Filialkirchen, in welchen nicht jeden Sonntag, oder nur an einzelnen bestimmten Tagen im Jahr Gottesdienst gehalten wird, oder deren Glieder der Zahl nach gering sind, werden zu der Visitation der Pfarrkirchen zugezogen, wenn nicht besondere Umstände die Besichtigung der kirchlichen Gebäude nothwendig machen; die Schulen aber alle an Ort und Stelle visitirt.

Ob die ausländischen an inländische, oder inländische an ausländische Pfarrer gewiesene Filiale und deren Schulen der Generalvisitation unterworfen sind? dies hängt von den mit dem betreffenden Nachbarstaat bestehenden Recessen und sonst angenommenen Grundsätzen ab. Wenn die Generalvisitation die diesseitigen von ausländischen Pfarrern verwalteten Kirchen und Schulen betrifft und auf einem solchen Filiale kein Schulgebäude sich befindet, so hat sich der Schulmeister dahin einzufinden, um mit den Schulkindern des Filials in der Kirche die nöthigen Prüfungen vorzunehmen.

Von den angeordneten Visitations-Fragen haben ausländische Pfarrer und Schullehrer blos diejenigen zu beantworten, welche sich auf deren Amtsführung in dem diesseitigen Filial beziehen.

§. 4.

Die hiesige Ephorie wird in Bezug auf die Generalvisitation nach ihren 4 Adjuncturen in 4 Theile getheilt, in eben so viele Theile die übrigen Ephorien zusammen. Jede dieser 4 Abtheilungen wird alle 4 Jahre von der Generalvisitation betroffen, so daß letztere in diesem Zeitraume das ganze Herzogthum durchmessen hat.

Von der Ephorie Altenburg gehört in das erste Jahr:

Die Adjunktur Schmölln mit folgenden Pfarreien und Schulen:

1) Schmölln, mit zwei Schulen in sechs Klassen und mit den Filialen Stöbnitz, Zschernitzsch, Sommeritz, mit den 3 Schulen dieser Orte und der Schule zu Nitschka.
2) Altkirchen, mit den zwei Schulen daselbst und den Filialen Ilsitz, Mohlis, Jauern.
3) Groß-Stechau, mit zwei Schulen daselbst und dem Filial Beerwalde.
4) Hartroda, mit der Schule daselbst, mit dem Filial Wildenbörten und dessen Schule.
5) Lohma, mit der Schule daselbst und mit dem Filial Selka.
6) Nöbdenitz, mit der Schule daselbst und dem Filial Posterstein.
7) Pölzig, mit der Schule daselbst.
8) Reichstädt, mit der Schule daselbst und dem Filial Frankenau.
9) Thonhausen, mit der Schule daselbst und dem Filial Wettelswalde.
10) Weisbach, mit der Schule daselbst und dem Filial Vollmershayn u. dessen Schule.

in das zweite Jahr:

Die Adjunktur Monstab mit folgenden Pfarreien und Schulen:

1) Cosma, mit der Schule daselbst.
2) Dobitschen, mit der Schule daselbst.
3) Göbern, mit der Schule daselbst und dem Filial Romschütz.
4) Göllnitz, mit der Schule daselbst.
5) Lumpzig, mit dem Filial Braunshayn und der Schule daselbst.
6) Mehna, mit der Schule daselbst und dem Filial Dobraschütz und dessen Schule.
7) Monstab, mit der Schule daselbst und mit den Filialen Leesen und Röda und deren Schulen.
8) Oberlödla, mit der Schule daselbst.
9) Saara, mit zwei Schulen daselbst und dem Filial Mockern.
10) Stünzhayn, mit der Schule daselbst.
11) Tegkwitz, mit der Schule daselbst.

in das dritte Jahr:

Die Adjunktur Lucka mit folgenden Pfarreien und Schulen:

Digitized by Google

1) Lucka, mit zwei Schulen in 3 Klassen.
2) Breitenhayn, mit der Schule daselbst und dem Filiale Prösdorf und dessen Schule.
3) Eriebitsch, mit der Schule daselbst.
4) Meuselwitz, mit 2 Schulen daselbst und den Schulen zu Schnauderhaynchen und Mumsdorf.
5) Nobitz, mit der Schule daselbst und dem Filiale Wilchwitz.
6) Rasephas, mit der Schule daselbst.
7) Rositz, mit der Schule daselbst.
8) Treben, mit zwei Schulen daselbst und dem Filial Gerstenberg und dessen Schule.
9) Windischleuba, mit der Schule daselbst und dem Filial Craschwitz und dessen Schule.
10) Wintersdorf, mit der Schule daselbst.
11) Zschernitzsch, mit der Schule daselbst.

in das vierte Jahr:

Die Adjunktur Gößnitz, mit folgenden Pfarreien und Schulen:
1) Gößnitz, mit zwei Schulen und dem Filial Naundorf.
2) Bornshayn, mit der Schule daselbst.
3) Ehrenhayn, mit der Schule daselbst.
4) Flemmingen, mit der Schule daselbst und mit dem Filial Frohnsdorf und dessen Schule.
5) Gieba, mit der Schule daselbst und mit dem Filiale Groß-Mecka und Zum-Roda.
6) Laugenleuba-Niederhayn, mit beiden Schulen daselbst, dem Filial Neuen-Mörbitz und dessen Schule.
7) Lohma an der Leina, mit der Schule daselbst.
8) Niederwiera, mit der Schule daselbst.
9) Ober-Arnsdorf, mit der Schule daselbst.
10) Ponitz, mit der Schule daselbst.
11) Rußdorf, Filial von der Königl. Sächs. Pfarrei Kaufungen, mit der Schule das.
12) Wolperndorf, mit der Schule daselbst und mit den Filialen Garbisdorf und Göpfersdorf und der Schule am letztern Orte.

Von den Ephorien Eisenberg, Kahla, Roda und Ronneburg gehören

in das erste Jahr der Generalvisitation

Die Ephorie Eisenberg mit folgenden Pfarreien und Schulen:
1) Eisenberg, mit dem Lyceo in 3 Klassen, den beiden Stadtschulen in 5 Klassen, den Privatinstituten und dem Filial Saasa, sammt dessen Schule.
2) Buchheim, mit der Schule daselbst.
3) Kloster-Lausnitz, mit der Schule daselbst, dem Filiale Tautenhayn und dessen Schule.
4) Etzdorf, mit der Schule daselbst und dem Filiale Rauda.
5) Hainspitz, mit der Schule daselbst.
6) Hermsdorf, mit der Schule daselbst und den Filialen Oberndorf und Reichenbach und deren Schulen.
7) Hohendorf, mit der Schule daselbst und dem Filiale Rauschwitz.
8) Königshofen, mit der Schule daselbst und dem Filial Gösen.
9) Kraftsdorf, mit der Schule daselbst und den Filialen Harpersdorf und Niedern-dorf und der Schule am erstern Orte.
10) Petersberg, mit der Schule daselbst und dem Filial Tünschütz.
11) Rüdersdorf, und dessen Schule mit dem Filial Reichardtsdorf und der Schule daselbst und dem Reußischen Kirchdorf Pörsdorf, in welchem nach §. 7. des Recesses Altenburg das Recht der Visitation hat.
12) Serba, mit der Schule daselbst.
13) Seifarthsdorf, mit der Schule daselbst und dem Filiale Caschwitz und dessen Schule.
14) Bobeck, mit seiner Schule und dem Filial Schleifreisen und der Schule daselbst.
15) Walpernhayn, mit der Schule daselbst und dem Filial Thiemendorf und dessen Schule.

Hiernächst von der Ephorie Kahla noch folgende sieben Pfarreien und Schulen:
16) Hummelshayn, mit seiner Schule und dem Filial Schmölln.
17) Jägersdorf, mit der Schule daselbst und dem Filial Pürschütz.

Digitized by Google

18) Leuchtenburg, z. Z. combinirt mit Seitenroda.
19) Seitenroda, mit der Schule daselbst und dem Filial Seitenbrück.
20) Oelknitz, mit der Schule daselbst, Filial von der Weimarischen Pfarrei Rothenstein.
21) Trockenborn, mit der Schule daselbst.
22) Unterbodnitz, mit der Schule daselbst und dem Filial Oberbodnitz.

in das zweite Jahr von der Ephorie Kahla die übrigen Pfarreien und Schulen:

1) Kahla, mit 2 Schulen in 4 Klassen mit den Filialen Löbschütz und Lindig und der Schule am letztern Orte.
2) Altendorf, mit der Schule daselbst und dem Filial Altenberga.
3) Dienstädt, mit seiner Schule und dem Filial Klein-Bucha.
4) Eichenberg, mit seiner Schule und dem Filial Bibra.
5) Engerda mit der Schule daselbst und den Filialen Mötzelbach und Rödelwitz.
6) Etzelbach und Oberhasel, Filiale der Rudolstädtischen Pfarrei Kirchhasel, und der Schule am erstern Orte.
7) Großkröbitz, mit der Schule daselbst und dem Filial Zimmritz.
8) Groß-Eutersdorf, mit der Schule und dem Filial Klein-Eutersdorf und seiner Schule.
9) Gumperda, mit der Schule daselbst und dem Filial Zwabitz.
10) Heilingen, mit der Schule und dem Filial Dorndorf.
11) Kolkwitz, mit seiner Schule, Filial von der Saalfeldschen Pfarrei Katharinau.
12) Langenorla, mit der Schule daselbst und dem Filial Schweinitz.
13) Neusitz, mit seiner Schule und den Filialen Schmieden und Kleinkochberg.
14) Niederkrossen, mit der Schule daselbst und dem Filial Freienorla und dessen Schule.
15) Pfarrkesslar, mit den Kirchen zu Kessel und Dröbnitz und der Schule am letztern Orte.
16) Reinstädt, mit der Schule daselbst und dem Filial Geunitz.
17) Uhlstädt, mit seiner Schule und den Filialen Weissen und Partschefeld und deren Schulen.
18) Zeutsch, mit der Schule daselbst und dem Filial Beutelsdorf.
19) Orlamünda, mit 2 Schulen in 3 Klassen.

in das dritte Jahr die Ephorie Roda mit folgenden Pfarreien und Schulen:

1) Roda, mit 2 Schulen in 5 Klassen, dem Filial Gernewitz und dessen Schule und der Schule in dem eingepfarrten Dorfe Quirla.
2) Bremsnitz, mit der Schule daselbst.
3) Karlsdorf, mit der Schule daselbst und dem Filial Rattelsdorf.
4) Drackendorf, mit der Schule daselbst und dem Filial Zöllnitz und dessen Schule.
5) Gleina, mit der Schule daselbst und dem Filial Albersdorf und dessen Schule.
6) Gröben, mit der Schule daselbst und dem Filial Laasdorf und dessen Schule.
7) Groß-Bockedra, mit der Schule daselbst und den Filialen Rausdorf und Schiebelau.
8) Unterrenthendorf, mit seiner Schule und den Filialen Hellborn und Kleinebersdorf.
9) Lippersdorf, mit der Schule daselbst und den Filialen Erdmannsdorf u. Weissbach.
10) Mörsdorf, mit der Schule daselbst und dem Filial Möckern.
11) Ottendorf, mit seiner Schule und dem Filial Einebern und dessen Schule.
12) Ruttersdorf, mit der Schule daselbst.
13) Schlöben, mit der Schule daselbst und mit den Filialen Mennewitz und Rabis.
14) Tautendorf, mit der Schule daselbst.
15) Tröbnitz, mit der Schule daselbst und dem Filial Untergneus und dessen Schule.

in das vierte Jahr die Ephorie Ronneburg mit folgenden Pfarreien und Schulen:

1) Ronneburg, mit 2 öffentlichen Schulen in sechs Klassen, der Armenschule, der Privatinstitute und dem Filial Raitzhayn, sammt dessen Schule.
2) Corbussen, mit der Schule daselbst und dem Filial Möckern.
3) Gauern, mit der Schule daselbst.
4) Großenstein, mit 2 Schulen daselbst und dem Filial Waldenhayn.
5) Haselbach, mit der Schule daselbst.

Digitized by Google

6) Kauern, mit seiner Schule.
7) Linda, mit seiner Schule.
8) Mannichswalde, mit der Schule daselbst.
9) Nischwitz, mit der Schule das. und den Filialen Heuckewalde und Jonaswalde.
10) Paitzdorf, mit seiner Schule und dem Filial Männsdorf.
11) Reust, mit der Schule daselbst.
12) Roschütz, mit der Schule daselbst.
13) Röpsen, mit der Schule daselbst und dem Filiale Hayn.
14) Rückersdorf, mit der Schule das. u. den Filialen Vogelgesang u. Braunichswalde.
15) Schmirchau, mit der Schule daselbst.

§. 5.

Die Kirchen und Schulen der Stadt Altenburg sind von der Generalvisitation ausgenommen, doch führt der Ephorus, der die jährlichen öffentlichen Prüfungen in diesen Schulen leitet, über den Erfolg ein Protokoll, der Hauptsache nach in der Art wie es §. 11. bei der Generalvisitation vorgeschrieben ist und überreicht solches dem Konsistorio, welches dasselbe mit an die höchste Stelle befördert.

§. 6.

Die Generalvisitation beginnt in der Regel jährlich zu derselben im Voraus bestimmten Zeit, in der Ephorie Altenburg im Frühjahr, in den übrigen Ephorien im Herbst.

Zu Vermeidung gegenseitiger Störungen sind alle Specialvisitationen in der hiesigen Ephorie in das Frühjahr oder den Sommer zu verlegen, allezeit ist aber Bedacht darauf zu nehmen, daß die Pfarrkinder zur Zeit der Generalvisitation oder der Specialvisitation nicht durch gewöhnliche Feldgeschäfte abgehalten sind.

§. 7.

Die Generalvisitationen in den auswärtigen Ephorien werden in ununterbrochener Reihenfolge für alle Pfarreien der jedesmaligen Abtheilung nach einander bewirkt und in der Regel jeder Pfarrei ein ganzer Tag, den Städten deren zwei, gewidmet.

§. 8.

Die Generalvisitation wird als eine feierliche Kirchenhandlung betrachtet.

Schon einen Monat vor deren Haltung kündigt sich der Kommissarius des Landesherrn in den Pfarreien durch Schreiben an den Pfarrer mit Angabe des Tages der Visitation an und übersendet demselben 1 Exemplar der §. 11. zu erwähnenden gedruckten Fragen an die Geistlichen, die Schullehrer und die Gemeindevorsteher, nachdem er auch dem Ephorus der von der Generalvisitation betroffenen Ephorie schriftlich Nachricht gegeben hat.

Der Pfarrer setzt den Kirchenpatron, den Schullehrer und den Gemeindevorstand (in den Städten den Stadtrath) von dem anberaumten Tage in Kenntniß.

§. 9.

Die Geistlichen und Schullehrer sind verbunden, die an sie gerichteten, gedruckten Fragen schriftlich auf besondere Bogen in Folio-Format zu beantworten und die gefertigten Antworten dem Kommissarius spätestens 14 Tage vor dem Visitationstage zurückzusenden.

Wenn die Gemeindevorgesetzten die ihnen zugegangenen gedruckten Fragen nicht ebenfalls schriftlich beantworten, so können sie dies mündlich gegen den Kommissarius bei seiner Ankunft am Orte thun, und das Wesentliche ihrer Antwort wird dann von demselben zu Protokoll genommen.

§. 10.

Am Sonntag vor der Generalvisitation wird dieselbe der versammelten Gemeinde von der Kanzel verkündigt und die Gemeinde ermahnt, sich an dem genannten Tage auf den Ruf der Glocke zahlreich in der Kirche einzufinden.

§. 11.

Das Geschäft und die Feierlichkeiten am Tage der Generalvisitation ordnen sich so:

Der Kommissarius langt so frühzeitig als möglich an dem Orte der Visitation an und läßt unmittelbar nach seiner Ankunft zum ersten Male lauten. Während des zweiten Geläutes begiebt sich der Kommissarius in Begleitung des Pfarrers, Schullehrers und der auf der Pfarrei ihm vorgestellten Gemeindevorsteher in die Kirche, wo er in der Mitte der letztern am Altare Platz nimmt.

Nachdem auf der Orgel kurz und angemessen präludirt und der Vers: „Komm heiliger

Digitized by Google

Geist" oder ein anderer ähnlichen Inhalts gesungen worden, intonirt der Pfarrer am Altare das „der Herr sey mit Euch", und singt eine passende Kollekte; hierauf folgt das Hauptlied, das sich auf die nachfolgende Predigt bezieht und nicht zu lang seyn darf. Die Predigt wird von dem Pfarrer über den ihm mit den gedruckten Visitationsfragen zugesendeten Text gehalten und einfach mit dem Gebet des Herrn und einem kurzen Segenswunsch geschlossen.

Wenn die Gemeinde einen Vers gesungen, tritt der Kommissarius vor den Altar und bemüht sich durch eine Rede an dieselbe, sie zu einem Wandel im Glauben und in der Liebe zu ermuntern, ihr die Benutzung der christlichen Heilsanstalten an das Herz zu legen, und alle einzelne Glieder derselben für das Eine, was Noth ist, zu erwärmen, wobei er auf die in den Beantwortungen der Visitationsfragen angegebenen besondern Umstände und Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen hat. Er beschließt dann die ganze Feier mit dem Gebet und Seegen, worauf noch ein Vers gesungen wird.

Findet es der Kommissarius passend und ist eine Veranlassung dazu vorhanden, so besichtigt er nach dem beendigten Gottesdienste noch das kirchliche Gebäude und dessen einzelne Räume, und begibt sich sodann auf die Pfarrei, wo ihm das Konzept der gehaltenen Predigt, die Kirchenregister, das Missivenbuch und sonstige Literalien vorgelegt und von ihm durchgesehen werden. Das Konzept nimmt er zu seinen Akten.

§. 12.

Während dieser Zeit hat sich der Schullehrer mit den sämmtlichen Kindern beider Abtheilungen, der größern und der kleinern, in die Schule verfügt, und angeordnet, daß auf einem Tische die Schreibebücher, gefertigten Rechnenaufgaben, orthographische und andere schriftliche Probearbeiten, wie die Schultabelle, welche nach dem unter A. angefügten Schema zu halten und fortzuführen ist, bereit liegen.

Der Beginn der Schulprüfung wird mit einem Verse aus dem Gesangbuche, den die Kinder singen, und mit einem kurzen Gebete gemacht, welches der Lehrer aus dem Herzen spricht. Hierauf folgt eine Katechisation über einen vorher aufgegebenen Text, wobei der Lehrer auch die kleinern Kinder zu berücksichtigen hat, und deren schriftlicher Entwurf dem Kommissarius ebenfalls eingereicht werden muß.

Bei dieser Katechisation wird sich Gelegenheit finden, durch Aufschlagen einzelner angeführter Bibelstellen die Fertigkeit der Kinder im Lesen zu erkennen und durch Nebenfragen zu zeigen, daß sie auch einen hinlänglichen Vorrath von Sprüchen der heiligen Schrift gesammelt haben.

Am Schlusse der Unterredung wendet sich der Kommissarius selbst zu den Kindern, setzt dieselbe entweder noch fort oder endet sie durch eine ermunternde und erwärmende Anrede.

§. 13.

Aus der Schultabelle, (Beil. A.) so wie aus den vorliegenden Proben, lernt der Kommissarius die Zahl, das Alter, die Fähigkeiten, die Fortschritte, das sittliche Verhalten und die entschuldigten oder nicht entschuldigten Versäumnisse der Kinder kennen, und erlangt dadurch ein vollständiges Bild der Schule des Ortes.

Nachdem die Kinder entlassen sind, theilt der Kommissarius dem Schullehrer seine Bemerkungen über die wahrgenommenen Vorzüge und Mängel der Schule mit, ermuntert ihn nach jenen immer mehr zu streben und gibt ihm Anleitung, diese immer mehr zu verringern. Er macht ihn aufmerksam auf etwaige Schwächen und sucht ihn für den heiligen Beruf, der ihm geworden ist, zu begeistern.

§. 14.

Auf der Pfarrei wohin er nun zurück kehrt, findet er die Gemeindevorsteher versammelt, und vernimmt von diesen, was ihm von dem Zustande der Gemeinde noch nicht bekannt und zu wissen wünschenswerth ist. Entstandene Misverständnisse sucht er auszugleichen oder ihnen im Entstehen zu begegnen und theilt den Anwesenden mit, was er in Absicht auf das Gedeihen des Kirchen- und Schulwesens ihrerseits wünschen müsse. Es liegt ihm besonders daran, eine recht lebendige Theilnahme für die so hochwichtigen Angelegenheiten der christlichen Erziehung und des christlich erbaulichen Wandels in ihnen zu erwecken und zu nähren.

§. 15.

Wenn die Gemeindevorsteher entlassen sind, beginnt der Kommissarius eine vertrauliche Unterredung mit dem Pfarrer, macht ihm seine Bemerkungen über die gehaltene Predigt nach In-

Digitized by Google

halt und Vortrag, gibt ihm angemessene Rathschläge und bemüht sich, denselben für eine immer würdigere und thätigere Führung seines Amtes zu erwecken.

§. 16.

Sind Filialschulen in der Kirchfahrt, so stellt der Kommissarius in ihnen eine ähnliche Visitation an, wie in der Hauptschule, und verfährt dabei ganz auf dieselbe Weise.

Hat aber das Kirchspiel einen zweiten Prediger, so wird für den folgenden Tag in der Filialkirche ebenfalls eine kirchliche Feier angeordnet, bei welcher dieser zu predigen hat.

§. 17.

Nach seiner Rückkehr fertigt der Kommissarius jedem Pfarrer, so wie jedem Schullehrer ein kurzes schriftliches Memorial zu, in welches er seine Bemerkungen niederlegt, und die sich darauf gründenden Anforderungen bestimmter hervorhebt.

§. 18.

Ueber jede Kirchfahrt und Schule wird von ihm ein besonderes Protokoll geführt.

Dieses enthält:

1) die Resultate der Unterredung mit dem Pfarrer, mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern.
2) die Erfahrungen über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und die Beschaffenheit der Schule.
3) die Angabe besonderer Umstände und Verhältnisse, wenn diese vorhanden sind.
4) die Darstellung der kirchlichen Handlung mit Bemerkungen über dieselbe, und schließt
5) mit einem Gesammturtheile über den ganzen Befund nach dem Hauptzweck der Generalvisitationen.

Dem Protokoll werden beigefügt:

1) 2) 3) die Beantwortung des Geistlichen, des Schullehrers und des Gemeindevorstandes auf die gedruckten Fragen.
4) die Schultabelle.
5) das Konzept des Memorials, welches der Kommissarius ertheilt.
6) die Konzepte der von dem Pfarrer gehaltenen Predigt und der Katechisation des Schullehrers.

§. 19.

Sobald die Generalvisitation des ganzen Jahres vollendet ist, übergibt der Kommissarius sämmtliche Protokolle und Beilagen dem Konsistorium mit einem schriftlichen Vortrage, in dem er die wichtigsten Gegenstände noch besonders hervorhebt.

Das Konsistorium zieht diesen und den ganzen Inhalt der von seinen geistlichen Räthen ihm vorgelegten Visitationsprotokolle in umständliche Erwägung, beschließt überall das Nöthige und legt bei dazu geeigneten Gegenständen dem Landesherrn Anträge vor, mit Beifügung der Protokolle und Beilagen, welche für jedes Jahr zusammengebunden werden, ingleichen der Konsistorialakten, aus denen sich die von ihm getroffenen Verfügungen ergeben.

§. 20.

Die Kosten der Generalvisitation werden, nach den darüber vorhandenen Bestimmungen, aus der Hauptsteuerkasse bestritten und es findet dabei kein Aufwand irgend einer Art für die Gemeinden, Kirchen und Schulen, oder deren Beamten statt.

§. 21.

An Orten, wo die Beköstigung des Kommissarius durch den Pfarrer besorgt werden mußte, erhält der letztere durch die Vermittelung der Konsistorialkanzlei eine angemessene Entschädigung aus dem §. 20. angedeuteten Fonds.

§. 22.

Unbeschadet dieser Einrichtungen wird der Landkirchen- und Schulinspector fortfahren, nach seinem Ermessen Kirchen und Schulen zu besuchen.

Abweichend vom Zwecke der Generalvisitation kündigt er seine Ankunft nicht vorher an, und beruft die Gemeindevorstände nicht zusammen.

Er richtet sein Augenmerk zunächst auf die Amtsführung des Predigers und Schullehrers in der Kirche und Schule, wohnt dem Unterricht des Letztern bei, und gibt ihm die nöthigen Anweisungen und Belehrungen.

Ueber die Ergebnisse seiner Amtsreisen hat er ebenfalls Bericht an das Konsistorium zu er-

Digitized by Google

statten, und er wird es sich zur besondern Obliegenheit machen, sich persönlich zu überzeugen ob die bei der Generalvisitation gerügten Mängel den getroffenen Anordnungen gemäß abgestellt worden sind.

Auch behalten Wir Unserm Konsistorium vor, in geeigneten Fällen durch Glieder seiner Mitte, außerordentliche Abordnungen im Sinne der Generalvisitation zu machen.

IV. Von der Special-Visitation und der damit verbundenen Kirchrechnungs-Abnahme.

§. 24.

Die Specialvisitationen der Kirchen und Schulen finden wie bisher in Verbindung mit der Kirchrechnungsabnahme statt. Alle darüber bisher vorhandenen gesetzlichen Verordnungen bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen verändert werden.

§. 25.

Die Specialvisitation und Kirchrechnungsabnahme findet an einem Orte in dem Jahre nicht Statt, wo daselbst die Generalvisitation gehalten wird.

§. 26.

Es ist aber die Einrichtung zu treffen, daß in einem Zeitraum von mindestens vier Jahren in jeder Kirchfahrt eine Specialvisitation und Kirchrechnungsabnahme erfolge. Doch bleibt es dem Ermessen der Kirchen-Inspection überlassen, theils nach der Größe der Kirchfahrt, theils nach dem Umfang des Rechnungsgeschäfts, oder wenn noch besondere Rechnungen, wie Holzkassenrechnungen und dergleichen, abzunehmen sind, in dem Zeitraum von vier Jahren einen solchen Termin öfter als Einmal eintreten zu lassen.

§. 27.

Die Termine sind in einer Jahrszeit anzusetzen, wo der Landmann nicht mit dringenden Feldarbeiten beschäftigt ist. In der Regel ist der Tag dem Pfarrer vierzehn Tage vorher anzuzeigen, so daß derselbe acht Tage vorher von der Kanzel abgekündigt werden kann.

§. 28.

Behufs der Visitationen ist der §. 1. angegebene Zweck immer im Auge zu behalten.

§. 29.

Die Ordnung, welche bei einer Specialvisitation und Kirchrechnungsabnahme beobachtet werden soll, ist folgende:

1) Die Inspection begiebt sich in die Kirche, in welche die Gemeinde durch Einlauten gerufen worden ist. Nach dem Gesange einiger Verse eröffnet der Pfarrer am Altar den Gottesdienst mit einer kurzen Rede und hält sodann mit den Konfirmanden der letzten zwei oder drei Jahre eine Katechisation, welche der Ephorus nach Befinden fortsetzt und mit einer Rede an die Gemeinde schließt. Die kirchliche Feier wird nach dem Segen wieder mit dem Gesange eines Verses beendet.
2) Darauf geht die Inspektion in die Schule; der Ephorus nimmt Einsicht von den Schulregistern und Tabellen, desgleichen von den Heften der Schulkinder und läßt den Lehrer Prüfungen im Christenthum, im Lesen, Rechnen und andern gemeinnützigen Lehrgegenständen anstellen, worauf er mit einem Worte der Ermahnung schließt.
3) In der Pfarrwohnung läßt sich der Ephorus die Kirchenbücher und sonstigen Litteralien, je nachdem er es für nöthig erachtet, vorlegen, und unterredet sich allein mit dem Pfarrer, so wie auch mit dem Schullehrer, über solche Punkte, die er für angemessen hält, und die sich besonders auf die Amtsführung und die darauf gewendete Thätigkeit des Pfarrers und Schullehrers beziehen.
4) Bei Filialkirchen und Filialschulen gelten im Allgemeinen die Bestimmungen der General-Visitation in §. 3. und §. 16., so weit sie hierin nach Ort und Zeit anwendbar sind. Wenn es nicht möglich ist, Mutterkirche und Filialkirche, Hauptschule und Nebenschule in einem Tage zu visitiren, so kommt die Filialgemeinde und Nebenschule mit zur Hauptvisitation; ausgenommen in den Filialorten, wo besondere Kirchrechnungsabnahmen Statt finden.

   Sind zwei Prediger im Kirchspiel, so halten sie die Kirchenfeier abwechselnd; die Nebenschule wird von ihrem Lehrer in dem Lokale der Hauptschule besonders geprüft.
5) Sodann erfolgt die Abnahme der Kirchrechnung in der schon früher vorgeschriebenen Weise.

Digitized by Google

Von dem dabei zu führenden Protokoll, welches die Verhandlungen über die gegen die Kirchrechnung gestellten Erinnerungen enthält, ist eine Abschrift zu dem Exemplar der Rechnung zu geben, welches bei der Pfarrei aufbewahrt wird, zur künftigen Nachachtung des Rechnungsführers.

Dabei hat die Inspektion zu untersuchen, ob der Kassebestand baar und richtig vorhanden, ob die vorhandenen Dokumente sicher aufbewahrt werden und ob die Inventarienverzeichnisse gehörig berichtigt sind. Auch hat dieselbe zu untersuchen, ob die kirchlichen Gebäude in gehörigem Stande erhalten werden, und bei nöthig befundenen Reparaturen die erforderlichen Einleitungen zu treffen; so wie sie überhaupt ihre Anwesenheit benutzen wird, um an sie gelangte und eine Beangenscheinigung an Ort und Stelle erheischende Gegenstände zu erörtern.

6) Zuletzt hat die Inspektion die Gemeindevorsteher zu vernehmen, ob sie etwas, das Gedeihen der Kirchgemeinde, als solcher Betreffendes anzubringen, wahrgenommene Mängel und Bedürfnisse anzuzeigen, Anträge zur Berathung zu geben und Wünsche auszusprechen habe.

Die Inspektion wird sich bemühen, kleine Mängel und Anstände im Kirchen- und Schulwesen sofort durch Rath, Zurechtweisung und Anordnung zu heben und sich im Allgemeinen und Wesentlichen die Normen und Gesichtspunkte zur Vorschrift dienen zu lassen, welche für die Generalvisitation oben §. 11 — 18. angeordnet sind.

§. 30.

Es kann auch in einzelnen dringenden Fällen und wenn es die Inspektion für passend und nützlich erachtet, der Termin zu einer Specialvisitation und Kirchrechnungsabnahme zugleich mit der Einführung eines sein Pfarramt antretenden Geistlichen, oder der Uebernahme eines Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäudes, oder einer sonst nöthigen Lokalexpedition verbunden werden, wobei der Inspektion die in einem solchen Falle nöthigen Modifikationen überlassen bleiben.

§. 31.

Die Specialvisitationen und Kirchrechnungsabnahmen endigen sich mit dem Monate November.

Im Laufe des December haben die Ephorien über die in dem verflossenen Jahre gehaltenen Specialvisitationen an das Konsistorium zu berichten und diejenigen Anträge zu stellen, deren nicht besonders bei dem jährlichen Schulberichte gedacht wird.

Das Konsistorium zieht diese Berichte in genaue Erwägung, trifft die nöthigen Anordnungen und es ist eine besondere Obliegenheit der Generalvisitation, sich zu überzeugen, wie den bemerklich gewordenen Mängeln Abhülfe geschehen sey.

§. 32.

Gegenwärtige gesetzliche Verordnung tritt mit deren Publikation in Kraft, und findet sonach die Generalvisitation in der ersten Abtheilung der Ephorie Eisenberg im jetzigen, jene in der ersten Abtheilung der Ephorie Altenburg im Jahr 1836 statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzogl. Insiegel.

Gegeben Altenburg den 15. Juni 1835.

L.S.

Joseph, Herzog zu Sachsen.

Edler v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

A. Schultabelle.

Nr.	Name des Kindes nach der Klassenordnung	Geburtstag und Jahr	Zeit der Aufnahme in die Schule	Fähigkeiten	Zahl der versäumten Lehrst.			Sittliches Verhalten	Fleiß und Fortschritte im									Bemerkungen
					mit Entschuldigung	ohne Entschuldigung	wegen Krankheit		Christenthum	Lesen	Schönschreiben	Rechtschreiben u. Sprechen	Rechnen	Singen	in der Verstandesbildung	in gemeinnützigen Kenntnissen		
1.																		
2.																		
3.																		

Digitized by Google

20. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums,

die im Verhältniß zu Sachsen-Meiningenschen Unterthanen zu beobachtenden Grundsätze über das Forum contractus und den Landsassiat betreffend.

vom 14. März 1835.

(Publicirt in Nr. 26 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Juni d. J.)

In einer Jurisdictions-Differenz, welche zwischen einer hierländischen und einer Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Untergerichts-Behörde entstanden war, hat, in Folge eines von den beiderseits betheiligten höchsten Staatsregierungen getroffenen Kompromisses, das Großherzoglich und Herzoglich Sächsische, auch Fürstlich Reußische Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena, als besonders erwählte Austrägal-Instanz, unlängst ein schiedsrichterliches Erkenntniß gefällt und demselben nachbemerkte, die Lehre vom Gerichtsstande in persönlichen Klagsachen gegen auswärts wohnende Beklagte berührende Rechtssätze zum Grunde gelegt:

1) Rücksichtlich erhobener Klagen, welche die Geltendmachung einer persönlichen Forderung und die Erfüllung eines diesfalls abgeschlossenen Vertrags zum Zweck haben, sey die ordentliche Civil-Gerichtsbehörde des Orts, wo, nach dem Anführen der Klage, ausdrücklich verabredet worden, die Zahlung zu leisten oder den Vertrag zu erfüllen, als forum contractus kompetent zur Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Prozeßsache, mithin auch zur Vorladung der verklagten Kontrahenten oder deren Erben, ohne Unterschied, ob in Beziehung auf letztere die Vertheilung der Erbschaft bereits Statt gefunden habe, oder nicht.
2) Wäre eine ausdrückliche Verabredung über den Ort der Zahlungsleistung oder Vertragserfüllung in der Klage nicht angeführt, wohl aber der Ort bezeichnet, wo der dem geklagten Anspruch zu Grunde liegende Vertrag, sey es nun im Wege mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen, angeblich abgeschlossen worden, so sey die ordentliche Civil-Gerichtsbehörde dieses Orts als forum contractus in vorerwähnter Maße für kompetent zu achten;
3) Die nach vorstehenden Bestimmungen als forum contractus kompetente Behörde, sey rücksichtlich der Befugniß zur Vorladung der Beklagten nicht auf den Fall beschränkt, wenn sich letztere in dem Gerichtsbezirk der ersteren betreten lassen. Diese könne vielmehr auch in Beziehung auf die außerhalb ihres Gerichtszwanges und selbst im Auslande wohnhaften Verklagten Ladungen erlassen und die Behändigung derselben mittelst Requisition der betreffenden Wohnorts-Behörden veranlassen.
4) Eine solchergestalt zur Hülfe Rechtens und unter dem allgemeinen Erbieten zu gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen requirirte Behörde des Auslands sey nicht befugt, die Behändigung der Ladung an die Verklagten, das diesfallsige Folgeleistungs-Gebot und die Bescheinigung der geschehenen Insinuation zu verweigern.
5) Auf dem Grund der ältesten Sächsischen Verfassung und in doctrinairer Anwendung besonderer Landesgesetze bestehe in dem jenseitigen Fürstenthum Saalfeld der volle Landsassiat mit der Wirkung, daß nicht blos die bei Herzoglichem Lehnhofe beliehenen Haupt- und Mitbelehnten, sondern auch die Besitzer inländischer Allodial-Grundstücke, welche im Auslande wohnten, einen allgemeinen, sogar in Ansehung rein persönlicher Forderungen kompetenten Gerichtsstand vor der inländischen Behörde des gelegenen Grundstücks anzuerkennen verpflichtet wären.
6) Wenn die Stellung des auswärts wohnenden Beklagten in den vorgedachten Fällen Nr. 1. 2. 5. von dessen ordentlichem Wohnortsgerichtsstande verweigert werde, so sey das Gericht des Vertrags, beziehungsweise des gelegenen Grundstücks, zum Erlaß einer Edictalladung berechtiget.

Digitized by Google

In Gemäßheit eines höchsten Befehls vom 21. Februar d. J. werden nun sämmtliche Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gerichtsbehörden andurch angewiesen, vorstehende Rechtsgrundsätze in allen, von nun an vorkommenden geeigneten Fällen gegen Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, welche im hiesigen Lande Verträge abschließen oder zu erfüllen versprechen, oder welche, während sie im Sachsen-Meiningenschen Gebiete wohnhaft sind, innerhalb des hiesigen Herzogthums Allodialgrundstücke irgend einer Art besitzen, auf dem Wege gerechter Erwiderung in Anwendung zu bringen, und in dem unerwarteten Falle, wenn dieser Anwendung von Seiten der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Behörden Schwierigkeiten entgegen gesetzt werden sollten, ungesäumt Anzeigebericht anher zu erstatten, damit dieselben nach Befinden zum Erlaß einer Edictalladung ermächtigt werden können.

Altenburg, den 14. März 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.

C. von der Becke.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. VII. 1835. Ausg. d. 11. August 1835.

21. Erläuterungs-Mandat

in Beziehung auf die §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 30. October 1834 über die Besteuerung der Essigbereitung,

vom 3. Julius 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß sowohl über den Sinn der am Schlusse des §. 2 im Gesetze vom 30. October 1834 über die Besteuerung der Essigbereitung enthaltenen Bestimmung, wornach derjenige Essig, welcher aus bereits versteuertem Biere gewonnen wird, von aller weiteren Abgabe frei bleibt, als auch darüber, ob nicht analog der aus schon versteuertem Branntwein oder wenigstens aus dem sogenannten Nachgang des Branntweins gewonnene Essig ebenfalls mit einer besondern Abgabe zu verschonen sey, ingleichen über die Anwendbarkeit des §. 6 jenes Gesetzes auf beide Fälle Zweifel entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel und um eine richtige Durchführung der Principien des Gesetzes sicher zu stellen, finden Wir Uns bewogen, nach vernommenem Gutachten Unserer Landes-Regierung und Unserer Kammer, durch gegenwärtiges Erläuterungs-Mandat zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Da in dem angezogenen §. 2 des Gesetzes vom 30. October 1834 nur von der Essigbrauerei aus Getraideschrot, welche in Verbindung mit der Bierbrauerei betrieben wird, die Rede ist, so findet die Schlußbestimmung jenes Paragraphen nur dann ihre Anwendung, wenn ein Bierbrauerei-Inhaber (Jemand, der dazu berechtigt Bier für eigene Rechnung gebraut hat) das von ihm selbst gebrante Bier in Essig verwandelt, sey es zum eigenen Gebrauch oder zum Verkaufe, dergestalt, daß von solchem Essig eine besondere Abgabe nicht entrichtet wird.

§. 2.

Diejenigen dagegen, welche außer Verbindung mit der Bierbrauerei Essig zum Verkauf bereiten, und dabei von Dritten übernommenes Bier in Essig verwandeln, unterliegen rücksichtlich ihres derartigen Gewerbsbetriebs den Bestimmungen des §. 6, ohne deshalb, weil bereits versteuertes Bier von ihnen verwendet worden, auf eine Befreiung Anspruch machen zu können. Eine solche Essigbereitung ist demnach in Gemäßheit des Grundsatzes, daß dabei eine Berücksichtigung, aus welchem Material der Essig gewonnen werden soll, nicht eintritt, von der

Digitized by Google

Steuerbehörde je nach dem Umfange des Geschäfts mit einer Abgabe von 6 Gr. bis 1 Thlr. Preuß. Kurr., oder dessen Werth in Konventionsgeld, den Preuß. Thaler zu 23 Gr. 4 Pf. gerechnet, vierteljährig, auf vorschriftsmäßige Anmeldung zu belegen.

§. 3.

Die Belegung der Essigbereitung mit einer fixen vierteljährigen Abgabe nach §. 6 findet auch da statt, wo Essig zum Verkauf aus bereits versteuertem Branntwein oder Nachgang, der vom Essigfabrikanten nicht selbst gewonnen, sondern von Andern erlangt worden, bereitet wird.

§. 4.

Es versteht sich dagegen von selbst, daß ein Branntweinbrenner, der das aus seiner versteuerten Maische gewonnene Fabrikat in Essig umwandelt, oder überhaupt, sey es aus Vorlauf, Lutter, eigentlichem Branntwein oder Nachlauf, wenn auch mit Beimischung einigen außerhalb seiner Brennerei erzeugten versteuerten Branntweins, gewerbsweise Essig bereitet, dieser Essigbereitung wegen eine weitere Essigsteuer nicht zu entrichten hat. —

Unsere Landesregierung und Unsere Kammer haben hiernach über richtige Anwendung des angezogenen Gesetzes in vorkommenden Fällen zu wachen.

Altenburg, den 3. Julius 1835.

(L. S.) Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

22. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Bier- und Branntwein-Schenken in Obst-Hütten und Buden, auch andern Winkel-Schankstätten betreffend,

vom 9. Julius 1835.

(Publicirt in Nr. 28 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. Julius d. J.)

Von der Herzogl. Sächs. Landesregierung ist unter dem 15. September 1831 und dem 21. Junius 1832 — Gesetzsammlung v. 1831 pag. 257 und v. 1832 pag. 54 — verordnet und öffentlich bekannt gemacht worden:

1) daß das Ausschenken von Bier und Branntwein in den von Obstpächtern oder andern Personen in Obstbaumpflanzungen oder an den öffentlichen Landstraßen errichteten Hütten und Buden, — d. h. überhaupt von Personen, welche zum Bier- und Branntweinschank nicht berechtigt sind, oder an Orten, wo derselbe nicht ausdrücklich von Obrigkeitswegen gestattet ist, — unterbleiben,

2) beim Zuwiderhandeln aber von den Gerichtsbehörden unnachsichtlich mit angemessener Polizeistrafe geahndet werden soll;

Digitized by Google

3) daß die zur polizeilichen Aufſicht beſtellten Perſonen, insbeſondere auch die Gendarmen, wachſame Aufſicht auf die Befolgung jener Verordnung, ſo wie zur Verhütung polizeiwidriger Auflagen in den erwähnten Hütten und Buden zu führen, und Contraventionen ſofort bei der Behörde zur Anzeige zu bringen haben.

Die Herzogl. S. Landesregierung bringt hierdurch jene Verordnungen in Erinnerung, und erwartet ſowohl von den Gerichtsbehörden, als auch von der Gendarmerie und den andern zur Polizeiaufſicht verpflichteten Perſonen, daß ſie dieſelben um ſo mehr mit allem Ernſt und Nachdruck zur Ausführung bringen werden, je mehr nicht allein das Intereſſe der zum Bier- und Branntweinſchank Berechtigten, ſondern die allgemeine Landespolizei ſolches dringend erfordert.

Zugleich verordnet ſie, daß die Obſthütten und Buden nur in ſolcher Weiſe aufgerichtet werden dürfen, daß das, was darin vorgenommen wird, den Blicken der Vorübergehenden nicht verborgen bleiben kann, und ertheilt den Gerichtsbehörden die Anweiſung, entgegenſtehende Einrichtungen, wo ſie etwa vorkommen, unverzüglich abſtellen zu laſſen.

Altenburg, am 9. Julius 1835.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

23. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Aufhebung der Gebühr für Viſirung der Päſſe und Wanderbücher betreffend,

vom 13. Julius 1835.

(Publicirt in Nr. 29 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Julius d. J.)

In Gemäßheit eines auf landſchaftlichen Antrag erlaſſenen höchſten Reſcripts vom 26. v. M. wird den ſämmtlichen Polizeibehörden des hieſigen Landes andurch unterſagt, für Viſirung von Päſſen und Wanderbüchern, wofür zeither der Nr. 58 der Tarordnung sub b. nachgelaſſene Satz zu erheben geweſen, künftig irgend eine Gebühr zu erheben; die betreffenden Behörden haben daher für die Zukunft die fraglichen Expeditionen, welche ohnehin von äußerſt geringfügigem Belang ſind, unentgeltlich zu verrichten, wonach ſich zu achten.

Altenburg, am 13. Julius 1835.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

24. Mandat,
die öffentlichen Vergnügungen betreffend,
vom 17. Julius 1835.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die getreue Landschaft zu wiederholten Malen und dringend den Erlaß solcher Verfügungen beantragt hat, vermöge deren eine wirksamere Beschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten erzielt werde, und da anderer Seits die bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften dessen ungeachtet nicht allen Ständen sattsam Gelegenheit geben, sich eine Erholung durch Tanzvergnügen zu verschaffen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber folgende gesetzliche Erläuterung und Abänderung zu erlassen und demgemäß zu verordnen:

§. 1.

Die desfalls schon früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich,

a) das Mandat, die Einschränkung des Tanzens in den Wirthshäusern ꝛc. vom 29ten September 1809.

b) Die Verordnung Unserer Landes-Regierung, daß einzelne Gast- und Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande keine Vogel- und Scheibenschießen halten dürfen, v. 31. Mai 1820.

c) Die Verordnung derselben, die Abgabe betreffend, welche diejenigen an die Armen-Haupt-Kasse zu leisten haben, die zu einem Schmauße ꝛc. durch die Adreßblätter einladen vom 8. December 1821.

d) Die Verordnung derselben, wodurch die Zulassung der Schuljugend zu den öffentlichen Tanzvergnügungen ꝛc. untersagt wird, vom 21. Februar 1824.

e) Die Bekanntmachung der Gesammt-Landesregierung, wodurch das unterm 29. Sept. 1809 erlassene Mandat eingeschärft wird, vom 28. Januar 1826.

f) Die Bekanntmachung der Landesregierung, eine Abänderung des Mandats vom 29. September 1809 enthaltend, vom 12. April 1827.

g) Die Bekanntmachung derselben, eine Einschärfung jenes Mandats enthaltend, vom 24. Januar 1831

werden durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Das Tanzen in Schenk- und Wirthshäusern außer den in ihrer Einrichtung fortbestehenden Kirchmessen (Kirmsen) darf nie ohne ausdrückliches Vorwissen der Erbgerichtsobrigkeit und ohne von derselben dazu erhaltene schriftliche Erlaubniß unternommen werden. Jeder Gast- und Schenkwirth hat zu diesem Behufe ein besonderes Buch zu halten, in welches die obrigkeitliche Erlaubniß jedesmal zuvor einzutragen ist, wofür er

4 Gr. Gerichtsgebühren
1 Gr. Frohngebühren

zu entrichten hat. Ueberdies hat noch ferner jeder Gast- oder Schenkwirth von jeder derartigen Lustbarkeit eine Abgabe von mindestens 2 Thlr. wenn es in der Stadt, oder 1 Thlr. wenn es auf dem Lande ist, zur Orts-Armenkasse dann zu entrichten, wenn er dazu in öffentlichen Blättern einladet, und wenn er nach §. 4 Buchstabe c) und nach §. 9 ein außergewöhnliches Tanzvergnügen veranstaltet.

Das Tanzhalten in denjenigen Häusern, in welchen der, einigen Gemeinden zustehende Reiheschank ausgeübt wird, ist für die Folge gänzlich verboten, und nur ausnahmsweise Unserer

Digitized by Google

Landesregierung gestattet, einzelnen derartigen Gemeinden bei besonders dringenden Umständen eine widerrufliche Dispensation dahin zu ertheilen, daß diese Reiheschenkhäuser hinsichtlich des Tanzhaltens mit ordentlichen Schenk- oder Gasthäusern unter Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten, gleiche Befugnisse erhalten.

§. 3.

Die Gensd'armerie und Orts-Gerichtspersonen können sich durch Einsichtnahme des von dem Wirthe zu haltenden Buchs, welches ihnen von diesem nie vorzuenthalten ist, von der erhaltenen obrigkeitlichen Erlaubniß überzeugen und haben die Verpflichtung sofortiger Anzeige eines ohne diese unternommenen Tanzvergnügens.

§. 4.

Bei Hochzeiten und bei den Einzügen neu verehelichter Personen findet das Tanzen zwar ferner Statt, ohne daß dazu eine besondere obrigkeitliche Vergünstigung nöthig sey, doch muß zuvor der Erbgerichtsobrigkeit Anzeige davon gemacht werden, um nach Befinden die deshalb etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sowie insbesondere darauf zu sehen, daß das Tanzvergnügen sich lediglich auf die eingeladenen Hochzeitsgäste erstreckt. Das Hinzudrängen ungeladener Personen zu solchen Vergnügungen, so wie andere bei solchen Gelegenheiten hie und da herrschende Unsitten, z. B. das sogenannte Topfwerfen, Faßbrennen, Geldauswerfen und dergleichen sind daher durchaus nicht zu dulden, vielmehr, wo solche vorkommen, der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 5.

Bei Kindtaufschmäußen ist das Tanzen auf keinen Fall zu gestatten.

§. 6.

Der in den im §. 2 bemerkten öffentlichen Häusern zu haltende Tanz darf nicht früher als Nachmittags um 5 Uhr anfangen und muß spätestens um 12 Uhr Abends aufhören. Hiervon sind ausgenommen: die sogenannte Kirchmesse, wo der Anfang zwar zu einer früheren Nachmittagsstunde stattfinden, die Dauer des Tanzes aber auch nur bis 12 Uhr Nachts gestattet werden kann, ingleichen die von geschlossenen Gesellschaften in den Städten zu veranstaltenden Bälle, wo die längere Dauer derselben dem Ermessen der Obrigkeit überlassen bleibt. Auch erstreckt sich die Vorschrift wegen der Dauer des Tanzens nicht auf die im §. 4 erwähnten Familien-Feierlichkeiten. Es bleibt jedoch der Orts-Obrigkeit nachgelassen, wegen besonderer etwa eintretender Umstände die Dauer des Tanzens auch hier näher zu bestimmen. Bei allen solchen öffentlichen Vergnügungen ist aber das Ende des Tanzens auch als das Ende des geselligen Vergnügens überhaupt zu betrachten, ein längeres Verweilen in den Schenk- oder Wirthshäusern daher unstatthaft und strafbar. Insbesondere sind die Dienstherrschaften nicht nur berechtigt, sondern auch angewiesen, etwaige Ausschreitungen des Gesindes in dieser Beziehung der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, so wie ihnen auch freisteht, die gegen die Erlaubniß der Herrschaft oder vor Vollendung der aufgegebenen Arbeit zum Tanzplatz gehenden, ingleichen die wiederholt zu spät vom Tanzplatz heimkehrenden Dienstboten ohne Weiteres aus dem Dienst zu entlassen.

§. 7.

Damit die Unterobrigkeiten über ihr Verhalten in Hinsicht der bei ihnen nach dem §. 2 nachzusuchenden Erlaubniß um so mehr eine gewisse Richtschnur haben mögen, so werden dieselben hiermit angewiesen, diese Erlaubniß

a) in der Fasten- und Adventzeit, desgleichen an dem 1. Feiertage der drei hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten und am Reformationsfest unter keinem Vorwande,

b) auf dem Lande in einem vierwöchentlichen Zeitraum nur Einmal, und zwar auf den in jedem Monate — mit Ausschluß der Fasten- und Adventzeit — zunächst einfallenden Sonntag zu ertheilen, jedoch so, daß der zweite Feiertag der nur gedachten hohen Feste, ferner das Erndtefest und die Kirchmesse dieser Einschränkung nicht unterworfen sind;

c) außerdem soll jedem Wirth auf dem Lande nachgelassen seyn, mit Erlaubniß seiner Obrigkeit, welche ebenmäßig in jenes Buch einzutragen ist, noch zweimal im Jahre an beliebig zu wählenden Tagen, worin jedoch die unter a) genannten Zeiten, ingleichen die Sonnabende gänzlich ausgenommen sind, Tanz zu halten, woran ausschließlich nur die selbstständigen Land-

Digitized by Google

wirthe mit ihren Familien Theil zu nehmen berechtigt sind, während Dienstboten mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo sie von ihren nicht zur dienenden Klasse gehörigen Eltern mitgebracht werden, gänzlich davon auszuschließen sind.

d) In den Ortschaften, namentlich des Saal-Eisenbergischen Kreises, wo Kirchmessen nicht üblich sind, darf die Erbgerichtsobrigkeit zu Himmelfarth und zu Fastnacht ein Tanzvergnügen gestatten. — Wird ein solches gestattet, so fällt dagegen ein vorhin unter c) erwähnter außerordentlicher Tanztag in demselben Jahre hinweg.

e) Außer diesen gesetzlich bestimmten Fällen haben die Erbgerichtsobrigkeiten unter keinem Vorwand die Erlaubniß zum Tanzhalten zu ertheilen oder dasselbe stillschweigend zu gestatten, vielmehr wird ihnen, so wie auch der Gensd'armerie die desfallsige Aufsicht zur strengsten Pflicht gemacht. Insonderheit sind die einiger Orten mißbräuchlich eingeführten sogenannten Mädchen- oder Jungferntänze als ein der Sittlichkeit höchst nachtheiliges Vergnügen durchaus nicht länger zu dulden. Ebenso haben die Ortsobrigkeiten, Gerichtspersonen und Gensdarmen ihre stete Aufmerksamkeit auf den hie und da in unconcessionirten Winkelschenken getriebenen Unfug zu richten, die solcher heimlicher Auflagen verdächtigen Häuser fleißig zu visitiren, das Schenken, Spielen, Tanzen u. s. w. daselbst durchaus nicht zu gestatten, gegen jede daselbst vorfallende Unordnung aber mit besonderer Strenge zu verfahren.

§. 8.

Bei allen Tanzvergnügungen in Schenkstätten und Wirthshäusern, sie mögen veranstaltet seyn, unter welchen Namen sie wollen, bleibt die Zulassung der Schuljugend, zumal der noch nicht zum heiligen Abendmahl zugelassenen auf das Ernstlichste untersagt, und sind bei Contraventionen die Aeltern und Vormünder der Kinder im Falle eigener Verschuldung, welche bei deren gleichzeitiger Anwesenheit im Tanzlocale stets anzunehmen ist, sowie der tanzhaltende Wirth deshalb verantwortlich und jene, wie dieser, für jedes am Tanz Theil nehmende Schulkind mit 1 Thlr, im Wiederholungsfall mit 3 Thlr. Strafe anzusehen.

Ueberhaupt ist von den Unterobrigkeiten die Einrichtung dahin zu treffen, daß auf dem Lande bei Tänzen, welche in Wirths- und andern vorbemeldeten öffentlichen Häusern gehalten werden sollen, stets eine der verpflichteten Dorfgerichtspersonen mit anwesend sey und diese sowohl über eine sorgfältige Beobachtung der im §. 6 festgestellten Zeit des Anfangs und der Beendigung des Tanzes, als auch über die sonstige Beobachtung des Gesetzes und das Betragen der daselbst versammelten Personen selbst genaue Aufsicht führe, allen Ausschweifungen, die bei solchen Gelegenheiten etwa vorkommen können, durch ernstliche Verwarnungen zuvor zu kommen suche und im Falle diese fruchtlos bleiben, die zu Schulden gebrachten Ungebührnisse zur weitern Untersuchung und Bestrafung gehörigen Orts baldthunlichst anzeige.

§. 9.

Das unter dem Vorwand der Concertmusik oder bei Oerten- und anderen Schmäußen mißbräuchlich stattgefundene Tanzhalten, ingleichen die von Seiten einiger Gast- und Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande gehaltenen Vogel- und Scheibenschießen — namentlich mit Feuergewehr — bleiben auch fernerhin gänzlich untersagt, wenn nicht in ganz besonderen Fällen auf diesfallsiges Nachsuchen von Unserer Landesregierung besondere Erlaubniß ertheilt und der Wirth oder Unternehmer einer solchen Lustbarkeit durch von Seiten der Ortsobrigkeit zu bewirkende Bescheinigung dieser Erlaubniß in das oben §. 2 bezeichnete Buch legitimirt worden ist.

§. 10.

Die bei den hie und da, statt der Kirchmessen, gebräuchlichen Gemeinde- oder Bauerntagen, Flurzügen, sogenannten Huth- oder Straußausschießen ꝛc. veranstalteten Tanzvergnügen, insofern sie nicht als eine Gewinn beabsichtigende Unternehmung eines Wirths, sondern als eine von der Gemeinde selbst veranstaltete Festlichkeit erscheinen, unterliegen der vorher einzuholenden besonderen Erlaubniß Unserer Landesregierung.

Diese, sowie alle in gegenwärtigem Mandat bezeichneten Lustbarkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen jedoch nie länger, als höchstens zwei Tage dauern.

§. 11.

Ist an einem öffentlichen Orte ein Tanzvergnügen veranstaltet, so hat der Unternehmer desselben die schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit den hierbei zugezogenen Musikanten auf Verlangen

Digitized by Google

vorzuzeigen, und diese sind verbunden, sich durch Einsicht der gerichtlichen Legitimation von der ertheilten obrigkeitlichen Erlaubniß zum Tanzhalten zu überzeugen, bevor sie Tanzmusik machen.

§. 12.

Ist die obrigkeitliche Erlaubniß zum Tanzhalten nicht ausgewirkt worden, so wird wegen des demungeachtet unternommenen Tanzes hauptsächlich der Inhaber des Tanzlokals verantwortlich, und zwar allein, wenn er zugleich Unternehmer des Tanzvergnügens ist, oder zugleich mit denjenigen Personen, welche als Unternehmer des letztern aufgetreten sind, wenn er diesen blos das Lokal überlassen hat, ohne das Tanzvergnügen selbst zu veranstalten.

§. 13.

Der Inhaber des Tanzlokals und resp. jeder Unternehmer des Tanzvergnügens wird und zwar im ersten Zuwiderhandlungsfalle mit Zehn Thalern Geldstrafe oder im Fall der Unvermögenheit solche zu bezahlen, mit einer achttägigen Gefängnißstrafe neben einer mit Drei Thalern dem Denuncianten zu verabreichenden Belohnung im ersten und zweiten Wiederholungsfalle mit 20 Thalern an Gelde oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe, neben der gleichen Belohnung des Denuncianten, im noch fernern Entgegenhandlungsfalle aber der Eigenthümer der Gast- und Schenkgerechtigkeit mit zeitiger Suspension seines Privilegii auf mindestens Ein Jahr, jeder Andre aber, der entweder nur Pachtinhaber des Tanzlokals, oder Unternehmer des unerlaubten Tanzes ist, mit fernerer Verdoppelung der vorher erkannten Geld- oder Gefängnißstrafe, exclusive der stets zu verabreichenden obigen Denunciationsgebühren, bestraft.

Gleiche Strafen treffen die Wirthe und die Unternehmer bei verbotenen Vogel- und dergl. Schießen.

§. 14.

Jeder Musikant, welcher in einem Schenk- oder Wirthshause oder andern öffentlichen Tanzlokal zum Tanze Musik macht, wird, wenn er

a) unterlassen hat, nach der §. 2 erwähnten Legitimation des Tanzunternehmers zu fragen und sich von der Ertheilung obrigkeitlicher Erlaubniß zum Tanzhalten zu überzeugen, sonach aber bei einem obrigkeitlich nicht gestatteten Tanzvergnügen Musik macht, — oder

b) bei irgend einem Tanzvergnügen nach Mitternacht noch ferner zum Tanze musicirt hat, mit der Hälfte der unter §. 13 erwähnten Strafe belegt.

§. 15.

Wenn der Inhaber des Tanzlokals oder die Unternehmer des Tanzes die Fortsetzung des letztern bis nach Mitternacht gestatten, so trifft einen Jeden dieselbe Strafe, wie die Musikanten, welche auch dann zu der gewöhnlichen §. 13 angegebenen Strafe noch hinzutritt, wenn diese Verlängerung bis nach Mitternacht bei einem an und für sich unerlaubten Tanzvergnügen stattfand.

§. 16.

Die tanzenden Personen, welche nicht zugleich Unternehmer des Tanzvergnügens sind, haben wegen mangelnder Erlaubniß zum Tanzhalten keine Verantwortung und werden nur dann strafbar, wenn sie nach dem erweislich zu machenden Anführen der §. 13 und 14 erwähnten Personen ungeachtet ihrer Weigerung ausdrücklich verlangt haben, daß nach Mitternacht noch weiter getanzt werde. Jeder Theilnehmer am Tanze, welcher in solchem Falle nach Mitternacht fortgetanzt hat, wird mit eintägigem Gefängniß oder Einem Thaler an Gelde bestraft. Es versteht sich aber von selbst, daß die Bestrafung derselben den Eintritt der unter §. 13 und 14 bestimmten Strafen nicht ausschließt.

§. 17.

Da durch gegenwärtiges Mandat diejenigen Behörden, denen es allein zusteht, die Erlaubniß zum Tanzhalten zu ertheilen, genau bezeichnet sind, so versehen Wir Uns zu den Guts- und Gerichtsherrschaften, daß sie nicht, wie zeither hin und wieder geschehen seyn mag, durch Ertheilung einer solchen Erlaubniß an die in ihrem Gerichtsbezirk wohnenden Gast- und Schenkwirthe den Befugnissen der Behörden vorgreifen, hierdurch aber eine Umgehung des Gesetzes und Erschwerung der polizeilichen Aufsicht herbeiführen werden, indem im entgegengesetzten Falle eine solche Erlaubniß den Tanzhaltenden nicht entschuldigen, für die Erlaubniß ertheilende Vasallen aber die Geltung einer gleichen Strafe zur Folge haben wird.

Digitized by Google

§. 18.

Die Obrigkeiten und Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß diesen Vorschriften nirgends entgegengehandelt werde. Sollten sich erstere beigehen lassen, Erlaubniß zu Tänzen zu ertheilen, welche gesetzlich nicht zu gestatten waren, so trifft sie die im §. 13 den Wirthen angedrohte Geldstrafe und Denunciationsgebühr, im dritten Wiederholungsfalle aber eine Suspension von mindestens drei Monaten.

Urkundlich ist dieses Mandat durch Unsere eigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unsers Herzoglichen Insiegels vollzogen, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen worden.

Altenburg, den 17. Juli 1835.

L.S.

Joseph, Herzog zu Sachsen.

Edler v. Braun. v. Wüstemann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. VIII. 1835. Ausg. d. 8. September 1835.

25. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegii, die Einschärfung der den Notarien bei Recognitionen und andern Akten obliegenden Pflichten betreffend,

vom 22. Julius 1835.

(Publicirt in Nr. 32. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. August d. J.)

Mittelst der Seite 32 der Gesetzsammlung vom Jahre 1828 befindlichen Bekanntmachung vom 14. Julius 1828 ist von der vormaligen Herzoglichen Landesregierung unter andern verordnet worden:

„zu 4) Es haben auch alle Gerichtspersonen und Notarien sich, unter strenger Beachtung des §. 4 des oben genannten Mandates (vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zusätze zu der Prozeß- und Advocaten-Ordnung enthaltend), der größten Genauigkeit bei Niederschreibungen von Anerkenntnissen, bei Vermeidung unausbleiblicher Suspension und nach Befinden gänzlicher Remotion, zu befleißigen, indem hier jede Fahrlässigkeit einer wirklichen Pflichtverletzung gleich geachtet werden wird."

In Folge verschiedener in dieser Beziehung seither wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten findet sich Herzogl. Landes-Justiz-Collegium veranlaßt, den inländischen Notarien die genaueste Beobachtung der obigen Vorschrift einzuschärfen und dieselben auf die unausbleiblich eintretende ernste Ahndung vorkommender Vernachlässigungen aufmerksam zu machen.

Zugleich wird aber auch die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß die Notarien sich der Expedirung aller Geschäfte, zu deren Vornahme sie wegen der ihnen nicht zustehenden Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, z. B. der Legalisirung weiblicher und eheweiblicher Bürgschaften, gänzlich enthalten und sich der Verantwortlichkeit für verschuldete Nichtigkeiten auf keine Weise aussetzen, ingleichen daß sie bei Wahrnehmung von Formwidrigkeiten in Urkunden, zu deren Legalisirung ihre Mitwirkung erfordert wird, die Betheiligten hierauf pflichtmäßig aufmerksam machen, endlich auch jeder Zeit im Stande sind, durch sorgfältig geführte Notariats-Protokollbücher sich über die von ihnen expedirten Geschäfte auszuweisen.

Altenburg, den 22. Julius 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

26. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Anstellung von zu den Akten verpflichteten Gerichtsschreibern bei Patrimonialgerichten betreffend,

vom 25. Julius 1835.

(Publicirt in Nr. 32. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. August d. J.)

Einzelne Patrimonialgerichte des hiesigen Landes haben sich erlaubt, Individuen, welche weder die Rechte vorschriftmäßig studirt haben, noch rücksichtlich ihrer Rechtskenntnisse geprüft

Digitized by Google

und zur Uebernahme öffentlicher Aemter für tüchtig befunden worden sind, ohne ausgewirkte Autorisation, zu den Acten zu verpflichten und selbige unter dem Namen von Gerichtsschreibern oder unter ähnlicher Bezeichnung nicht blos zu Mundir- und Copirarbeiten, sondern auch zur Fertigung von Registraturen und Protokollen unter ihrer eignen Namensunterschrift, so wie zu anderen Geschäften eines wirklichen Gerichtsactuars zu verwenden.

Diese Anmaßung steht mit dem Grundsatz, daß der Anspruch auf öffentlichen Glauben bei Fertigung von Niederschreibungen in gerichtlichen Angelegenheiten nur durch Autorisation der Staatsgewalt begründet werden könne, so wie mit dem Sinne der Vorschrift des höchsten Edicts vom 18. April 1831, §. 35 sub b, in offenbarem Widerspruch, und kann fortan nicht geduldet werden.

Vom Herzoglichen Landes-Justiz-Collegio wird daher den sämmtlichen Patrimonialgerichten des hiesigen Landes andurch gemessenst untersagt, von nun an irgend ein Individuum, Behufs der Verwendung zu obgedachten, dem obrigkeitlichen Berufe angehörenden Geschäften, als Gerichtsactuar, ad acta juratus, Gerichtsschreiber oder unter einem ähnlichen Titel in Pflicht zu nehmen, bevor nicht hierzu diesortige ausdrückliche Autorisation ausgewirkt worden ist.

Jede Nichtbeachtung dieses Verbots hat Nichtigkeit des Verpflichtungsacts und disciplinarische Ahndung im Gefolge.

Diejenigen Patrimonialgerichte aber, bei welchen dermalen bereits Individuen der Eingangs erwähnten Kategorie als Gerichtsschreiber oder unter ähnlicher Bezeichnung in Pflicht und Function stehen, werden hiermit angewiesen, binnen vier Wochen, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, die wegen Verpflichtung derselben ergangenen Acten unfehlbar anher einzusenden und besonderer Resolution hinsichtlich der ferneren Verwendung dieser Subjecte gewärtig zu seyn, widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe jener Frist, angenommen werden wird, daß die betreffenden Individuen weder gesonnen, noch befugt seyen, ihre bisherigen Functionen ganz oder theilweise fernerhin auszuüben.

Altenburg, den 25. Julius 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

27. Bekanntmachung der Landesregierung,

der verbotenen Vertrieb der Streichzündhölzchen betreffend,

vom 30. Julius 1835.

(Publicirt in Nr. 32. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. August d. J.)

Da durch mehrfach angestellte Untersuchungen sich die Feuergefährlichkeit der sogenannten Streichzündhölzchen und des Streichzündschwammes, nämlich solcher Zündhölzchen und solchen Schwammes, welche zu ihrer Entzündung nur des Aufstreichens auf einer rauhen Fläche bedürfen, ergeben hat; so wird der Vertrieb dieser, so wie aller ähnlicher Präparate, welche durch bloses Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, unter welcher Form und unter welchen Namen sie immer vorkommen mögen, bei einer Geldbuße von Fünf Thalern für jeden Contraventionsfall untersagt, die strenge Handhabung dieses Verbots aber durch Aufsicht, Strafvollstreckung, auch Confiscation und Vernichtung aufgefundener Vorräthe jener Präparate sämmtlichen Polizeibehörden des Landes zur Pflicht gemacht.

Altenburg, am 30. Julius 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Freiherr von Seckendorf.

Digitized by Google

28. Erläuterungs-Mandat,

des Zollgesetzes und des Zolltarifs in Bezug auf die darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Ausgleichungs-Abgaben,

vom 21. August 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Da über einige Bestimmungen in dem, auf dem Grund der Staatsverträge vom 10. und 11. Mai 1833 vereinbarten Gesetze über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben oder Zölle und dem Vereins-Zolltarif vom 5. Dezember 1833, die Entrichtung der Ausgleichungs-Abgaben und die auf ihre Umgehung gesetzten Strafen betreffend Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir hiermit zur Beseitigung derselben, im Sinn und zum Behuf der richtigen Ausführung der bestehenden Gesetzgebung und im Einverständniß mit den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staatsregierungen, Folgendes:

1.

Die in den §§. 66. bis 121. des Zollgesetzes auf die Hinterziehung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben im Allgemeinen gesetzten Strafen und die Bestimmungen, in Bezug auf das deshalb vorgeschriebene Straf-Verfahren finden insbesondere auch bei Umgehung der nach §. 6. des erwähnten Gesetzes und nach dem Anhang zu dem Zolltarif zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben gleichmäßig und zwar in der Art Anwendung, daß, was dort wegen der Anmeldung an den Zoll-Stätten im Grenzbezirk (§. 70.) bestimmt ist, hier von der Anmeldung bei den an den Binnen-Grenzen errichteten Hebestellen für die Uebergangssteuer gilt.

2.

Obschon in der Anmerkung 2 zu dem Anhang des Vereins-Zolltarifs ausgesprochen ist, daß solche Gegenstände, welche nur durch den Verein durchgehen um nach einem andern Vereinsstaate oder nach dem Auslande geführt zu werden, einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen sind, so kann die Befreiung von der letztern doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dasjenige Verfahren beobachtet worden ist, was durch besondere Verwaltungs-Vorschriften für diesen Fall näher festgestellt werden wird.

3.

Wenn der Bestimmung im Anhang zu dem Zolltarif, wonach die Ausgleichungs-Abgaben festgestellt werden, die beim Uebergang von Branntwein aus Baiern, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen zu entrichten sind, der Zusatz beigefügt ist:

„bei 50 pCt. Alkohol-Stärke nach Tralles,"

so hat hierdurch, wie sich schon nach Artikel 11. des Staats-Vertrags vom 11. Mai 1833 und nach §. 6. des Zollgesetzes ergiebt, wonach überall von der Abgabepflichtigkeit des fraglichen Branntweins im Allgemeinen und ganz abgesehen von seiner Alkohol-Stärke die Rede ist, nur das Verhältniß festgestellt werden sollen, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß also von stärkeren oder schwächeren Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifsatz ergiebt. Eine bereits bei sämmtlichen Hebestellen befindliche besondere Vorschrift giebt hierüber nähere Nachweisung.

Digitized by Google

Urkundlich ist die gegenwärtige Erläuterung durch Unsere Namens-Unterschrift und durch Beidruckung Unseres Herzoglichen Staats-Insiegels vollzogen worden, und soll durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben Altenburg den 21. August 1835.

(L. S.) Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

29. Ministerial-Bekanntmachung,

das beim Durchgang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 21. August 1835.

Mit Beziehung auf die vorstehende höchste Erläuterung des Zollgesetzes und des Zolltarifs vom 21. August dieses Jahres unter 2. wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände, welche entweder unmittelbar durch ein Vereinsgebiet, in welchem dergleichen Ausgleichungssteuern bestehen, durchgehen oder nach einer Packhofsniederlage bestimmt sind, um demnächst nach einem andern Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungsabgabe von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder nach dem Auslande geführt zu werden, müssen, wenn sie der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe nicht unterliegen sollen, bei solchen Anmeldestellen, die zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind (im Thüringischen Verein nur das Herzogl. Sächsische Hauptsteueramt zu Koburg) nach den Formen und Vorschriften des Begleitschein-Verfahrens abgefertigt werden.
2) Um jedoch den Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen möglichst zu erleichtern, kann die Abfertigung auch im Lande der Versendung bei einem zur Begleitschein-Ertheilung befugten Zoll- oder Steueramte geschehen.
3) Die letztere Abfertigung im Lande der Versendung muß dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine nicht zur Begleitschein-Ertheilung befugte Anmeldestelle bewirkt werden soll.

Altenburg, am 21. August 1835.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. IX. 1835. Ausg. d. 3. November 1835.

30. Verordnung des Consistorii,

die Einschärfung einer Vorschrift der Kindtaufs-Ordnung betreffend,

vom 24. August 1835.

(Publicirt in Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. September d. J.)

Die am 19. September 1785 höchsten Orts emanirte „Ordnung, wie es im Herzogthum Altenburg bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. gehalten werden soll" (3te Beifugen-Sammlung S. 8 flg.) schreibt §. 14 vor:

„der Vater des Kindes soll bei der Taufhandlung bei einem Thaler Strafe, so dem Gotteskasten beimfällt, zugegen seyn, es wäre denn, daß er eine gültige Abhaltungsursache dem Pfarrer des Orts angezeigt habe."

Dieser, bereits in der zuletzt im Jahre 1713 abgedruckten Provisional-Ordnung ergangenen gesetzlichen Bestimmung wird in mehrern Parochien des Landes nicht mehr nachgelebt und es sind darüber gegründete Klagen zu Unserer Kenntniß gekommen.

Da nun Unser gnädigster Landesherr auf den von Uns erstatteten unterthänigsten Bericht Uns Seine höchste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß Höchstderselbe es „für eine Hauptaufgabe Seines Regentenberufs erkenne, kirchliche Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten und zu heben" und Uns dieserhalb auch ausdrücklich mit Anweisung versehen; so bringen Wir die seit Jahrhunderten bestehende gesetzliche Vorschrift hiermit in Erinnerung und fordern alle Väter, denen durch Gottes Gnade Kinder geschenkt werden, auf, dieselben zur feierlichen Haltung des Sakraments in die Kirche zu begleiten und sich sowohl durch inbrünstiges Gebet für ihr Wohl den Segen Gottes zu erflehen, als sich selbst zur gewissenhaften Erfüllung der in dieser Hinsicht ihnen obliegenden wichtigen Pflichten zu ermuntern und zu stärken.

Wir haben die Pfarrer des Landes angewiesen, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten, erwarten jedoch von dem frommen Sinn der gesammten Einwohner, daß ihre Bereitwilligkeit, dem zu ihrem eignen und dem Heil der Ihrigen gegebenen Gesetze zu folgen, die Vollziehung der im Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen nicht nöthig machen werde.

Altenburg, den 24. August 1835.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.

v. Wüstemann.

Digitized by Google

31. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Zusendungen von literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken an des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht betreffend,

vom 8. September 1835.

Des Höchstseligen Herzogs Friedrich zu Sachsen-Altenburg, weiland unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht fanden Sich aus Veranlassung des häufig vorgekommenen Falles, daß Höchstdieselben durch Zusendungen von literarischen Erzeugnissen oder Kunstwerken, ohne vorherige Bestellung und ohne wegen der Dedikation eingeholte Erlaubniß, behelligt wurden, unterm 2. Februar 1827 bewogen, zur Vermeidung der daraus entstehenden Inkonvenienzen durch das unterzeichnete Herzogliche Geheime Ministerium öffentlich bekannt machen zu lassen:

1) daß Seine Durchlaucht Sich durch dergleichen unbestellte Zusendungen in der Verwendung Ihrer Mittel zu Unterstützung der Künste und Wissenschaften nach eigener Auswahl nicht beengen lassen könnten, auf solche daher keine Rücksicht nehmen, sondern die übersendeten literarischen und Kunstprodukte geradezu zurückgehen lassen würden;
2) daß Jeder, der Seiner Durchlaucht eine Schrift oder ein Kunstwerk zu widmen besondere Veranlassung habe, gehalten seyn solle, sich zuvor durch schriftliche Eingabe bei dem Geheimen Ministerium um die höchste Erlaubniß dazu zu bewerben.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht, unser jetzt regierender Herzog und Herr, die Entschließung gefaßt haben, diese Anordnung auch unter Höchst Ihrer Regierung unverändert fortbestehen zu lassen, so sieht sich das unterzeichnete Herzogliche Geheime Ministerium in Folge höchster Ermächtigung in dem Fall, zur Begegnung jedes Irrthums dieselbe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur allgemeinen Beachtung zu empfehlen.

Altenburg, am 8. September 1835.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

32. Verordnung der Landesregierung,

die über das, einzelnen Dorfgemeinden des Landes zustehende Reihschankrecht, und dessen gehörige Ausübung zu führende Aufsicht betreffend,

vom 24. September 1835.

(Publicirt in Nr. 40 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. October d. J.)

Es ist neuerlich zur Kenntniß Herzoglicher Landesregierung gekommen, daß das einzelnen Dorfgemeinden des Landes zustehende Reihschankrecht häufig in allzu großer Ausdehnung ausgeübt worden, und daß dadurch hie und da förmliche, nur mit ausdrücklicher landesherrlicher

Digitized by Google

Concession anzulegende Schenkstätten entstanden sind. Wenn nun das Reihschankrecht ursprünglich und eigentlich mehr nicht enthält, als die Befugniß, das im Orte selbst erbraute Bier einer gewissen Reihefolge nach von Seiten der brauberechtigten Ortseinwohner verschenken zu dürfen, es sey denn, daß durch besondere Rechtstitel hierunter an einigen Orten ein anderes bestimmt worden; wenn insonderheit §. 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Biers vom 30. October 1834 bestimmt ausspricht, daß es hinsichtlich der Berechtigungen zum Brauen, Ausschroten und Ausschenken des Bieres im Allgemeinen bei dem bis jetzt Hergebrachten sein Bewenden behalten soll, mithin einer Ausdehnung dabei nicht das Wort redet; wenn hiernächst die Verpachtung des mehrerwähnten Reihschankrechts an einen oder einige mitberechtigte Ortseinwohner auf Zeit nur ausnahmsweise und nur unter ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Gerichtsobrigkeit Statt finden kann, und wenn endlich §. 2 des Mandats über die öffentlichen Vergnügungen vom 17. Julius 1835 das Tanzhalten in den Reiheschenken gänzlich verbietet und der Herzoglichen Landesregierung nur gestattet, einzelnen Gemeinden in besonders dringenden Fällen eine widerrufliche Dispensation dazu zu ertheilen; so findet sich Herzogliche Landesregierung durch obige Wahrnehmung veranlaßt, die Aemter und Patrimonialgerichte des Landes andurch anzuweisen, darüber genaue und sorgfältige Aufsicht zu führen, daß das eingangserwähnte Reihschankrecht überall, wo die Berechtigung dazu vorhanden, nicht in allzu großer Ausdehnung und nur in den durch Gesetz oder besondere, genügende Rechtstitel bestimmten Schranken ausgeübt, nie und nirgend aber dadurch eine förmliche Schenkstätte, zu deren Anlegung, wie obgedacht, besondere landesherrliche Concession unumgänglich erforderlich, gegründet werde.

Altenburg, den 24. September 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

33. Bekanntmachung des Consistorii,

die Nichtzulassung der Sachsen-Meiningenschen Predigt- oder Schulamts-Kandidaten zu hierländischen Patronat-, Pfarr- und Schulstellen betreffend,

vom 29. September 1835.

Zufolge einer von dem H. S. Consistorium zu Hildburghausen auf höchsten Befehl Seiner Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Meiningen-Hildburghausen erlassenen, im Meiningenschen Amtsblatte, Jahrgang 1834. No. 8. S. 46. No. 3., befindlichen Bekanntmachung vom 6. Febr. 1834 sollen die zu Patronat-, Pfarr- und Schulstellen zu präsentirenden Individuen stets aus den inländischen Predigern oder Lehrern, oder aus den rezipirten Predigt- und Schulamts-Kandidaten genommen werden. Eine diesseits dahin geschehene Verwendung, daß zu Gunsten hierländischer Prediger, oder Predigt- und Schulamts-Kandidaten, eine Ausnahme von der erwähnten Verordnung gemacht werden möge, ist ohne den erwünschten Erfolg geblieben.

Da nun nach §. 144. des Grundgesetzes Niemand zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden kann, welcher in einem Lande Kandidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Kandidaten gesetzlich zu Patronatstellen nicht gelangen können, so wird auf den Grund dieser Bestimmung in Folge höchster Autorisation hiermit verordnet:

Digitized by Google

daß zu hierländischen Patronat-, Pfarr- und Schulstellen Individuen, welche im Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen Predigt- oder Schulamts-Kandidaten geworden, oder so fern dies noch nicht der Fall, dort geboren sind, nicht präsentirt werden können,

und Solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 29. September 1835.

Herzoglich Sächsisches Consistorium.
v. Wüstemann.

---

34. Bekanntmachung der Cammer,

die Befreiung der bei Anstellung oder Versetzung weltlicher und geistlicher Diener erforderlichen Transportfuhren von Entrichtung des Chausseegeldes betreffend,

vom 14. October 1835.

(Publicirt in Nr. 42 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. October d. J.)

Nachdem des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht Sich bewogen gefunden haben, den Transportfuhren, welche bei neuen Anstellungen oder Versetzungen weltlicher und geistlicher Diener erforderlich werden, zu Verminderung der Bestellungs- und Versetzungskosten, Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes für die von solchen Fuhren berührt werdenden Chausseestrecken des Landes in Gnaden zuzugestehen; so wird solches, und daß die diesfalls zur Legitimation erforderlichen Freipässe für den hiesigen Amtsbezirk bei Herzoglicher Cammer, in den übrigen Amtsbezirken durch die hierzu autorisirten Herzogl. Rentämter auf Ansuchen unentgeltlich ausgefertigt werden, gegenwärtig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 14. October 1835.

Herzoglich Sächsische Cammer.
E. von Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. X. 1835. Ausg. d. 17. November 1835.

35. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Form der Abstimmung von Gemeinden in Aufnahmesachen und die diesfallsige Erläuterung des §. 30. No. 2., des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 betreffend,

vom 12. October 1835.

(Publicirt in Nr. 44 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. November d. J.)

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmung der Gemeinden über die Aufnahme neuer Gemeindeglieder, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833, §. 30 Nr. 2, „in den Städten, wo Stadtordnungen noch nicht eingeführt sind, so wie in Dorfcommunen, bis auf Weiteres noch durch die in Gemäßheit des Armenregulativs vom 11. Junius 1819 bestellten Wahlmänner und beziehungsweise Gemeindeglieder in der bisher gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgen soll, hat hie und da Zweifel darüber entstehen wollen, welches diejenigen gesetzlichen Bestimmungen seyen, welche in Absicht auf die Form gedachter Abstimmungen zu beobachten sind, insbesondere aber darüber, ob bei Dorfgemeinden, außer der ordnungsmäßigen Vorladung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder, auch das wirkliche Erscheinen von mindestens zwei Drittheilen derselben bei der Abstimmung zu deren Gültigkeit erfordert werde?

Um nun diesen hie und da entstandenen Zweifeln und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, sieht Herzogliche Landesregierung Sich veranlaßt, auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche nach §. 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. August 1833 bei derartigen Abstimmungen zu beobachten sind, hier ausdrücklich zu verweisen und deren genaue Beobachtung andurch einzuschärfen.

Es sind dies namentlich

1) das erwähnte Armenregulativ vom 11. Junius 1819 in den §§. 59—62 (Nachtrag zur dritten Beifugensammlung von 1823, S. 86 f.),
2) die zu dessen Erläuterung erlassene Verordnung der Gesammt-Landesregierung vom 12. December 1825 in Nr. 1 (Gesetzsammlung von 1825 S. 37),
3) die Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 19. Mai 1828 (Gesetzsammlung von 1828 S. 23).

Was aber insbesondere die Frage anbelangt, ob bei Dorfgemeinden zur Gültigkeit der Ballotage über Aufnahmegesuche das Erscheinen von mindestens zwei Drittheilen der vorgeladenen sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich sey, so geben darüber namentlich die letztgedachten, unter Nr. 2 und 3 bemerkten Verordnungen klare Maße. Denn wenn auch nach §. 59 des Armenregulativs vom 11. Junius 1819 die Gültigkeit der Abstimmung nicht von der Zahl der Erschienenen abhängig seyn soll, so fern nur die Convocation der Gemeinde ordnungsmäßig vorhergegangen ist; so bestimmt doch die Verordnung vom 12. December 1825, jene Vorschrift abändernd, unter Nr. 1 ausdrücklich:

Digitized by Google

„daß die Gültigkeit der Beschlüsse von den Wahlmännern einer Commun über Auf„nahmegesuche, worüber §. 59 u. 60 (des Armenregulativs vom Jahr 1819) Verordnung „enthält, ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen über Gemeindebeschlüsse durch Zu„sammenberufung der Gesammtheit und Erscheinen von wenigstens zwei „Drittheilen beurtheilt werden soll,"

Inhalts des nurgenannten §. 60 jenes Regulativs sind in den Dörfern sämmtliche stimmfähige Gemeindeglieder die Wahlmänner der Dorfcommunen, und daher findet diese gesetzliche Vorschrift auf letztere allerdings vollste Anwendung; denn die Bekanntmachung vom 19. Mai 1828 ermächtigt nur, ohne die durch die Verordnung vom 12. December 1825 aufgestellte gesetzliche Regel aufzuheben, Herzogliche Landesregierung,

„auf den Fall, daß bei Ballotagen über Aufnahmegesuche die erforderlichen zwei Drittheile der sämmtlichen einberufenen Wahlmänner einer Commun nicht erscheinen, über Aufnahme eines neuen Stadt- oder Ortsbürgers zu entscheiden."

Demnach sind bei Abstimmungen über Aufnahmegesuche sowohl in allen Dorfgemeinden, als auch in denjenigen Stadtcommunen, worin durch neuemanirte Stadt- oder Rathsordnungen nicht anderweite Verordnung hierunter gegeben ist,

a) sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder oder beziehentlich Wahlmänner mit Angabe des Zwecks gehörig zusammen zu berufen,

b) müssen von diesen mindestens zwei Drittheile wirklich erschienen seyn, wenn die Abstimmung Gültigkeit erhalten soll.

c) Sollten die zur Gültigkeit der Abstimmung erforderlichen zwei Drittheile nicht erschienen seyn, so ist Herzogliche Landesregierung zur Entscheidung über die Aufnahme des betreffenden neuen Stadt- oder Ortsbürgers ermächtiget, und ist dieserhalb, wenn nicht bei einer etwa anderweit veranstalteten Ballotage von den sämmtlich vorgeladenen Stimmberechtigten zwei Drittheile annoch erschienen sind, und demnach eine gültige Abstimmung annoch Statt gefunden hat, an Dieselbe zu berichten.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden, so wie Stadt- und Dorfcommunen zu achten und erstere das Erforderliche vorkommenden Falls wahrzunehmen.

Altenburg, am 12. October 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

36. Bekanntmachung der Cammer,

die den Zehendmeistern auf dem Lande rücksichtlich der Biersteuer-Einnahme bewilligte Verbesserung der Emolumente betreffend,

vom 27. October 1835.

(Publicirt in Nr. 44 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. November d. J.)

Nachdem höchsten Orts die gnädigste Entschließung gefaßt worden ist, eine Verbesserung der Emolumente der Zehendmeister auf dem Lande rücksichtlich der Biersteuer-Einnahme in der

Maße eintreten zu lassen, daß vom 1. October d. J. an dem Zehendmeister bei Gebräuden bis zu drei Centnern Brauschrot einschließlich eine fixirte Gebühr von drei Groschen, bei Gebräuden von vier bis mit acht Centnern Brauschrot eine dergleichen von vier Groschen zugebilligt, und bei Gebräuden, welche mehr als acht Centner Brauschrot enthalten, stets der gesetzlich höchste Ansatz der Einnahmegebühr von neun Pfennigen vom Thaler gestattet und abgerechnet werden soll; so wird solches gegenwärtig, insonderheit, damit die Betheiligten, namentlich also die Herzogl. Steuerämter und Steuereinnahmen, so wie die Zehendmeister auf dem Lande selbst hier nach sich achten, zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 27. October 1835.

Herzoglich Sächsische Cammer.
Geutebrück.

---

37. Verordnung der Landesregierung,

die von den Forstbeamteten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren betreffend,

vom 2. November 1835.

Da zeither über die Frage, ob und welche Gebühren die Forstbeamteten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmen hätten, mannichfache Zweifel und Ungewißheiten obgewaltet haben, so sind von Herzogl. Landesregierung auf den Antrag und im Einverständniß der Herzogl. Kammer in diesem Betracht folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Denjenigen Forstbeamteten, welche kein Dienstpferd zu halten haben, wie Heegereiter, Grenzschützen und dergleichen, passiren in dergleichen Fällen und zwar nur dann, wenn die Besichtigungen von Privatleuten ausdrücklich verlangt, oder durch ein Justizamt oder sonstige Gerichtsstelle besonders veranlaßt werden, 16 Gr. Conv. tägliche Diäten und 1 Thlr. Roßlohn, während
2) die Förster oder Reviersinhaber blos dann Ansprüche darauf zu machen haben, wenn sie entweder bei vorkommenden Streitsachen auf ihren Revieren als Geometer oder Forstverständige aufgefordert oder befehligt, oder bei Besichtigungen auf ein andres Revier mit zugezogen werden, da alle andre Expeditionen in den betreffenden Privathölzern ihres Reviers ex officio geleistet werden müssen.
3) Die solchergestalt gefälligen Gebühren sind von den treffenden Unterbehörden mit zu liquidiren und beizutreiben, dann aber in den Gesammtbeträgen mit Specification viertel- oder halbjährig an die bezüglichen Herzogl. Forstämter zur Vertheilung einzuzahlen, zu welchem Ende ihnen von den letztern jedesmal in dem überreichten Gutachten zugleich mit angezeigt werden wird, welcher Beamtete die Besichtigung besorgt habe.

Solches wird nun zur Benachrichtigung des Publikums sowohl, als auch vornehmlich zur Instruction sämmtlicher untern Verwaltungs- und Justizstellen, welche sich in vorkommenden Fällen darnach allenthalben genau zu achten haben, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 2. November 1835.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Digitized by Google

38. Bekanntmachung der Cammer,

wodurch der § 105 der Postordnung wegen Verpflichtung der Lohnkutscher zur Lösung von Passirscheinen eingeschärft wird,

vom 4. November 1835.

Obwohl die durch höchstes Mandat vom 10. Mai 1719 eingeführte, in die Postordnung für das hiesige Herzogthum vom 10. December 1830 aufgenommene gesetzliche Bestimmung wegen Verpflichtung der Lohnkutscher zur Lösung von Passirscheinen wiederholt und neuerlichst namentlich unter dem 15. November 1832 in Erinnerung gebracht worden ist, so ist doch mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß dieselbe nicht allenthalben gebührend beobachtet wird, und Herzogl. Kammer sieht Sich daher, diese Vorschrift unter Beifügung des wörtlichen Abdrucks des sie enthaltenden §. 105 der Postordnung gegenwärtig wiederum ernstlichst einzuschärfen und zugleich den Chausseegeldereinnehmern die strenge Befolgung der ihnen durch die Bekanntmachung vom 15. November 1832 ertheilten Anweisung, bei der Chausseegeldererhebung von solchen Lohnfuhren die Passirscheine sich vorzeigen zu lassen und diejenigen Lohnkutschen, welche dergleichen nicht produciren können, unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen, nochmals gemessenst zur Pflicht zu machen, wobei übrigens noch demjenigen, der eine diesfallsige Contravention so, daß der Angeschuldigte deren überführt und deshalb bestraft werden kann, zur Anzeige bringt, ein Viertheil der Strafe als Belohnung zugesichert wird.

Altenburg, am 4. November 1835.

Herzoglich Sächsische Cammer.
J. G. Seutebrück.

---

§. 105. der Postordnung.

Abgabe von Lohn- und Miethfuhren.

Solche Lohnkutscher und Hauderer, welche an einem Orte wohnen, wo sich eine diesseitige fahrende Postanstalt befindet, haben in Gemäßheit der bereits früher getroffenen Verfügungen, zu jeder ihnen von Einheimischen oder Fremden abgemietheten Kutschen-, Chaisen- oder Schlittenfuhre an Orte, welche über 2 Stunden von der Postanstalt entfernt sind, selbst wenn der Reisende seinen eignen Wagen ꝛc. dazu hergäbe, bei 10 Thlrn. Strafe für jeden Unterlassungsfall, auf die ihnen abgemietheten Pferde bei der Postanstalt einen Passierschein mit zwei Groschen von jedem Pferde für die Ab- und Zurückreise zu lösen, und sind dann während dieser Miethfuhre, mag sie in einem oder erst in mehreren Tagen vollendet werden, bei Vorzeigung des gelösten Postscheines, von einer weitern desfallsigen Abgabe an die Postkasse frei. Es bleibt jedoch den Lohnkutschern unbenommen, statt der Lösung der einzelnen Passierscheine bei Unserer Cammer die Verstattung der Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme auszuwirken.

Gleiche Verbindlichkeit, Passierscheine mit 2 Gr. für jedes Pferd beim Postamte zu lösen, haben auch die fremden Lohnkutscher, welche Reisende durch solche Orte, wo eine diesseitige fahrende Postanstalt sich befindet, durchfahren, oder von demselben abholen, und in Unterlassungsfällen werden sie eben so wie die Einheimischen mit 10 Thlrn. bestraft. Die gelösten Passierscheine sind im Hauptgeleit, und beim Passiren der chaussirten Straßen bei den Chausseegelder-Einnahmen vorzuzeigen.

Vermag ein Lohnkutscher dieses nicht, so haben die Haupt-Gleits- oder Chausseegelder-Einnehmer es beim Postamte zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Fremde unbekannte Lohnkutscher, welche keinen Passierschein aufweisen können, sind sogleich anzuhalten, und ist ihnen die sofortige weitere Reise nur unter der Bedingung der Deposition von 10 Thlrn. zu verstatten.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück. XI. 1835. Ausg. d. 22. December 1835.

39. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii,

die Erläuterung der P. I. Cap. XV. §. XIV. der hiesigen Gerichts- und Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschrift wegen Ableistung der in Rechtsstreitigkeiten erkannt werdenden Eide betreffend.

vom 14. November 1835.

(Publicirt in Nr. 48 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. December d. J).

Da Zweifel darüber entstanden sind: ob nach der P. I. C. XV. §. XIV. der hiesigen Gerichts- und Prozeß-Ordnung enthaltenen Disposition in einem Rechtsstreite die Abnahme eines angetragenen, oder zuerkannten Eides stets durch das competente Prozeß-Gericht geschehen müsse, oder nach Befinden der Umstände, auf Requisition desselben auch durch die Behörde des Wohn- oder selbst des temporären Aufenthaltsortes derjenigen Partei, welche den Eid zu leisten hat, legal erfolgen könne; so haben Se. Herzogl. Durchlaucht, Unser gnädigst regierender Herzog und Herr, auf den an Höchstdieselben von Höchstdero Landes-Justiz-Collegio dieserwegen erstatteten unterthänigsten Bericht Sich gnädigst bewogen gefunden, die obgedachte allgemeine Vorschrift der hiesigen Prozeß-Ordnung, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, mittelst höchsten Rescripts vom 9. v. M. dahin authentisch zu erklären:

daß zwar in der Regel alle in Rechtsstreitigkeiten erkannt werdende Eide vor dem competenten Prozeß-Gerichte gesetzmäßig abzuleisten sind, Falls aber von einer Partei, welche eine Eidesleistung zu bewirken hat, und unter einer andern Gerichtsbarkeit wohnt, oder sich temporär aufhält, entweder wegen allzu großer Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte des Prozeß-Gerichts, oder auch aus andern erheblichen Gründen, um Requisition des Gerichtes ihres Wohn- oder auch temporären Aufenthaltsorts wegen legaler Abnahme des von ihr zu leistenden Eides gebeten wird, der Prozeß-Behörde verstattet ist, auf deren Kosten, nicht nur bei erklärter Einwilligung des Gegentheils, sondern auch bei Vorliegenheit erheblicher Umstände, selbst beim Widerspruch desselben, wenn dieser nicht durch besonders triftige Gründe motivirt ist, die gebetene Requisition mit Uebersendung der Eidesformel zur Abnahme des fraglichen Eides von der betreffenden Partei in einem gesetzmäßig anzuberaumenden Schwörungstermine an die bezeichnete Gerichtsstelle mit dem Ersuchen zu erlassen, dem Gegentheile von dem Terminstage Nachricht zu geben und ihn zum Erscheinen in demselben in Person oder durch einen Bevollmächtigten aufzufordern, bei erklärter Weigerung aber Amtswegen einen Bevollmächtigten für ihn zu bestellen;

auch Herzogl. Landes-Justiz-Collegio aufzugeben: diese Höchste authentische Interpretation der angezogenen Gesetzstelle zur öffentlichen Kenntniß und in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls wird daher solches zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 14. November 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Digitized by Google

40. Patent

wegen des Konfirmandenunterrichts, der Katechismus-Examina und des Schulbesuchs,

vom 11. December 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Die von Uns bereits öfter ausgesprochene Absicht: durch die Förderung eines wahrhaft christlichen Unterrichts in Kirchen und Schulen das Wohl Unserer geliebten Unterthanen, nach allen Unsern Kräften und dem Uns gewordenen landesherrlichen Berufe gemäß, immer fester zu begründen, hat Unsere Aufmerksamkeit neuerdings auf den Konfirmandenunterricht, die Katechismusexamina und den Schulbesuch hingelenkt, und zu folgenden Entschließungen bewogen:

§. 1.

Wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Grundkeim eines wahrhaft-christlichen Lebens in einem ächt-evangelischen Jugendunterricht wurzelt, und daß dieser Unterricht in denjenigen Jahren seine Vollendung und Weihe erhält, wo der junge Christ und die junge Christin ihr Glaubensbekenntniß und ihr Lebensgelübde an dem Altar des Herrn ablegen sollen: so ist es wohl gewiß, daß derjenige Unterricht, welchen dieselben zur nähern Vorbereitung auf diesen feierlichen Akt vom Pfarrer erhalten, von einer ganz besondern Wichtigkeit und Wirksamkeit ist.

Fällt nun der Zeitpunkt, in welchem dieser ernste Schritt aus der Kindheit in das Leben der Erwachsenen geschieht, in Unsern Landen zur Zeit noch in sehr frühe Jahre: so ist es um so nöthiger, daß der Vorbereitungsunterricht eine längere Dauer habe, als dies jetzt der Fall ist. Dürfen Wir dabei voraussetzen, daß dieser Zweig der geistlichen Berufsthätigkeit jedem Pfarrer Unsers Landes besonders am Herzen liegt, indem er sich hier seine künftige Gemeinde heranziehet und das beichtväterliche Verhältniß zu den einzelnen Gliedern derselben begründet, durch welches eine eigentlich ersprießliche Seelsorge bedingt wird; haben zugleich die Uns erstatteten Berichte zu Unserer Freude gezeigt, daß mehrere Pfarrer, dieß anerkennend, den Konfirmandenunterricht schon jetzt freiwillig weit früher, als es die an den meisten Orten übliche Zeit mit sich brachte, begonnen haben: so erwarten Wir um so willigere und umfänglichere Folgeleistung, wenn Wir hierdurch beschließen und verordnen:

Der von den Pfarrern zu ertheilende Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation soll künftighin jährlich mit dem Trinitatisfeste, in diesem Jahre aber von der Publikation des gegenwärtigen Patents an beginnen, und in mindestens zwei wöchentlichen Lehrstunden, ohne andere Unterbrechung, als welche die Festzeiten und andere dringende Amtsgeschäfte gebieten, bis zum Tage der Einsegnung fortgeführt werden, so daß das Ganze der christlichen Glaubens- und Pflichtenlehre den Katechumenen sicher und als Eigenthum des Herzens eingeprägt ist, wenn mit den heiligen Fastenwochen mehr die

Digitized by Google

eigentlichen Erbauungsstunden beginnen, in welchen der Blick der jungen Christen und Christinnen hauptsächlich auf das große Lebens- und Leidensbild des Erlösers hingewendet wird.

§. 2.

Hatte die evangelische Kirche in dem Zeitalter der Reformation durch Anordnung öffentlicher Katechismusexamina für die Erwachsenen in der Kirche den Zweck, den ältern Gemeindegliedern die christlichen Wahrheiten und Pflichten noch auf andere Weise eindringlich zu machen, als dieß mehr im Allgemeinen von der Kanzel geschehen konnte und war dies bei dem mangelhaften Schulunterrichte in der damaligen Zeit ein recht eigentliches Bedürfniß: so erscheint es doch auch heut zu Tage noch dringend nothwendig, besonders dasjenige Lebensalter fest im Auge zu behalten und mit geistlicher Unterstützung aus dem göttlichen Worte zu versehen, in welchem die Macht der Versuchung zum Unglauben und zur Sünde am größten zu seyn pflegt, nämlich die ersten Jahre unmittelbar nach der Konfirmation. In diesem Betracht und weil die Katechismusexamina, trotz der wiederholten landesgesetzlichen Vorschriften aus Mangel an Theilnahme der Gemeinden hier und da unterlassen oder doch nur auf die Konfirmanden und die Schuljugend eingeschränkt worden sind, auch mehrere Pfarrer im Gefühl der Wichtigkeit der Sache ausdrücklich ihre Wünsche deshalb geäußert haben, ordnen Wir hierdurch an:

die öffentlichen Katechismusexamina in der Kirche an den Sonntagsnachmittagen, oder in Wochenbetstunden sollen, wo sie aus Mangel an Theilnahme der Gemeinden ausgesetzt wurden, so, wie sie in jeder Gemeinde matrikelmäßig angeordnet sind, wieder hergestellt und darin nicht bloß Konfirmanden und Schulkinder, sondern auch die konfirmirten Jünglinge und Jungfrauen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, abwechselnd und in Gegenwart der ältern Gemeindeglieder, welche sich als Zeugen dabei zahlreich einfinden werden, über die Hauptstücke der christlichen Lehre unter Gesang und Gebet, befragt werden.

§. 3.

Das höchste Patent vom 23 October 1807 (S. dritte Beifugensammlung zur Landesordn., S. 44. folg.) verordnet §. 1—4., daß Aeltern, Vormünder ꝛc. ihre schulfähigen Kinder ꝛc. mit dem vollendeten sechsten Jahre zur Schule schicken und dieselbe unausgesetzt besuchen lassen sollen, so wie, daß die weltlichen Ortsbehörden zweimal im Jahre eine vollständige Spezifikation aller in jedem Orte befindlichen schulfähigen Kinder dem Schullehrer zuzustellen haben Eben so werden die Schullehrer darin angewiesen, vierteljährliche Versäumnißlisten bei den Pfarrern einzureichen, welche diese zu prüfen, und aus denen sie die straffälligen Aeltern ꝛc. der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen haben. Den Obrigkeiten aber wird zur Pflicht gemacht, gegen Diejenigen, welche ihre Kinder ohne hinlängliche Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlicher Strenge zu verfahren, und sie, wenn ein Kind im Laufe eines Vierteljahres über acht Tage hintereinander ohne hinlängliche Entschuldigung außengeblieben ist, das erste Mal mit dreitägigem, im Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse unnachsichtlich zu belegen.

Indem Wir nun diese höchste Verordnung nachdrücklich wieder einschärfen, wollen Wir — in Betracht der Erfahrung, daß ein Kind sehr unordentlich im Schulbesuche seyn und dem Schulzwecke zu seinem eignen Nachtheile ganz entgegen handeln kann, ohne gerade acht Tage hintereinander in der Schule zu fehlen, und daß es für den Schulzweck rathsamer ist, die obrigkeitliche Wirksamkeit (wie schon §. 7. hinsichtlich der Bestellung des Schulgeldereinnehmens geordnet ist), auch gegen Schulversäumnisse in jedem Ort auf Eine Behörde zu beschränken, — den §. 4. dergestalt:

daß das Wort: „hintereinander" wegfällt, und die Bestrafung der gegen die Verordnung handelnden Aeltern ꝛc. durch die weltliche Obrigkeit, da nöthig, mit Gefängniß auch schon dann eintreten kann, wenn ein Kind in einem Vierteljahre überhaupt über acht Tage ohne Entschuldigung in der Schule gefehlt hat,

erläutern, und bestimmen, daß

wenn in einem Orte mehrere Erbgerichtsbarkeiten zusammentreffen, diejenige Behörde, vor welche die Gemeindesachen gehören, allein berechtigt und verpflichtet seyn soll, vorkommende Schulversäumnisse obrigkeitlich zu ahnden, und die Geistlichen und Schullehrer bei Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

Bei dieser Veranlassung gedenken Wir, als dem Zwecke des gegenwärtigen Patents naheliegend, noch des, in einigen Parochien Unsers Landes neuerer Zeit unterlassenen alt-christlichen, ehrwürdigen Gebrauchs, daß die zum Gottesdienste in der Kirche versammelte Gemeinde bei der, sowohl am Altare, als von der Kanzel Statt findenden Verlesung der biblischen Abschnitte sich erhebt, so wie sie bei Ertheilung des kirchlichen Segens noch überall aufsteht.

Wir haben Unser Konsistorium beauftragt, dieses allgemeine Erheben beim Verlesen der biblischen Abschnitte, welches die Ehrfurcht vor dem göttlichen Worte ausspricht, die Erhebung der Herzen sinnbildlich bezeichnen und eine lebendigere Wechselwirkung zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde hervorbringen soll, durch eine in Unserm Namen zu erlassende Verordnung überall wieder herrschend zu machen, und erwarten auch bei dieser Rücksicht auf einen ehrwürdigen Theil der kirchlichen Ordnung willige und freudige Folgeleistung von Seiten der betreffenden Kirchgemeinden Unsers Landes, in denen Wir, wie überall, Geist und Leben des Evangeliums immer mehr herrschend zu machen wünschen, wie Wir denn Unser Konsistorium befehligen, auf die pünktliche Vollziehung gegenwärtigen Patents zu sehen, und eine solche von den betreffenden geistlichen und weltlichen Beamten und allen Unsern geliebten Unterthanen zuversichtlich erwarten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzogl. Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 11. December 1835.

(L. S.) Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

41. Erläuterungs-Mandat,

die Einrichtung und Ausfertigung der Wanderbücher betreffend,

vom 18. December 1835.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, das unter dem 28. Mai 1813 ergangene Mandat, die Einführung und Einrichtung der Wanderbücher ꝛc. betreffend, in folgender Maaße abzuändern und zu erläutern:

§. 1.

Alle künftig auszustellende Wanderbücher werden von Unserer Landesregierung beglaubigt und an die betreffenden Behörden zur Ausgabe an die Wanderlustigen abgegeben.

§. 2.

Es sind zu dem Ende Wanderbücher nach einem neuen Schema gedruckt worden, und in Unserer Regierungskanzlei vorräthig niedergelegt, woselbst sie die Unterbehörden nach Maaßgabe ihres Bedarfs gegen 1 Gr. 6 Pf. Konv. das Stück mit Einband ohne Futteral, und gegen 1 Gr. 8 Pf. Konv. mit Futteral, so wie gegen auszustellende Empfangsbescheinigung, in beliebiger Anzahl erhalten können, während sie selbst sie nach der Ausfertigung an die Wandernden für 5 Gr. 6 Pf. ohne, und für 5 Gr. 8 Pf. mit Futteral ausgeben.

§. 3.

Zu Ausstellung eines Wanderbuchs soll künftig nur die Heimathspolizeibehörde des wandernden Handwerksgesellen befugt seyn. Jede Behörde hat über die von ihr ausgestellten Wanderbücher ein besonderes Journal zu führen.

§. 4.

Die Ausstellung darf nur erfolgen auf den Grund eines Zeugnisses des Meisters, bei welchem der auswandernde Gesell seine Lehrzeit bestanden oder bezüglich bisher sich in Arbeit befunden hat, über das Verhalten und die Befähigung desselben, so wie über die Zeit des Aufdingens und Lossprechens. Dieses Zeugniß muß von der Zunftbehörde, wenn diese nicht zugleich Heimathsbehörde ist, rücksichtlich der Aechtheit der Unterschrift und der Erfüllung der innungsmäßigen Vorbedingungen des Wanderns, beglaubigt seyn; für welche Beglaubigung nicht mehr als 2 Gr. Gebühren anzusetzen sind.

§. 5.

Die ein Wanderbuch ausstellende Behörde hat nicht nur das Signalement des Inhabers sorgfältig auszufüllen, sondern auch anzumerken, wo und wie lange derselbe bisher in Lehre oder Arbeit gestanden, wie er sich betragen hat, ob er militärpflichtig oder nicht, und ersteren Falles bis wie lange ihm zu wandern gestattet ist

Digitized by Google

§. 6.

In letzterer Beziehung wird den Behörden als Norm vorgeschrieben, daß sie bei einem noch militärpflichtigen Individuum die Erlaubniß zum Wandern nur bis zum ersten März desjenigen Jahres, wo dasselbe das zwanzigste Jahr vollendet, ertheilen.

Der zeither und in Gemäßheit von §. 89. des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar d. J. von Unserer Landesregierung ertheilten Wanderscheine bedarf es für die Folge nur noch bei denjenigen Individuen, welche zum Militärdienst bereits ausgelooset, aber noch nicht eingestellt sind. Bei diesen kommen die Bestimmungen des §. 90. des Gesetzes über die Militärpflicht d. J. in Anwendung.

§. 7.

An Ausländer, welche bei einem inländischen Meister in Lehre oder Arbeit gestanden haben, dürfen Wanderbücher unter keiner Bedingung ausgestellt werden. Sie sind vielmehr mit einem nach §. 4. auszufertigenden Zeugniß an ihre Ortsbehörde zu verweisen.

§. 8.

Hat ein ausländischer im Inland arbeitender Gesell sein Wanderbuch verloren, so ist ihm auch dann kein neues, sondern vielmehr eine beschränkte Reiseroute zur sofortigen Rückkehr in seine Heimath auszustellen, es sey denn, daß für die betreffende inländische Behörde erheblicher Anlaß vorhanden wäre, dieserhalb zur Aufhebung des Zweifels mit der Heimathsbehörde des Wandernden in Kommunikation zu treten. Jedenfalls ist aber im Amtsblatt und in einer gelesenen auswärtigen Zeitung der angebliche Verlust des Wanderbuchs und die zum weitern Fortkommen getroffene Maaßregel bekannt zu machen, auch sind diejenigen polizeilichen Erinnerungen, welche das Wanderbuch enthielt, so weit sie der inländischen Polizeibehörde bekannt sind, in die neue Reiseroute aufzunehmen, und die Heimathsbehörde von jenem Verlust und der Ausfertigung einer neuen Reiseroute in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Wandernder, ohne im Herzogthum gearbeitet zu haben, sein Wanderbuch verloren zu haben, angiebt. Im Falle gegen den ohne Wanderbuch Wandernden sich sonst ein erheblicher Verdacht ergiebt, ist er auf den Schub in seine Heimath zu setzen.

§. 9.

Da denjenigen Individuen, welche das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, das Wandern in den meisten deutschen Bundesstaaten nicht gestattet wird, so ist auch die Ausstellung von Wanderbüchern an Solche in der Regel unzulässig.

Ebenso können die Behörden nach eignem pflichtmäßigen Ermessen Diejenigen vom fernern Wandern ausschließen, welche bereits mehr als innungsmäßig erforderlich gewandert, und dabei ihre Wanderzeit nicht zweckmäßig benutzt haben, bei denen also zu vermuthen steht, daß sie das fernere Wandern nicht zur weiteren Ausbildung in ihrem Gewerbe, sondern zum Müssiggang und zwecklosen Umherschweifen benutzen werden.

Die Behörden haben bei Aushändigung der Wanderbücher die Empfänger darauf aufmerksam zu machen, daß die Wandernden an den Gränzen der meisten deutschen Staaten den Besitz einer bestimmten Baarschaft nachzuweisen haben.

§. 10.

Alle Obrigkeiten, die Gensdarmerie und Polizeipersonen haben zu Vermeidung möglichen Mißbrauchs streng darauf zu sehen, daß kein mit einem Wanderbuche versehener Handwerksgesell außerdem noch eine andere Legitimation — Kundschaft, Paß, Wanderbuch und dergl. — bei sich führe.

Wer auf dem Zuwiderhandeln betreten wird, ist, insofern nicht etwa kriminell gegen ihn zu verfahren, nach den Umständen mit Verweis, Gefängnißstrafe oder körperlicher Züchtigung

Digitized by Google

zu belegen. Jedenfalls ist ihm aber die vorgefundene zweite Legitimation wegzunehmen und zu kassiren, dies auch, so wie die Art seiner Bestrafung im Wanderbuche vorzumerken.

§. 11.

Das Visiren der Wanderbücher von Seiten der Handwerksmeister, so wie das Aufbewahren derselben in den Handwerksladen ist fernerhin unzulässig; vielmehr hat lediglich diejenige Ortsbehörde, wo ein Gesell übernachtet oder in Arbeit gestanden hat, das Visa — und zwar ohne allen Aufschub und unentgeltlich — zu bewirken und bezüglich das Wanderbuch aufzubewahren.

Dorfrichtern ist nur unter den in §. 158. des Heimathsgesetzes vom 9. August 1833 angegebenen Voraussetzungen das Visiren der Wanderbücher ausnahmsweise gestattet.

§. 12.

Gegenwärtiges Erläuterungsmandat tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.
Gegeben Altenburg, am 18. December 1835.

(L. S.) Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. 1835. Ausg. d. 8. März 1836.

42. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Erfordernisse der Stellvertreter für Patrimonialgerichtsverwalter in vorkommenden Behinderungsfällen betreffend,

vom 11. December 1835.

(Publicirt in Nr. 52 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. December d. J.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in Fällen, wo die Verwalter von Patrimonialgerichten temporär behindert gewesen sind, ihrer richterlichen Functien selbst vorzustehen, für deren Stellvertretung nicht, oder nur sehr unvollkommen gesorgt worden ist.

Um den hieraus für die Rechtspflege und für das Interesse der Gerichtsuntergebenen nur zu leicht entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, findet Sich Herzogliches Landes-Justiz-Collegium veranlaßt, bis auf weitere Anordnung Folgendes zu bestimmen und festzusetzen:

1) Ist der Verwalter eines vasallischen Patrimonialgerichts durch Abwesenheit auf Reisen, durch Krankheit oder andere Umstände temporär behindert, in seinem richterlichen Berufe selbstthätig zu wirken, und ist neben ihm bei dem fraglichen Gericht ein zur Stellvertretung ermächtigter und eventuell mit dem Richtereide belegter Actuar nicht vorhanden, so ist zur interimistischen Stellvertretung für ersteren in den Geschäften des Richteramts oder auch für letzteren (wenn dieser gleichfalls verhindert seyn sollte) ein in nachbemerkter Maße qualifizirter Notar zu requiriren.

2) Ein solcher Notar muß nicht nur im hiesigen Herzogthum legal immatriculirt und, beziehungsweise nach überstandener Zeit des Auditoriats, zur Advocatur admittirt worden seyn, sondern auch bei einer inländischen Gerichtsstelle den Richtereid geleistet haben und zur Zeit noch als Richter in wirklicher Function stehen.

3) Die Requisition eines solchen Notars zur interimistischen Gerichtsverwaltung kann gültiger Weise nur von dem wirklichen Inhaber der fraglichen Patrimonialgerichtsbarkeit, keineswegs also von dem Justitiar ausgehen.

Sie ist schriftlich zu bewirken und es hat der requirirte Notar das die Requisition enthaltende Schreiben oder Document dem von ihm zu haltenden Notariats-Protokollbuche einzuverleiben, davon auch, bei Expedirung besonders wichtiger gerichtlicher Acte, eine beglaubte Abschrift zu den betreffenden Gerichtsacten zu bringen.

4) So oft ein Hinderniß eigner Thätigkeit eines Justitiars und somit die Nothwendigkeit einer Stellvertretung der oberwähnten Art eintritt, ist davon und von der erfolgten Requisition eines Notars schleunigst Anzeige an Herzogl. Landes-Justiz-Collegium zu erstatten, gleichzeitig auch den Gerichtsbeisitzern und dem Gerichtsdiener Notiz zu ertheilen, und, namentlich im Falle der Abwesenheit eines Justitiars auf Reisen, ein hierüber Aufschluß gebender Anschlag am Eingange des gewöhnlichen Expeditions-Lokals desselben zu bewirken.

5) Vorstehende Anordnungen sind auch in dem Falle zu beobachten, wenn die Stelle eines Patrimonialgerichtsverwalters durch dessen Tod oder Abgang erledigt wird. Solchenfalls hat aber auch der betheiligte Gerichts-Principal in möglichst kurzer Frist, welche in der Regel die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten darf, einen neuen Justitiar zu wählen und mit dem Antrag auf Verpflichtung und Einführung desselben anher zu präsentiren.

6) Jede Vernachlässigung der vorstehenden Anordnungen hat neben der Verbindlichkeit zur Haftung für alle dadurch irgend entstandenen Nachtheile und Aufwände ernstliche disziplinarische Ahndung zur Folge,

Digitized by Google

Den betheiligten Gerichts-Principalen wird daher, zu möglichster Vermeidung diesfallsiger Verantwortlichkeit, empfohlen, im Voraus geeignete Stellvertreter für die Verwalter ihrer Patrimonialgerichte in vorkommenden Behinderungsfällen zu requiriren und die unter 4 vorgeschriebene Anzeige gleichfalls im Voraus anher zu bewirken.

Altenburg, am 11. December 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

43. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, eine Erläuterung der Wechselordnung, betreffend.

vom 22. December 1835.

(Publicirt in Nr. 1. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Januar 1836.)

Durch die Wahrnehmung, daß der Seite 114 und 115 der Gesetzsammlung von 1833 ersichtliche Abdruck der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Junius 1833 — eine Erläuterung des §. 3 in Cap. II. der hiesigen Wechselordnung betreffend — unvollständig gewesen, ist Herzogliches Landes-Justiz-Collegium bewogen worden, diese Bekanntmachung in nachstehendem vervollständigten Abdruck anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Altenburg, am 22. December 1835.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Nachdem über die Auslegung der in §. 3 Cap. II. der hiesigen Wechselordnung enthaltenen Vorschrift Frage entstanden ist, und Se. Durchlaucht der gnädigst regierende Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg Sich hierüber, auf erstatteten pflichtgehorsamsten Bericht des Herzoglichen Landes-Justiz-Collegii durch höchstes Rescript vom 7. d. M. in folgender Maße ausgesprochen haben:

> obwohl die in Zweifel gestellte Vorschrift der Wechsel-Ordnung Cap. II. §. 3, wonach bei trassirten Wechseln die Präsentation zur Annahme längstens drei Tage vor der Verfallzeit beobachtet werden soll, unverkennbar lediglich den Zweck hat, den äußersten Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Präsentation erfolgen könne, und somit die, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene, doch sich von selbst verstehende Zulässigkeit einer frühern Präsentation voraussetzt, so nehmen Wir indessen, um ferneren Rechtsweiterungen zu begegnen, keinen Anstand, die betreffende gesetzliche Vorschrift in Genehmigung des Antrages Unsres Landes-Justiz-Collegiums und mit Berücksichtigung der zeither Statt gefundenen kaufmännischen Usance, dahin näher zu bestimmen und zuerläutern, daß die Präsentation eines trassirten Wechsels stets in der Zeit vom 14ten bis spätestens am dritten Tage vor dem Verfallstermin beobachtet werden soll, dergestalt, daß der Briefsinhaber die Tratte innerhalb dieser Zeit beliebig zur Annahme präsentiren kann, und der Bezogene dieselbe bewirken, oder daß Protest erhoben werden muß;

als wird Solches zufolge höchsten Befehls zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 26. Junius 1833.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1835.

II. In alphabetischer Ordnung.

Seitenzahl.

A.

Acceptation der Wechsel, s. Wechselordnung.
Arzneistoffe, wem der Handel mit solchen gestattet . . . . . 40.
Aufnahmesachen, Abstimmung der Gemeinden in selbigen . . . . . 94. 95.
Ausgewiesene, s. Vagabunden.
Ausgleichungs-Abgaben, Erläuterung des Zollgesetzes und des Zolltarifs in dieser Beziehung . . . . . 89.
Ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände, was beim Durchgang durch ein Vereinsgebiet solcher zu beobachten . . . . . 90.

B.

Bettelwesen, wiederholte Einschärfung des Verbots wegen des Bettelns im Allgemeinen, als auch des Verbots, auf den Brand betteln zu gehen . . . . . 2.
Bier und Branntwein, wiederholte Einschärfung des Verbots, solches in Obsthütten und Buden verschenken zu dürfen . . . . . 80.
Biersteuer, die den Zehendmeistern auf dem Lande rücksichtlich der Einnahme derselben bewilligte Verbesserung der Emolumente . . . . . 95.
Brand, s. Bettelwesen.
Branntwein, s. Bier.

C.

Chausseegeld, dessen Erhebung von Retourfuhren . . . . . 1.
— hiervon sind die Transportfuhren bei Anstellung oder Versetzung weltlicher und geistlicher Diener befreit . . . . . 94.
Confirmanden-Unterricht, Patent deshalb . . . . . 100.
Conscriptionsgesetz, s. Militairpflicht.
Contract, s. forum contractus.
Corrigenden, s. Verbrecher.
Criminal-Kosten, s. Untersuchungssachen.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
D.	
Dedication literarischer Erzeugnisse oder Kunstwerke an des Herzogs Durchlaucht wird nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß hierzu gestattet	92.
Droguen, s. Arzneistoffe.	
Durchgang, s. Ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände.	
E.	
Eidesleistung, s. Gerichts- und Prozeßordnung.	
Erziehungs-Anstalten, s. Universitäten	
Essig, Erläuterung des Gesetzes über die Besteuerung desselben	79. 80.
F.	
Forstbeamtete, welche Gebühren von denselben bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmen sind	96.
Forum contractus, dessen Anerkennung rücksichtlich Sachsen-Meiningenscher Unterthanen.	77. 78.
G.	
Gemeinden, Abstimmung derselben, s. Aufnahmesachen.	
General-Visitation, s. Kirchen.	
Gerichtsbarkeit, freiwillige, an welchen Orten dieselbe auszuüben ist. . .	34. 35.
Gerichts- und Prozeß-Ordnung, Erläuterung derselben hinsichtlich der Vorschriften wegen Ableistung der in Rechtsstreitigkeiten erkannt werdenden Eide. . .	99.
Gerichtsschreiber, deren Anstellung bei Patrimonialgerichten	87.
Gift, wem der Handel mit solchem gestattet	40.
Gutsherrliche Gefälle, s. Patrimonial-Gerichts-Verwalter.	
H.	
Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.	
Handwerksbursche, Bestimmungen darüber, in welche Länder selbige wandern dürfen.	1.
— der hinsichtlich des Wanderns, der Versammlungen und Verbindungen derselben gefaßte Beschluß der deutschen Bundesversammlung.	33.
— denselben wird das Wandern in die Schweiz untersagt und die dort sich aufhaltenden sollen zurückberufen werden. . .	39.
Hazardspiel, wohin in Denunciationsfällen wegen verbotswidrig getriebener Spiele zu berichten	36.
Holzausrodung, s. Forstbeamtete.	
J. K.	
Katechismus-Examen, s. Confirmanden-Unterricht.	
Kindtaufs-Ordnung, Einschärfung derselben wegen des Zugegenseyns des Vaters des Kindes bei der Taufhandlung	91.
Kirchen und Schulen, deren General- und Specialvisitationen	67. 76.
Kirchrechnung, Bestimmungen über deren Abnahme	67. 76.
Kunstwerke, s. Dedication.	
L.	
Landsassiat, dessen Anerkennung rücksichtlich Meiningenscher Unterthanen betreffend	77. 78.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Landschaftliche Abgeordnete, die Gründe zur Ablehnung landschaftlicher Wahlen und zur Ertheilung von Urlaubs-Bewilligungen für selbige	38.
Lehranstalten, s. Universitäten.	
Literarische Erzeugnisse, s. Dedication.	
Lohnkutscher, s. Postordnung.	
M.	
Medicinal-Commission, deren Auflösung und die Bearbeitung von Medicinal-Angelegenheiten bei Herzoglicher Landesregierung	31.
Meiningensche Unterthanen, s. Landsassiat, forum contractus und Patronatstellen.	
Militairpflicht, neues Gesetz hierüber	5. 31.
N.	
Notarien, die Einschärfung der denselben bei Recognitionen und andern Akten obliegenden Pflichten	87.
O.	
Obsthütten, Bestimmungen über deren Aufrichtung	80.
— s. Bier und Branntwein.	
P.	
Pässe und Wanderbücher, die Aufhebung der Gebühr für Visirung derselben .	81.
Patrimonial-Gerichtsschreiber s. Gerichtsschreiber.	
Patrimonial-Gerichts-Verwalter, deren Verhalten bei Vereinnahmung gutsherrlicher Gefälle betreffend . . .	5.
— — wie solche in vorkommenden Behinderungsfällen vertreten werden sollen . .	107.
Patronat-, Pfarr- und Schulstellen, zu dieländischen sollen Sachsen-Meiningensche Predigt- oder Schulamts-Kandidaten nicht zugelassen werden . .	93.
Postordnung, Einschärfung des §. 105 derselben wegen Verpflichtung der Lohnkutscher zur Lösung von Passirscheinen	97.
Privathölzer, Beaufsichtigung, s. Forstbeamtete.	
Q. R.	
Recognitionen, s. Notarien.	
Reihschankrecht, wie solches von einzelnen Dorfgemeinden ausgeübt werden soll .	92.
Retourfuhren, s. Chausseegeld.	
S.	
Schauberechtigung bei mehrern Zunftgenossen, deren, so wie des Siegelgeldes gänzliche Aufhebung	62.
Schüblinge, s. Verbrecher.	
Schulen, s. Kirchen.	
Schulstellen, s. Patronat-, Pfarr- und Schulstellen.	
Schweiz, Wandern dahin, s. Handwerksbursche.	
Siegelgeld, s. Schauberechtigung.	
Spiel, s. Hazardspiel.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Streichzündhölzchen, deren Vertrieb wird untersagt	88.
Studirende, ein Nachtrag zu den bei der Gesammt-Academie zu Jena für solche bestehenden Gesetzen	48. 61.
T.	
Tanzen, s. Vergnügungen.	
Taufe, s. Kindtaufs-Ordnung.	
Taufzeugen, Bestimmungen über die Zahl derselben	37.
Transport von Verbrechern, s. Verbrecher.	
Transportfuhren für geistliche und weltliche Diener, s. Chausseegeld.	
U.	
Universitäten, die in Betreff dieser und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten neuerlich getroffenen Bestimmungen	48 61.
Untersuchungen wegen verbotenen Spiels, s. Hazardspiel.	
Untersuchungssachen, die zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der k. k. Oesterreichischen Staatsregierung in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminalsachen getroffene Uebereinkunft	4.
Urlaubsbewilligungen für landschaftliche Abgeordnete, s. Landschaftliche Abgeordnete.	
V.	
Vagabunden und Ausgewiesene, Berichtigung der dieserhalb mit der Königl. Preußischen Staatsregierung abgeschlossenen Convention	63. 66.
Verbrecher, Corrigenden und Schüblinge, beim Transport solcher soll ein genaues Signalement beigefügt werden	3.
Vergnügungen, öffentliche, ein neues, die frühern dieserhalb ergangenen Verordnungen aufhebendes Mandat	82. 86.
Visitation der Kirchen und Schulen, s. Kirchen.	
W.	
Wahlen, Ablehnung landschaftlicher, s. landschaftliche Abgeordnete.	
Wanderbücher, das über Einrichtung und Ausfertigung derselben ergangene Erläuterungs-Mandat	103. 105.
Wandern, s. Handwerksbursche.	
Wechsel-Ordnung, Erläuterung derselben	108.
X. Y. Z.	
Zehendmeister, s. Biersteuer.	
Zollgesetz, Zolltarif, s. Ausgleichungsabgaben.	
Zündhölzchen, s. Streichzündhölzchen.	
Zunftgenossen, s. Schauberechtigung.	

Druckfehler. Seite 88 in der Rubrik zu Nr. 27 lies: den verbotenen, statt der verbotenen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google